

**AKTUELLE ENTWICKLUNG DER SYSTEME  
DER STUDIENFINANZIERUNG IN WESTEUROPA  
IN ZUSAMMENHANG MIT DEM  
FAMILIENLASTENAUSGLEICH**

**- PROJEKTBERICHT/  
STAND DER BEARBEITUNG: FEBRUAR 1997 -**

**FÖRDERKENNZEICHEN: M 1322.00**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Vorwort</b>	5
<b>1. Die Förderungssysteme im europäischen Vergleich</b>	7
1.1 Einleitung	9
1.2 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht sowie Kindergeld und Steuererleichterungen in den einzelnen westeuropäischen Staaten (Vergleichende Übersicht)	12
1.3 Direkte staatliche Ausbildungsförderung im engeren Sinn	26
1.3.1 Vorbemerkung	26
1.3.2 Elternabhängige und elternunabhängige Förderungssysteme	26
1.3.3 Ausbildungsförderung und Studienerfolg	32
1.3.4 Das Verhältnis zwischen Zuschuß- und Darlehensanteil	37
1.3.5 Studiengebühren und sonstige Gebühren	42
1.4 Der Zusammenhang zwischen ausbildungs- bezogenem Unterhaltsrecht, Familienlastenausgleich und Ausbildungsförderungssystemen	46
1.4.1 Vorbemerkung	46
1.4.2 Länder ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung während der Ausbildung	46
1.4.3 Länder mit gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung während der Ausbildung	48
1.4.4 Zusammenfassung	51

---

1.5	Förderung von Auslandsstudien im Rahmen der nationalen Förderungssysteme	54
1.5.1	Vergleichende Übersicht	54
1.5.2	Die Förderung von Auslandsstudien innerhalb der nationalen Förderungssysteme	54
1.6	Förderung ausländischer Studierender im Rahmen der nationalen Förderungssysteme	60
1.6.1	Studierende aus EU-Staaten (Vergleichende Übersicht)	60
1.6.2	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	60
1.6.3	Die Förderung von ausländischen Studierenden aus EU-Staaten im Rahmen nationaler Förderungssysteme	65
1.6.4	Studierende aus Nicht-EU-Staaten (Vergleichende Übersicht)	67
1.7	Politische Perspektiven und Empfehlungen der Experten	70
<b>2.</b>	<b>Die Förderungssysteme in den einzelnen westeuropäischen Ländern</b>	<b>77</b>
2.1	Belgien	
2.2	Dänemark	
2.3	Deutschland	79
2.4	Finnland	
2.5	Frankreich	
2.6	Italien	
2.7	Niederlande	
2.8	Österreich	
2.9	Republik Irland	
2.10	Schweden	

- 
- 2.11 Schweiz
  - 2.12 Spanien
  - 2.13 Vereinigtes Königreich

In den Länderberichten sind die Geldbeträge z.T. nur in der jeweiligen Landeswährung angegeben.

Der aktuelle Kurs der Landeswährungen zum ECU lautet wie folgt:

Belgien	100	Bfr	=	2,5163	ECU
Dänemark	100	Dkr	=	13,5121	ECU
Deutschland	1	DM	=	0,5170	ECU
Finnland	100	FIM	=	17,2673	ECU
Frankreich	100	FF	=	15,2730	ECU
Italien	1000	Lit	=	0,5255	ECU
Niederlande	100	Hfl	=	46,2147	ECU
Österreich	100	Ösh	=	7,3679	ECU
Republik Irland	1	Punt	=	1,3360	ECU
Schweden	100	Skr	=	11,8771	ECU
Schweiz	100	Sfr	=	61,3041	ECU
Spanien	100	Pta	=	0,6158	ECU
Vereinigtes Königreich	1	GBP	=	1,3339	ECU

---

## VORWORT

In der vorliegenden Untersuchung wird die aktuelle Entwicklung der Systeme der Ausbildungsförderung in 13 westeuropäischen Ländern untersucht, die - mit Ausnahme der Schweiz - Mitglieder der Europäischen Union sind. Im Vordergrund des Untersuchungsinteresses steht der Zusammenhang der Förderungssysteme mit den Systemen des Familienlastenausgleichs und den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen im Unterhaltsrecht sowie eine Analyse der Systeme im Hinblick auf eine Förderung der studentischen Mobilität, d.h. die Förderung von ausländischen Studierenden innerhalb nationaler Förderungssysteme und die Förderung von Studienzeiten im Ausland durch Förderungssysteme der Heimatländer.

Die einzelnen Länderberichte wurden durch Experten aus den jeweiligen Ländern erarbeitet. Die Studie wurde im Rahmen eines Projektes mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erstellt, in dessen Rahmen auch ein Workshop zur Präsentation und Auswertung des vorliegenden Datenmaterials am 11. und 12. November 1996 in Bonn stattfand.

Die vorliegenden Informationen entsprechen dem Stand November 1996.

Bonn, im Februar 1997

1.

# **DIE FÖRDERUNGSSYSTEME IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH**

## 1.1 Einleitung

Die Förderungssysteme in den westeuropäischen Staaten befinden sich in einem ständigen Wandel; teilweise in paralleler und teilweise in konträrer Entwicklung. Wenn Förderungssysteme vergleichend analysiert werden sollen, reicht es nicht aus, Förderungsprinzipien, Teilnehmerkreis, Förderungshöhe und Gefördertenquote isoliert zu betrachten, da diese Daten an sich nur begrenzt aussagefähig sind. Ziel der Untersuchung ist es, sie in dem komplexen Gefüge zwischen Unterhaltsrecht und Familienlastenausgleich zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist auch die Steuerlast von Bedeutung (vgl. **Graphik 8 zu Steuern und Abgaben in den EU-Staaten**). Weiterhin soll auf die Studiengebühren und auf die weiteren Förderungsleistungen in den verschiedenen Ländern eingegangen werden.

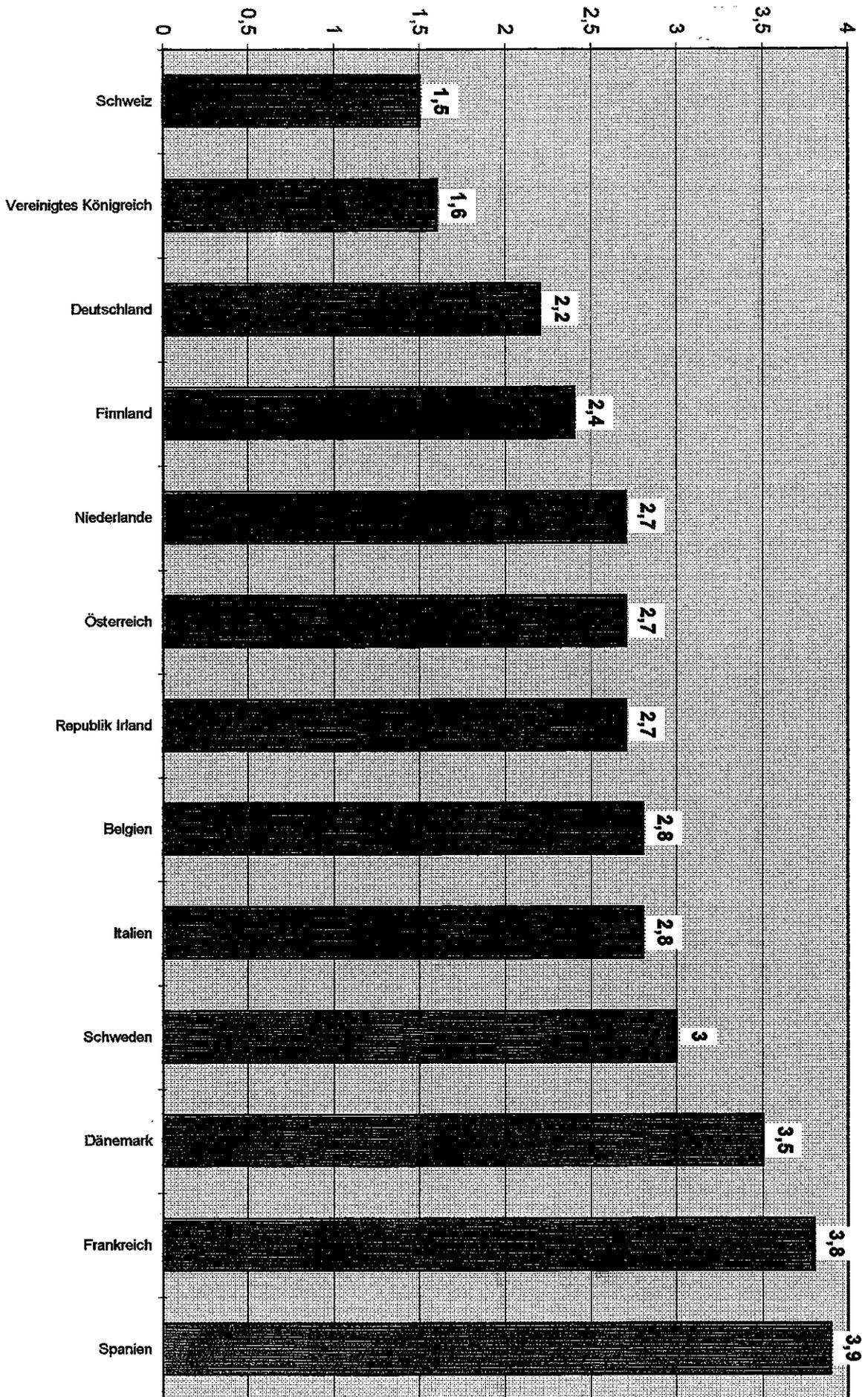
Im Hinblick auf die Förderung der studentischen Mobilität in den nationalen Förderungssystemen sind hier die verschiedenen Förderungssysteme auf ihre Komponenten zur Förderung ausländischer Studierender und zur Förderung von Auslandsstudien hin untersucht worden. Anhand der Ergebnisse könnten die europäischen Förderungsprogramme besser mit den nationalen Förderungssystemen abgestimmt werden.

Im ersten Teil dieser Studie wird im europäischen Vergleich der Zusammenhang der Förderungssysteme mit dem jeweiligen Unterhaltsrecht und den Systemen des Familienlastenausgleichs sowie die Förderung studentischer Mobilität innerhalb der nationalen Förderungssysteme analysiert. Die von den nationalen Experten verfaßten Länderberichte, auf denen diese Analyse beruht, sind im zweiten Teil der Studie zusammengefaßt.

Der erste Teil endet mit einer Übersicht über die aktuellen Entwicklungen und politischen Perspektiven im Bereich der nationalen Förderungssysteme, die auf den Informationen der nationalen Experten beruht und auch deren Ansichten und Empfehlungen hinsichtlich ihrer nationalen Förderungssysteme beinhaltet.

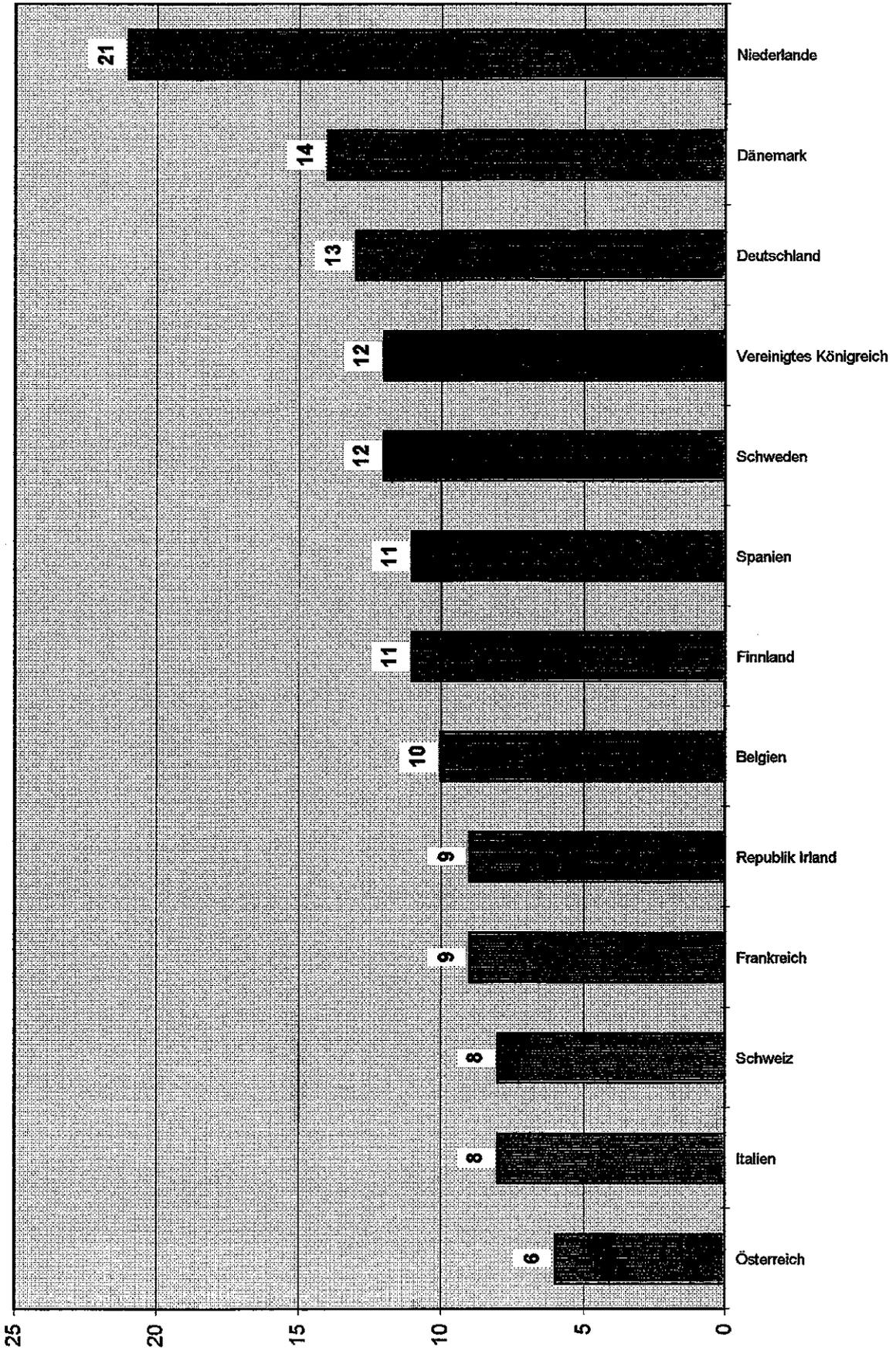
Es wird einführend auf die unterschiedlichen **Anteile der Studierenden und Akademiker** an der Gesamtbevölkerung hingewiesen, die in den **Graphiken 1 und 2** dargestellt sind. Besonders hohe Anteile (etwa 3 %) weisen Spanien, Dänemark, Frankreich und Schweden auf. Im unteren Bereich liegen die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Bei dem Akademikeranteil an der Gesamtbevölkerung liegen die Niederlande mit 21 % an der Spitze, gefolgt von Dänemark, Deutschland, Schweden und dem Vereinigten Königreich mit ca. 13 %. Den geringsten Akademikeranteil weisen Österreich, Italien und die Schweiz (etwa 7 %) auf. Demnach gibt es in Dänemark und Schweden sowohl die höchsten Anteile der Studierenden als auch die höchsten Akademikeranteile an der Gesamtbevölkerung, während die Schweiz bei beiden Anteilen im unteren Bereich liegt.

Graphik 1



Quelle: Erhebung des DSW, Frühjahr 1996, und Erhebung im Rahmen des hier ausgewerteten Projekts des DSW, Herbst 1996.

# Anteil der Akademiker an der Gesamtbevölkerung - in % -



Quelle: Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren, Stand: 1994.

## **1.2 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht sowie Kindergeld und Steuererleichterungen in den einzelnen westeuropäischen Staaten**

### **1.2.1 Belgien**

#### **1.2.1.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

In Belgien sind die Eltern nach Artikel 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches Belgiens ihren studierenden Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Der elterliche Beitrag zu den Studien- und Lebenshaltungskosten richtet sich nach dem Familieneinkommen. Es muß ein angemessener Lebensunterhalt gesichert sein.

Die Unterhaltspflicht besteht, solange die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, jedoch nicht unbegrenzt. So darf beispielsweise die Regelstudienzeit nicht übermäßig überschritten werden. Wiederholtes Versagen kann zur Aufhebung der Unterhaltspflicht führen. Gewöhnlich erlischt die elterliche Unterhaltsverpflichtung dann, wenn ein erstes Hochschuldiplom erlangt worden ist, das den Einstieg in das Berufsleben ermöglicht.

#### **1.2.1.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Bis zum 25. Lebensjahr erhält die Familie für jedes studierende Kind Kinderzulagen (4.000 BEF oder 103 ECU pro Monat für das erste Kind, 6.400 BEF oder 165 ECU für das zweite, 8.700 BEF oder 224 ECU für das dritte und jedes weitere Kind).

Unter gewissen Bedingungen kann die Familienzulage dem Studierenden ab seinem 18. Lebensjahr direkt ausgezahlt werden.

Die Familie kommt in den Genuß von Steuervergünstigungen, ungeachtet des Alters des steuerlich zu berücksichtigenden, studierenden Kindes (für verheiratete Eltern beträgt der jährliche Steuervorteil 10.500 BEF oder 271 ECU für ein Kind, bei zwei Kindern beträgt der Steuervorteil 17.050 BEF oder 439 ECU, bei drei Kindern 47.300 BEF oder 1.116 ECU und 63.600 BEF oder 1.639 ECU beim vierten).

Obwohl Familienzulagen und das Steuerwesen Angelegenheiten des Föderalstaates sind, fallen die Studienbeihilfen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften.

### **1.2.2 Dänemark**

#### **1.2.2.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Ab dem 18. Lebensjahr besteht keine Unterhaltspflicht mehr für Eltern studierender Kinder. Es wird auch keine entsprechende Unterstützung durch die Eltern nach Erreichung der Volljährigkeit der Kinder von seiten des Staates erwartet.

### **1.2.2.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Weil die Ausbildungsförderung elternunabhängig geleistet wird, erhalten die Eltern kein Kindergeld für studierende Kinder.

Wegen des elternunabhängigen Ausbildungsförderungssystems können Eltern mit studierenden Kindern keine Steuervorteile beanspruchen.

### **1.2.3 Deutschland**

#### **1.2.3.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Eltern sind auch gegenüber ihren volljährigen Kindern in Ausbildung gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands (BGB), insbes. § 1610 Abs. 2 BGB unterhaltsverpflichtet, weil aufgrund der Ausbildung der Kinder angenommen wird, daß sie nicht neben der Ausbildung selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können (Bedürftigkeit). Nicht nur geringe Einkünfte des Auszubildenden mindern allerdings die Unterhaltspflicht der Eltern. Die Höhe des Unterhalts bemißt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Unterhalt wird in der Regel nur bis zum Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung - auch für ein Hochschulstudium - geschuldet. Die Entscheidung über die Art der Ausbildung ist weitgehend die Sache des Auszubildenden. Die Eltern können alle sechs Monate den Nachweis verlangen, daß der Auszubildende zügig und zielstrebig studiert (BGH FamRZ 1984,777, Urteil vom 23.5.1984, Az.: IV b ZR 39/83). Die Dauer der Unterhaltsverpflichtung für ein Studium bemißt sich grundsätzlich an der Regelstudienzeit/Förderungshöchstdauer nach dem BAföG.

#### **1.2.3.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Der Staat gewährt allen Familien mit Kindern in der Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Nachweis der Immatrikulation ein Kindergeld: Für das erste und zweite Kind 200 DM (104 ECU) pro Monat (ab 1.1.1997: 220 DM (114 ECU) pro Monat), für das dritte Kind 300 DM (156 ECU) pro Monat, für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 DM (182 ECU) pro Monat (§ 66 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Die Staffelung des Kindergeldes erfolgt nach Einkommen und Anzahl der Kinder.

Alternativ zum Kindergeld kann eine steuerliche Entlastung in Form eines Kinderfreibetrages von der Einkommenssteuer der Eltern gewählt werden: Der Freibetrag beträgt 522 DM (271 ECU) monatlich, d.h. 6.264 DM (3.257 ECU) jährlich (§ 32 Abs. 6 Satz 2 Einkommensteuergesetz). (Ab 1.1.1997: 576 DM (300 ECU), d.h. 6.912 DM (3.594 ECU) jährlich.)

Alle Eltern erhalten zudem für ihre Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Nachweis der Immatrikulation eine steuerliche Entlastung in Form eines Ausbildungsfreibetrages, der das bei der Steuer zugrunde gelegte Einkommen der Eltern mindert: Für ein Kind unter 18 Jahren auswärts wohnend 1.800 DM (936 ECU) pro Jahr, für ein Kind über 18 Jahren bei Eltern wohnend 2.400 DM (1.248 ECU) pro Jahr, für ein Kind über 18 Jahren auswärts wohnend 4.200 DM (2.184 ECU) pro Jahr (§ 33a Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Die Staffelung des Ausbildungsfreibetrags erfolgt nach Alter und Wohnsituation. (Eine Ausnahme stellt §33a Abs. 1 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz dar.)

Weitere Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs sind Unterhaltsfreibeträge, Haushaltsfreibeträge und Ortszuschläge, die jedoch von ihrem Umfang her eine geringere Rolle spielen.

## **1.2.4 Finnland**

### **1.2.4.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern besteht nur bis zum 18. Lebensjahr. Bei studierenden Kindern wird allerdings erwartet, daß die Eltern diese bis zum 20. Lebensjahr unterstützen. Deshalb ist das Stipendium, das der Student im Alter von unter 20 Jahren erhält, geringer als das Stipendium des Studenten, der 20 Jahre alt oder älter ist. Bei studierenden Kindern zwischen 20 und 30 Jahren wird eine elterliche Unterstützung dann erwartet, wenn die Kinder noch zuhause wohnen. Die Höhe des Stipendiums ist auch hier niedriger als bei den 20-30jährigen Studierenden, die nicht mehr zuhause wohnen.

### **1.2.4.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Eltern erhalten kein Kindergeld für studierende Kinder. Sie können auch keine Steuervorteile beanspruchen.

## **1.2.5 Frankreich**

### **1.2.5.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Einer der Hauptgrundsätze im französischen Recht ist, daß jede Familie ihren studierenden Kindern zum Unterhalt verpflichtet ist. Dieser Grundsatz ist in der französischen Verfassung von 1958 festgelegt. Die Eltern sind gegenüber ihren studierenden Kindern unterhaltspflichtig, bis diese das 26. Lebensjahr erreicht haben. Ehepartner sind zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet.

### 1.2.5.2 Kindergeld und Steuererleichterungen

Die Zahlung von Kindergeld endet mit dem 20. Lebensjahr des Kindes.

Hinsichtlich der steuerlichen Vergünstigungen besteht der Hauptvorteil aus dem halbannteiligen Steuerfreibetrag pro unterhaltsberechtigtem studierendem Kind bis zum Alter von 25 Jahren, aus dem ab dem dritten studierenden Kind ein ganzer Anteil werden kann. Die Höhe des Einkommens ist für die Inanspruchnahme dieses Steuernachlasses irrelevant. In seinen Genuß kommen die einkommensteuerpflichtigen Familien. Der Steuernachlaß steigt mit zunehmendem Einkommen bis zur Höchstgrenze der Veranlagungsquote der Familie. Der Kostenaufwand, der durch diesen Steuernachlaß für den Staat entsteht, beläuft sich auf 770 Millionen ECU.

Weitere Steuervergünstigungen sind:

- ein Steuerabzug von 1.200 FF (185 ECU) pro Jahr für jedes unterhaltsberechtigte studierende Kind (eingeführt 1993), was 775 Millionen FF (120 Millionen ECU) im Jahre 1995 darstellte;
- ein Abzug für Unterhaltskosten, die einem studierenden Kind, das nicht mehr unterhaltsberechtigt ist, bezahlt werden (eingeführt 1992), was 70 Millionen FF (11 Millionen ECU) im Jahr 1995 ausmachte.

## 1.2.6 Italien

### 1.2.6.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht

Die Eltern sind gemäß Art. 147 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne ausdrückliche Altersgrenze gegenüber ihren studierenden Kindern unterhaltspflichtig bis diese finanzielle Selbständigkeit und Unabhängigkeit erreicht haben.

### 1.2.6.2 Kindergeld und Steuererleichterungen

Familienbeihilfe wird an Familien mit mindestens einem abhängigen Kind (d.h. minderjährige Kinder oder Studierende unter 26 Jahren) vergeben. Die Beträge sind unterschiedlich je nach Zusammensetzung der Familie und nach dem Haushaltseinkommen. Die monatliche Familienbeihilfe für eine Familie bestehend aus beiden Elternteilen und mindestens einem abhängigen Kind mit einem Familieneinkommen von weniger als 9.077 ECU beträgt 8,96 ECU. Dieser Beihilfesatz sinkt fortschreitend mit der Zunahme des Einkommens. Eine Familie bestehend aus beiden Elternteilen und einem abhängigen Kind mit einem Einkommen von über 24.960 ECU erhält keine Beihilfe.

Seit 1996 werden Kinder aus steuerlicher Sicht als von ihren Eltern abhängig betrachtet, wenn sie minderjährig oder nicht älter als 26 sind und studieren oder eine Lehre ohne Vergütung absolvieren, unter der Bedingung, daß sie 1995 nicht mehr als 2.885 ECU verdient haben. Für jedes abhängige Kind kann jeder Elternteil einen Betrag von

4,13 ECU pro Monat steuerlich absetzen. Wenn ein Elternteil aus steuerlicher Sicht vom anderen Elternteil abhängig ist, kann das Familienoberhaupt den doppelten Kinderfreibetrag (8,25 ECU pro Kind und Monat) steuerlich absetzen. Die Gesamtabschläge für abhängige Kinder, die als konstante Sätze unabhängig von der Einkommenshöhe festgelegt sind, sind äußerst gering. Wenn sich ein volljähriges Kind zur Fortsetzung seines Studiums entschließt, können die Eltern von einer jährlichen Steuervergünstigung von nicht mehr als 99 ECU profitieren.

Ferner sind 22 % der Gesamtausbildungskosten (Gebühren und Beiträge an Universitäten) steuerlich absetzbar.

## **1.2.7 Niederlande**

### **1.2.7.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Es besteht eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren studierenden Kindern bis zum 21. Lebensjahr. Ehepartner müssen nicht für Studienkosten und Lebensunterhalt aufkommen. Diese Regelung findet sich im Burgerlijk Wetboek, Boek 1, Art. 392-395a.

### **1.2.7.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Das niederländische Ausbildungsförderungssystem wurde 1986 grundsätzlich reformiert, indem die den Eltern gewährten Transfers (Kindergeld, Steuerfreibeträge) abgeschafft und in eine elternunabhängige Grundförderung für die Studierenden umgewandelt wurde.

## **1.2.8 Österreich**

### **1.2.8.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Die Eltern sind gemäß § 140 ABGB (Österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch) ohne ausdrückliche Altersgrenze unterhaltspflichtig, bis ihre Kinder fähig sind, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Die gesetzliche Mindeststudiendauer darf aber (selbstverschuldet) nicht wesentlich überschritten werden. Eine Voraussetzung ist die Eignung des Kindes für die angestrebte Studienrichtung (Reifeprüfung).

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern. Die Unterhaltspflicht der Eltern endet nicht mit der Heirat des Studierenden. Eigene Einkünfte des Studierenden mindern die Unterhaltspflicht entsprechend. Ehegatten sind zum gegenseitigen Unterhalt und Beistand verpflichtet.

### **1.2.8.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Die Eltern eines Studierenden (meist die Mutter) erhalten längstens bis zum 26. Lebensjahr des Kindes (in Ausnahmen auch bis zum 27. Lebensjahr) Familienbeihilfe, unabhängig vom Einkommen, abhängig vom Studienerfolg. Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter der Kinder gestaffelt und beträgt ab dem 19. Lebensjahr 1.850 S pro Monat. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, wenn das Kind außerhalb der Ferien berufstätig ist und mehr als 3.600 S monatlich verdient.

Für Studierende, für die Familienbeihilfe bezahlt wird, besteht Anspruch auf eine Steuerermäßigung, die abhängig von der Zahl der Kinder gewährt wird. Dieser "Kinderabsetzbetrag" beträgt für das erste Kind 350 S, für das zweite Kind 525 S und für das dritte oder jedes weitere Kind 700 S pro Monat.

Als weitere Steuerbegünstigung wird ein monatlicher Betrag von 1.500 S vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, wenn das Studium eines Kindes nur in unzumutbarer Entfernung vom Wohnort der Eltern möglich ist.

Steuerermäßigungen kommen grundsätzlich nur für Kinder in Betracht, für die auch Familienbeihilfe gewährt wird.

## **1.2.9 Republik Irland**

### **1.2.9.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Es besteht keine gesetzliche Unterhaltspflicht für Eltern studierender Kinder. Bei der Ausbildungsförderung wird das Elterneinkommen jedoch gleichwohl angerechnet. Ebenso wenig gibt es eine Unterhaltspflicht gegenüber dem studierenden Ehepartner. In dem kürzlich erschienenen Weißbuch ("White Paper") der Regierung ist in Abschnitt 2.2.1 u.a. versprochen worden, die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung der Studierenden durch ihre Eltern zu überprüfen.

### **1.2.9.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Kindergeld oder Steuerfreibeträge werden für studierende Kinder grundsätzlich nicht gewährt. Nur sehr einkommensschwachen Familien wird ein geringes Kindergeld gezahlt.

## **1.2.10 Schweden**

### **1.2.10.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung der Eltern besteht nur bis zum 20. Lebensjahr oder - wenn dies vor dem 20. Lebensjahr der Fall ist - bis die Kinder die Sekundaraus-

bildung beendet und eine Ausbildung an einer Hochschule begonnen haben. Es besteht auch keine Unterhaltspflicht gegenüber dem studierenden Ehepartner.

### **1.2.10.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Weil die Ausbildungsförderung elternunabhängig geleistet wird, erhalten die Eltern kein Kindergeld für studierende Kinder.

Wegen des elternunabhängigen Ausbildungsförderungssystems können Eltern mit studierenden Kindern keine Steuervorteile beanspruchen.

## **1.2.11 Schweiz**

### **1.2.11.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Die Eltern sind gemäß der Artikel 276, 277 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten zum Unterhalt auch bei studierenden Kindern verpflichtet, und zwar bis das Studium ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Das Kind, bzw. der Studierende hat allerdings auch die Pflicht, sein Studium innerhalb einer üblichen, normalen Zeit abzuschließen.

### **1.2.11.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Die in fast allen Kantonen übliche Kinderzulage von Lohnabhängigen liegt zwischen ca. 120 sFr. im Monat und 200 sFr. im Monat je nach Kanton und Anzahl der Kinder. Diese Zulage wird einkommensunabhängig mit dem Lohn vom Arbeitgeber ausbezahlt. Sind die Kinder noch in der Ausbildung wird diese Zulage bis längstens zum 25. Lebensjahr weiter gezahlt.

Das Steuerrecht ist ebenfalls kantonal geregelt und damit wieder sehr unterschiedlich. Im allgemeinen kann aber für jedes Kind ein Abzug geltend gemacht werden, der dann je nach Steuerprogression zu einer sehr unterschiedlichen Entlastung des Steuerpflichtigen (Eltern) führt.

## **1.2.12 Spanien**

### **1.2.12.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern besteht gemäß der Artikel 63 bis 67 der "Ley (Gesetz) Orgánica 1/1990, de 3 de octubre (vom 3. Oktober), de

Ordenación General del Sistema Educativo (Generalanordnung des Bildungswesens)" allgemein bis zum 18. Lebensjahr. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Eltern oder den Ehepartner, das Studium des Kindes bzw. des Ehepartners zu finanzieren.

#### **1.2.12.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Je nach Anzahl der im Haushalt lebenden, nicht erwerbstätigen Kinder bis zum 30. Lebensjahr (gleichgültig ob sie studieren oder nicht) wird eine Steuerabzugsbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Rangzahl der Kinder richtet: Für das 1. und 2. Kind 127 ECU pro Jahr, für das 3. Kind 154 ECU pro Jahr und für das 4. Kind 185 ECU pro Jahr.

### **1.2.13 Vereinigtes Königreich**

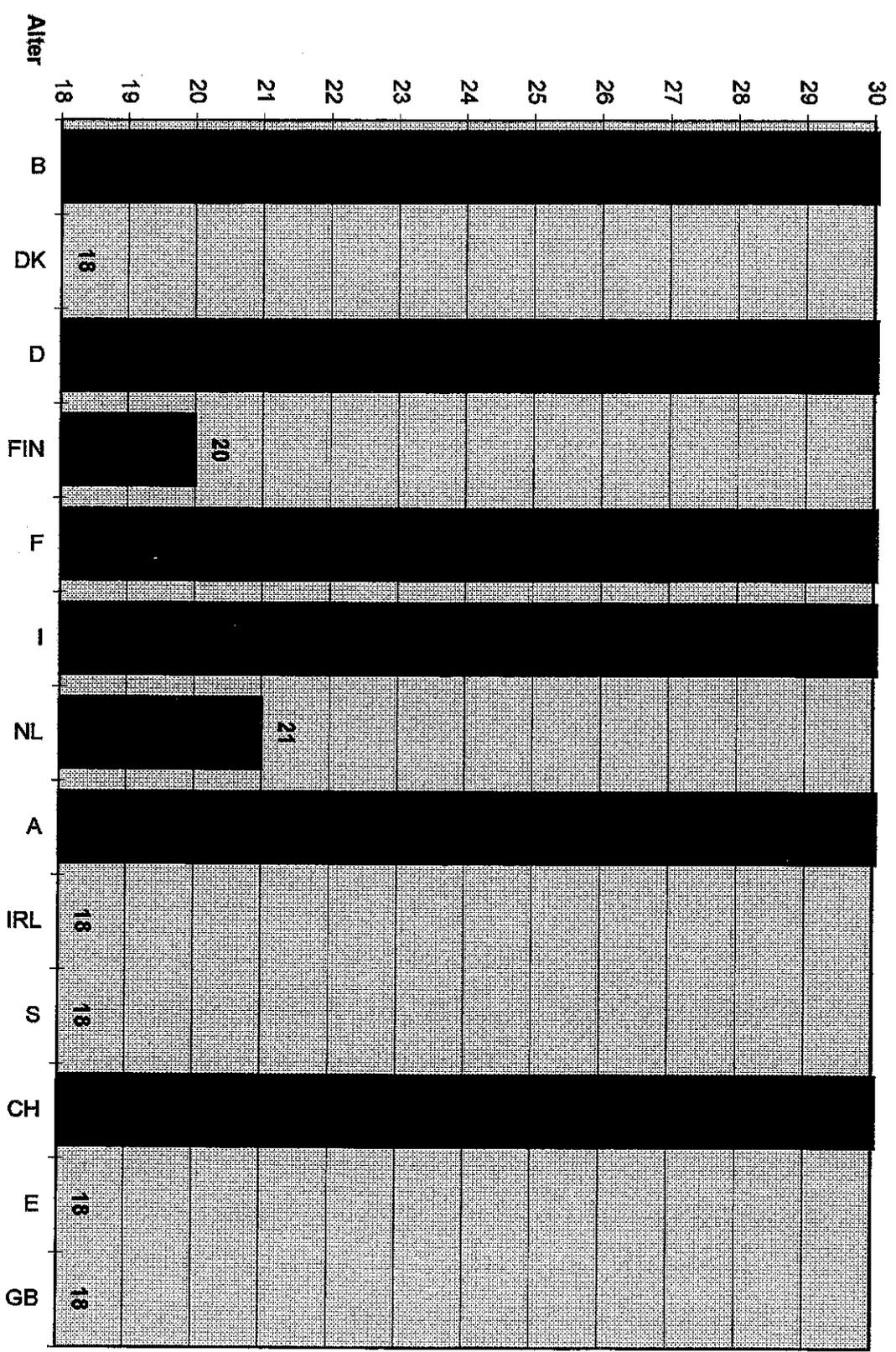
#### **1.2.13.1 Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht**

Es besteht keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung für Eltern bei studierenden Kindern, es wird aber bis zum 25. Lebensjahr eine entsprechende Unterstützung erwartet. Daher reduziert die für die Gewährung der Studienbeihilfe zuständige "local education authority" den Zuschuß für den Studierenden um den Betrag, den die Eltern beisteuern sollten.

#### **1.2.13.2 Kindergeld und Steuererleichterungen**

Ziel der Regierung war es, die Ausbildungsförderung von den anderen staatlichen Transferleistungen zu trennen. Daher wird für Kinder über 18 Jahre kein Kindergeld gezahlt, und können Eltern seit 1988 für studierende Kinder keinen Steuerabzug mehr beanspruchen.

# Dauer der gesetzlichen Unterhaltspflicht während des Studiums in westeuropäischen Ländern

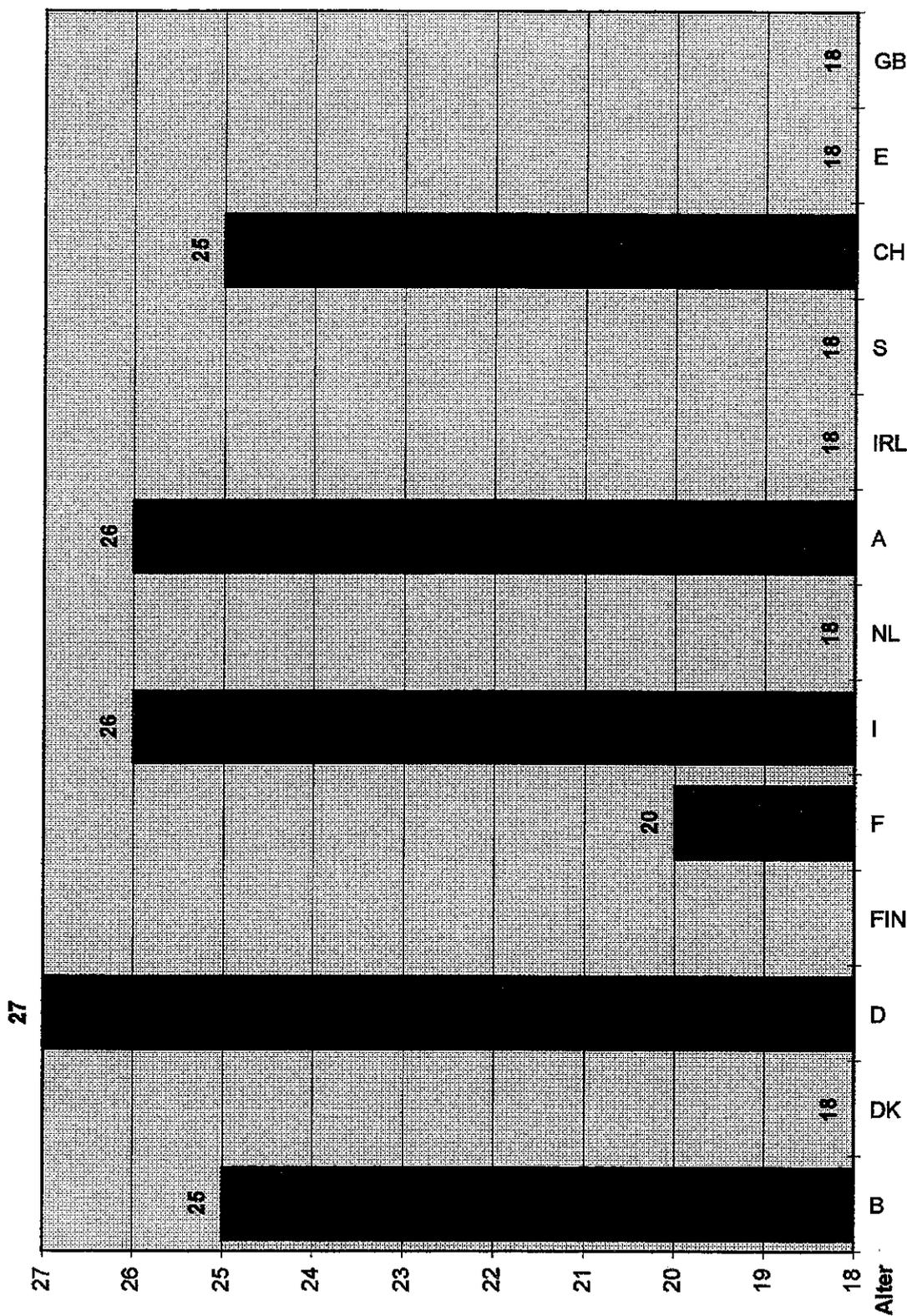


Graphik 3

In Schweden besteht die gesetzliche Unterhaltspflicht, bis die Kinder die Hochschulbildung begonnen oder das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Quelle: Deutsches Studentenwerk, 1996

# Dauer der Kindergeldleistungen während des Studiums in westeuropäischen Ländern

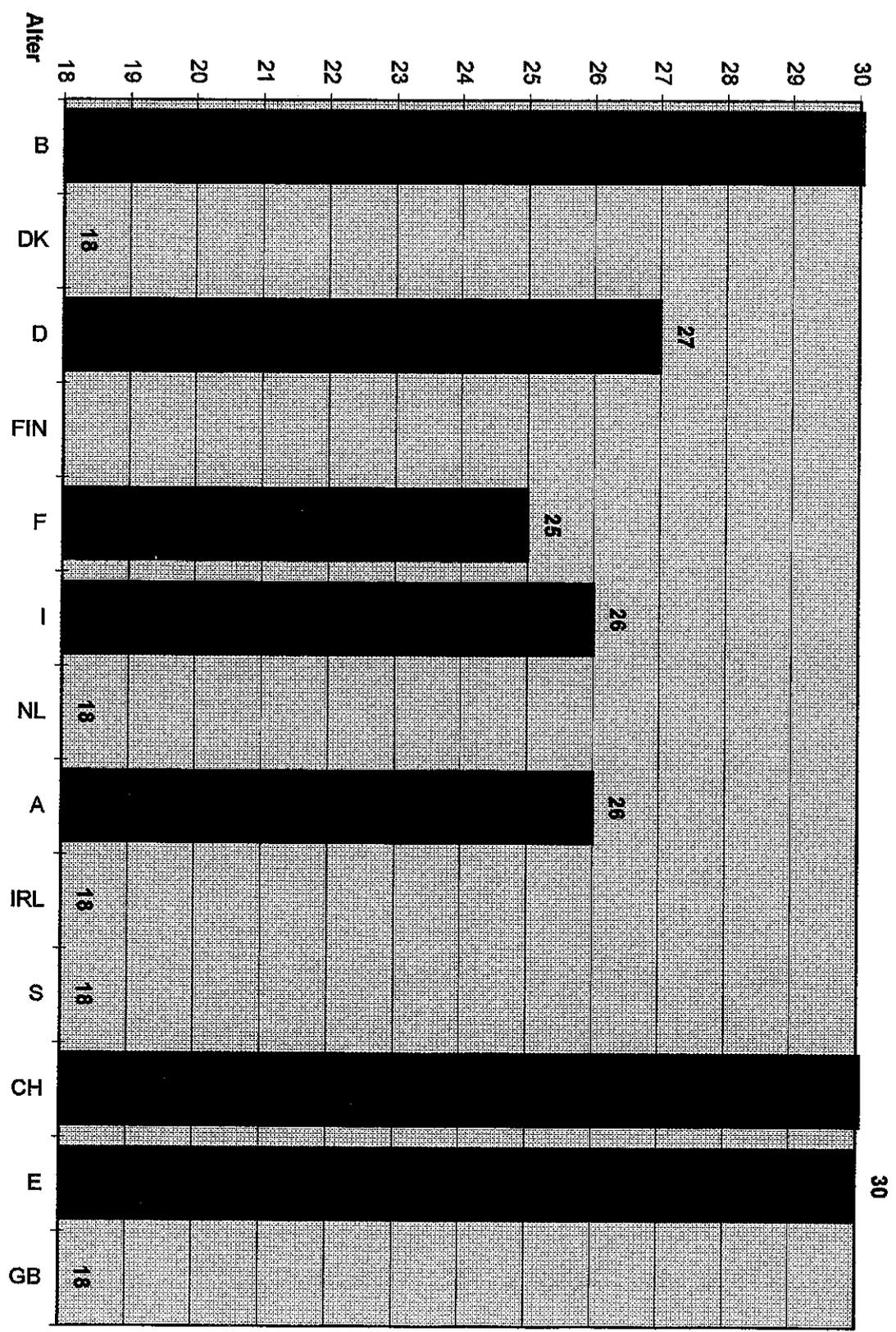


In Frankreich wird Kindergeld erst ab 2 unterhaltsabhängigen Kindern gezahlt.

In Schweden wird Kindergeld gezahlt, bis das Kind die Sekundarbildung beendet hat oder bis es das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Quelle: Deutsches Studentenwerk, 1996

# Dauer der Steuerleichterungen während des Studiums in westeuropäischen Ländern

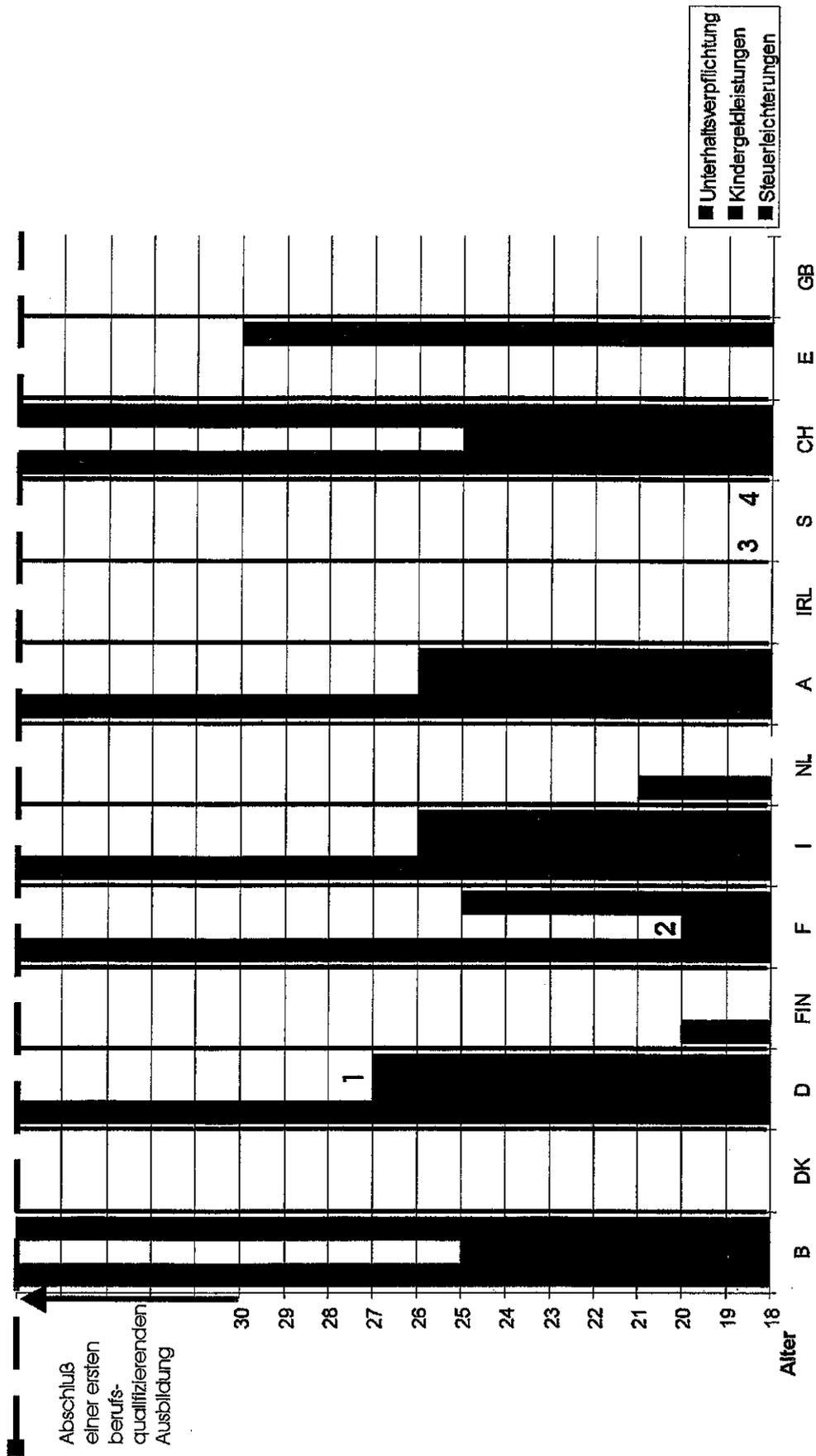


Graphik 5

In Deutschland gibt es einen Ausbildungsfreibetrag bis zum Abschluss einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung.

Quelle: Deutsches Studentenwerk, 1996

# Dauer der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung sowie der Kindergeldleistungen und Steuererleichterungen während des Studiums in westeuropäischen Ländern



1. Kinderfreibetrag (alternativ zu Kindergeld) und Ausbildungsfreibetrag max. bis zum 27. Lebensjahr.
2. Kindergeld erst ab 2 unterhaltsabhängigen Kindern.
3. Die gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, bis die Kinder die Hochschulausbildung begonnen oder das 20. Lebensjahr vollendet haben.
4. Kindergeld wird gezahlt, bis das Kind die Sekundarausbildung beendet hat oder bis es das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Staatliche Studienfinanzierung durch Familienlastenausgleich

		Familienlastenausgleich			Bemerkungen
Unterhaltspflicht der Eltern für Kinder in Hochschulausbildung	Gewährung	in Form einer Geldbeihilfe	in Form einer Steuerermäßigung/ eines Steuerfreibetrages		
Belgien	ja keine feste Altersgrenze	ja bis zum 25. Lebensjahr des studierenden Kindes Höhe: 165 ECU/Monat für ein 2. Kind	ja, ohne Altersgrenze im Hinblick auf das studierende Kind		
Dänemark	nein Unterhaltspflicht endet mit dem 18. Lebensjahr des Kindes				
Deutschland	ja keine feste Altersgrenze	ja Kindergeld für Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Höhe: 104 ECU/Monat wird alternativ zum Kinderfreibetrag gewährt	ja 1. Kinderfreibetrag, für Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alternativ zur Zahlung von Kindergeld 2. Ausbildungsfreibetrag, für Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.  Die Freibeträge sind Abzugsposten vom zu versteuernden Einkommen der Eltern		Bei studierenden Kindern zwischen 20 und 30 Jahren wird eine steuerliche Unterstützung dann erwartet, wenn die Kinder noch zuhause wohnen. Dies wird bei der Berechnung der Studienbeiträge einbezogen.
Finnland	nein Unterhaltspflicht endet bei Kindern in Hochschulausbildung mit dem 18. Lebensjahr des Kindes				
Frankreich	ja Unterhaltspflicht endet mit Erreichung des 26. Lebensjahres des Kindes	ja Kindergeld bis zum 20. Lebensjahr des studierenden Kindes	ja Steuerermäßigung seit 1995 auch ein Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 185 ECU/Jahr		
Italien	ja keine feste Altersgrenze	ja Kindergeld bis zum 26. Lebensjahr des studierenden Kindes	ja fester Steuerabzugsbetrag für in Ausbildung befindliche Kinder in Höhe von bis zu 99 ECU/Jahr		
Niederlande	nein Unterhaltspflicht endet mit dem 21. Lebensjahr des Kindes				

		Familienlastenausgleich			Bemerkungen
Unterhaltspflicht der Eltern für Kinder in Hochschulbildung	Gewährung	in Form einer Geldbeihilfe	in Form einer Steuerermäßigung/ eines Steuerfreibetrages		
Österreich	ja keine feste Altersgrenze	ja Familienbeihilfe, unabh. vom Einkommen der Eltern längstens bis zum 26. Lebensjahr des Kindes Höhe: 136,31 ECU/Monat Anspruch erlischt, wenn das Kind außerhalb der Ferien berufstätig ist und mehr als 265,24 ECU/Monat verdient	ja für Studierende, für die Familienbeihilfe gezahlt wird, abh. von der Zahl der zu unterhaltenden Kinder bei unzumutbarer Entfernung zwischen Stützenort des Kindes und Wohnort der Eltern werden weitere 110,52 ECU/Monat vom elterlichen Einkommen in Abzug gebracht		
Republik Irland	nein				Zusatz für ein Kind in Ausbildung erfolgt nur bis zum 19. Geburtstag 38,74 ECU/Monat
Schweden	nein Unterhaltspflicht endet mit dem 20. Lebensjahr des Kindes				
Schweiz	ja keine feste Altersgrenze	ja einkommensunabhängige Kinderzulage für Arbeitnehmer zwischen 900 und 1.500 ECU/Jahr (kantonal unterschiedlich), gestaffelt nach Zahl der Kinder wird bei Kindern in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr gewährt	ja Kindersteuerfreibetrag in Höhe von 2000 bis 3500 ECU/Jahr, kantonal unterschiedlich		
Spanien	nein Unterhaltspflicht endet mit dem 18. Lebensjahr des Kindes				allgemeiner Kinderfreibetrag für alle Eltern, deren Kinder im elterlichen Haushalt leben und nicht erwirtschaften sind, wird bis zum 30. Lebensjahr gewährt Betrag für 2. Kind: 127 ECU/Jahr
Vereinigtes Königreich	nein				Obwohl keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung für Eltern studierender Kinder besteht, wird von staatlicher Seite bis zum 25. Lebensjahr eine entsprechende Unterstützung erwartet. Dies wird bei der Berechnung der Studienbeihilfe einbezogen

### 1.3 Direkte staatliche Ausbildungsförderung im engeren Sinne

#### 1.3.1 Vorbemerkung

Im folgenden sollen die Systeme der Ausbildungsförderung in den westeuropäischen Ländern im Hinblick auf die Indikatoren Verhältnis von Zuschuß- und Darlehensanteil, Rückzahlungsbedingungen bei Darlehensmodellen, Förderhöhe und Gefördertenquote verglichen werden. Bei der vergleichenden Darstellung dieser Indikatoren ist anzumerken, daß sie für sich gestellt nur begrenzt aussagefähig sind, da die Leistungen im Rahmen der Fördersysteme in vielen Staaten durch Leistungen des Familienlastenausgleichs (Kindergeld und Steuererleichterung) sowie durch weitere indirekte Förderungen ergänzt werden. Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs spielen insbesondere in Ländern mit bestehender gesetzlicher Unterhaltspflicht für Eltern von Kindern in Hochschulausbildung eine Rolle. Hier wird auf Kapitel 1.4 verwiesen. Im Hinblick auf die indirekte Förderung, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher betrachtet werden kann, ist festzustellen, daß die mitteleuropäischen Länder mit ausbildungsbezogener Unterhaltspflicht sowie die südeuropäischen Länder der indirekten Förderung für Einrichtungen wie Mensen und Wohnheime eine größere Bedeutung beimessen als die nordeuropäischen Länder und das Vereinigte Königreich und Irland<sup>1</sup>.

Weiterhin ist anzumerken, daß die Angaben auf nationalen Statistiken beruhen, die unterschiedliche Bemessungsgrundlagen zugrunde legen können. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Übersichten muß demnach davon ausgegangen werden, daß es sich um grobe Indikatoren des jeweiligen Förderungssystems handelt.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der verschiedenen Systeme der direkten staatlichen Ausbildungsförderung ist die unterschiedliche Höhe der Steuern und Abgaben in der EU (sowie in der Schweiz) von Interesse. Bei unterschiedlichen Steuerquoten zwischen 35 % und 52 % ist davon auszugehen, daß die Steuerzahler in unterschiedlichem Umfang zur Finanzierung der Bildungssysteme herangezogen werden. Hier zeigt sich auch, daß die skandinavischen Länder mit elternunabhängigen Förderungssystemen und hohen Förderungssätzen - wie im folgenden dargelegt wird - gleichzeitig einen vergleichsweise hohen Steuersatz aufweisen (vgl. **Graphik 8**).

#### 1.3.2 Elternabhängige und elternunabhängige Förderungssysteme

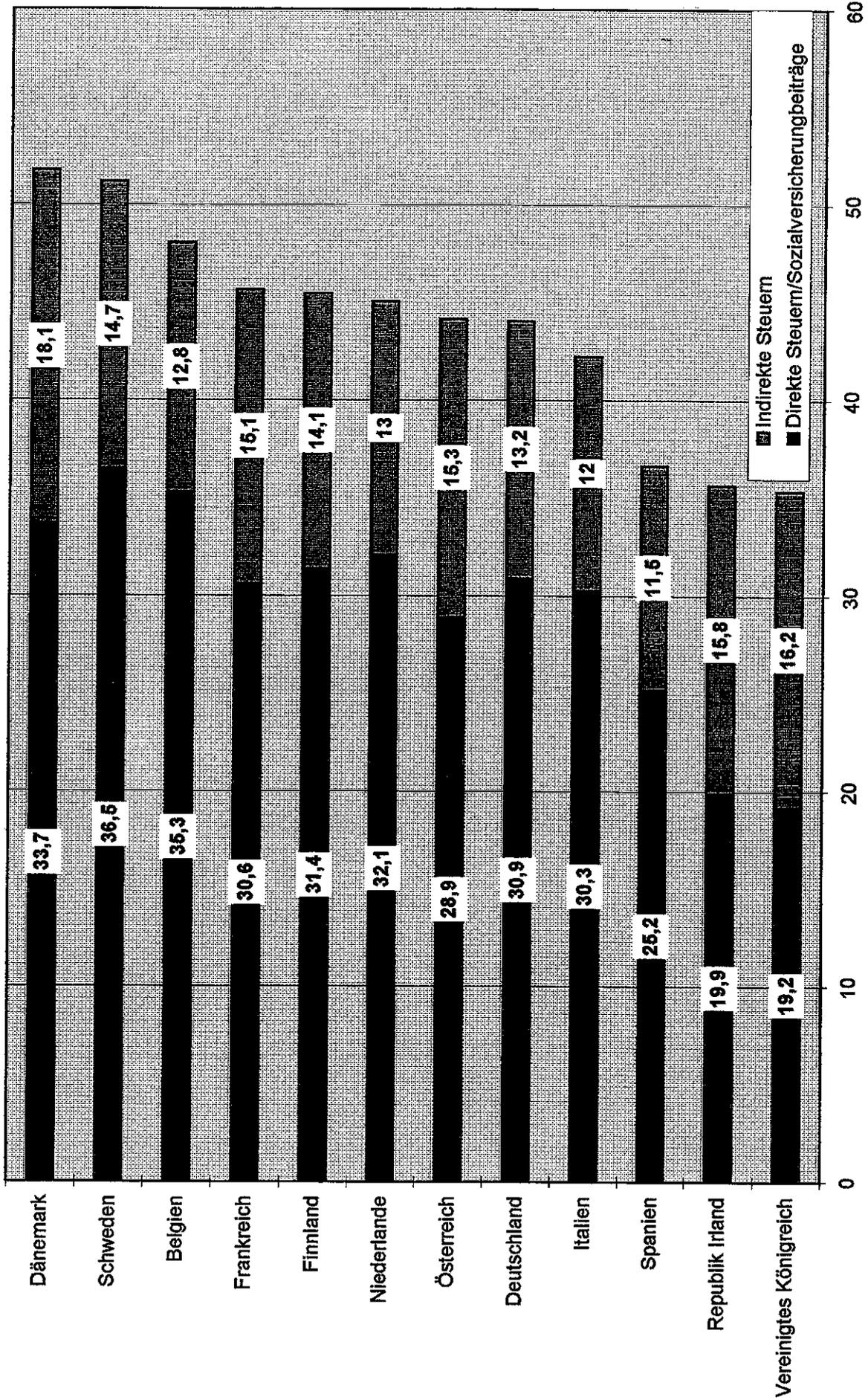
Insgesamt lassen sich zwei Gruppen von Förderungssystemen unterscheiden: Förderungssysteme, die das elterliche Einkommen der Studierenden bei der Vergabe der Stipendien berücksichtigen, und Förderungssysteme, die Studierende unabhängig vom Einkommen der Eltern fördern. Im folgenden werden die Förderungssysteme mit den

---

<sup>1</sup> Vgl. hier: Dieter Schäferbarthold, Die wirtschaftliche und soziale Förderung der Studierenden in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Bonn 1993.

# Steuern und Abgaben in der Europäischen Union

- Anteil am Bruttosozialprodukt in % -



Quelle: EU-Kommission, Stand: 1995.

Schweiz: indirekte Steuern: 7%, direkte Steuern und Abgaben: 15% (Quelle: eigene Recherchen, Stand: 1995).

Begriffen **elternabhängig** und **elternunabhängig** beschrieben. Elternabhängige Förderungssysteme finden sich in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Irland, Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Elternunabhängige Förderungssysteme finden sich in Dänemark, Finnland und Schweden, wobei in Dänemark und Finnland bis zu einem Alter von 20 Jahren elternabhängig gefördert wird und in Finnland Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, auch z.T. in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen gefördert werden. Die nordischen Förderungssysteme weisen neben der im allgemeinen elternunabhängigen Förderung eine Reihe von weiteren Gemeinsamkeiten auf, so daß man von einem "skandinavischen Modell" sprechen kann. Das Norwegische Fördersystem wird im Rahmen dieser Studie nicht betrachtet, es weist jedoch die gleichen Kennzeichen wie die Förderungssysteme in Dänemark, Finnland und Schweden auf.

Ein Mischsystem aus elternabhängiger und elternunabhängiger Förderung findet sich in den Niederlanden, wo ein elternunabhängiger Sockelbetrag - hier wurden früher bestehende Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs in direkte Transferleistungen an den Studierenden umgewandelt -, eine elternabhängige Ergänzungsförderung und ein elternunabhängiges Darlehen nebeneinander bestehen.

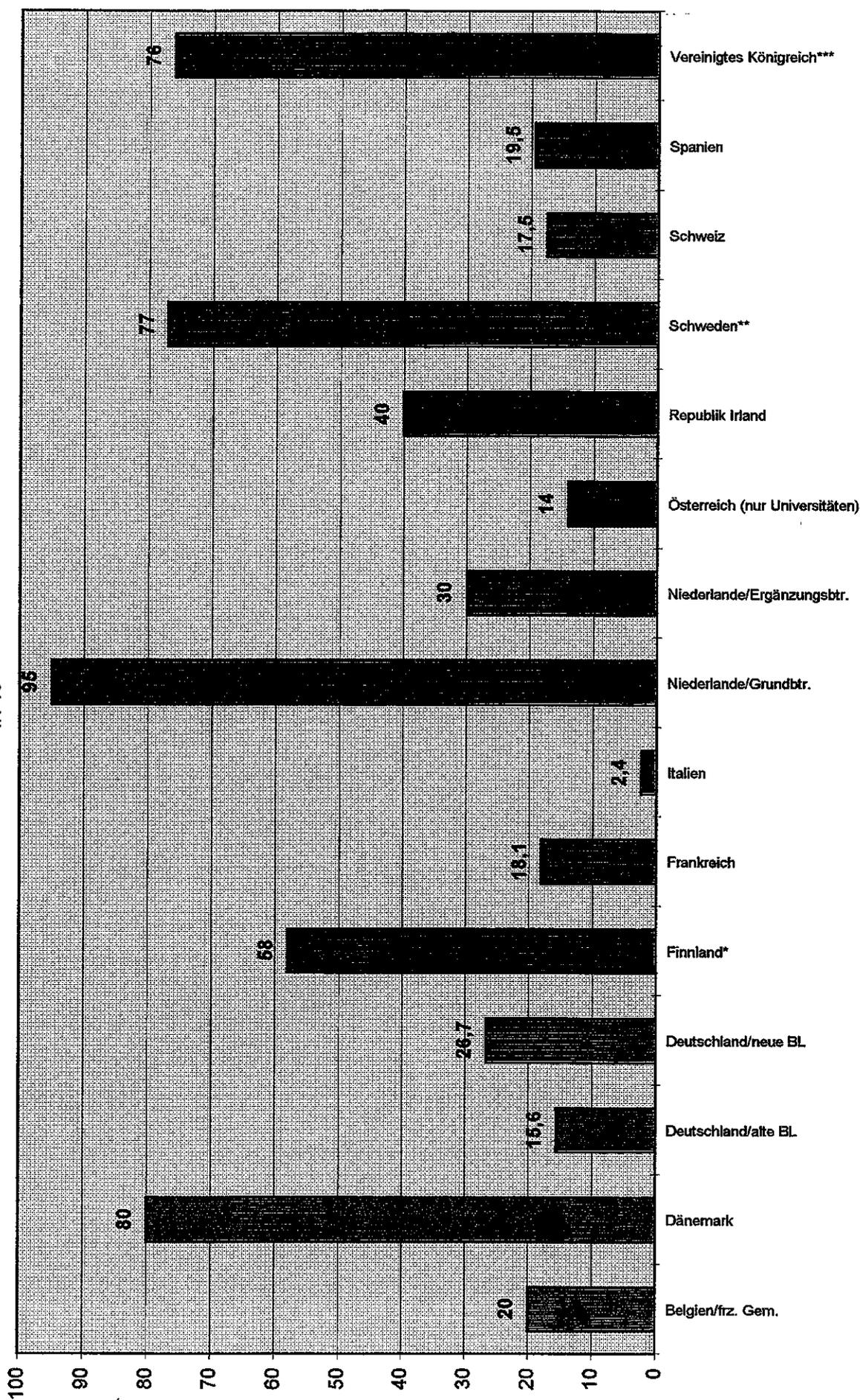
In den Ländern mit elternabhängigen Förderungssystemen bestehen mehr oder weniger komplizierte Berechnungsverfahren, die in der Regel neben dem elterlichen Einkommen auch das eigene Einkommen des Studierenden und die Anzahl von Kindern in der Familie berücksichtigen. Dabei werden bei der Festsetzung der Förderungshöhe Unterscheidungen zwischen Studierenden, die zuhause wohnen, und Studierenden, die in einer eigenen Wohnung wohnen, getroffen.

In einer Reihe von elternabhängigen Förderungssystemen gibt es auch die Ausnahmemöglichkeit einer elternunabhängigen Förderung. Diese wird in der Regel dann gewährt, wenn der Studierende eine bestimmte Zeit von Jahren selbständig erwerbstätig gewesen ist und sich somit dauerhaft vom Elternhaus gelöst hat. In Frankreich hat sich das Wohngeld, das Anfang der 90er Jahre für Studierende eingeführt wurde, zu einer elternunabhängigen Komponente in der Förderung entwickelt.

Die elternunabhängigen Förderungssysteme machen in der Regel die Höhe der Förderung vom eigenen Einkommen der Studierenden abhängig, wobei die Bemessungsgrenzen insbesondere in den nordischen Staaten sehr hoch angelegt sind. Dies bedeutet, daß nur wenige Studierende aufgrund dieser Bemessungsgrenzen aus der Förderung fallen.

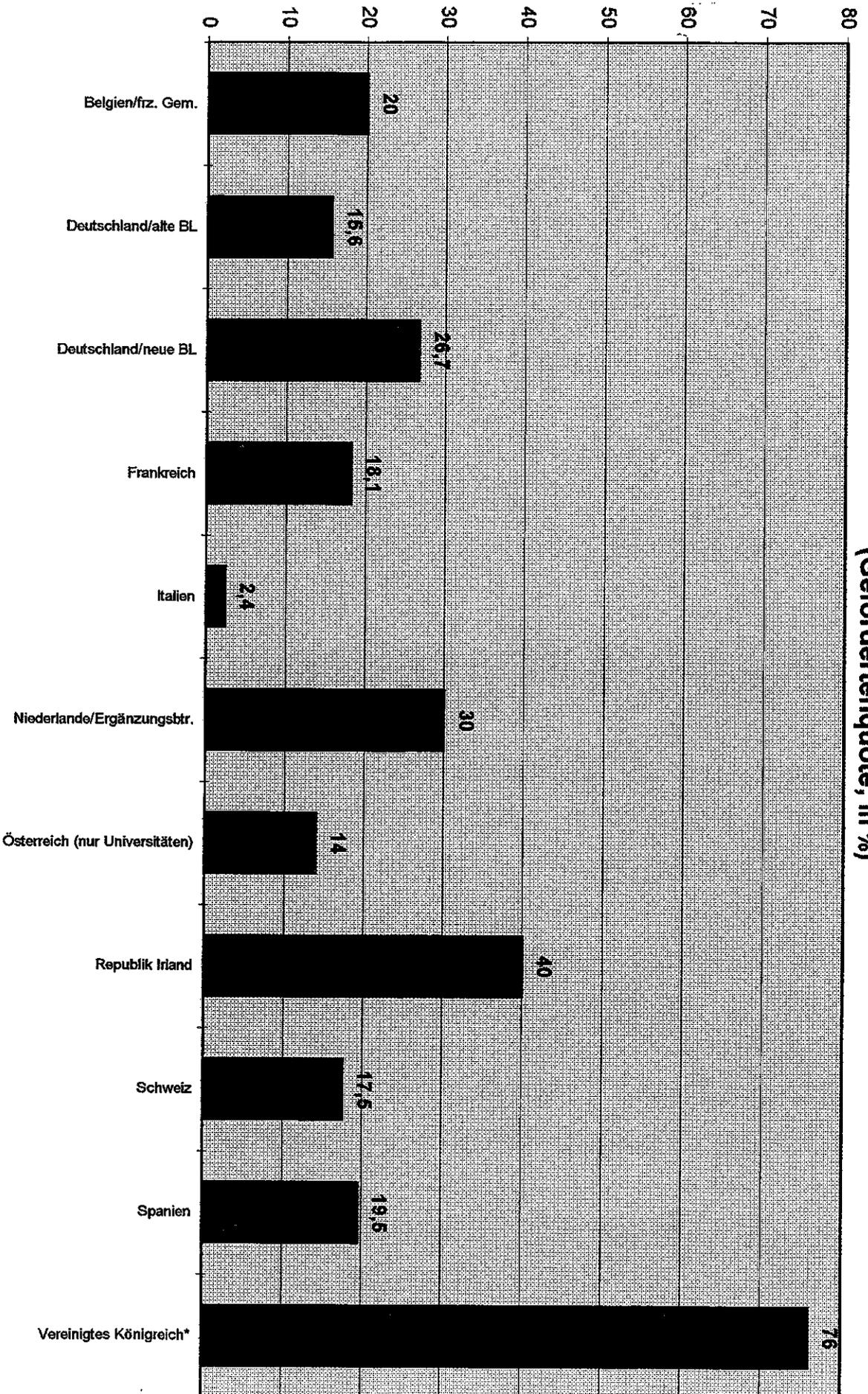
Wie die Grafik über die Quote der geförderten Studierenden (**Graphik 9**) erkennen läßt, zeigt sich ein direkter Zusammenhang zwischen der Komponente Elternabhängigkeit bzw. -unabhängigkeit in Förderungssystemen und dem Prozentsatz der geförderten Studierenden verglichen mit der gesamten Studentenschaft: Hohe Gefördertenquoten (über 50%) finden sich in Ländern mit elternunabhängigen Förderungssystemen, das heißt in den skandinavischen Ländern und in den Niederlanden (hier im Bereich der elternunabhängigen Sockelförderung). Im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland liegt die Gefördertenquote verglichen mit anderen Ländern mit elternabhängigen Förderungssystemen sehr hoch. Hier zeigt sich ein Zusammenhang

**Anteil der mit staatlichen Mitteln direkt geförderten Studierenden an der Gesamtzahl der Studierenden  
(Geförderterquote)  
- in % -**



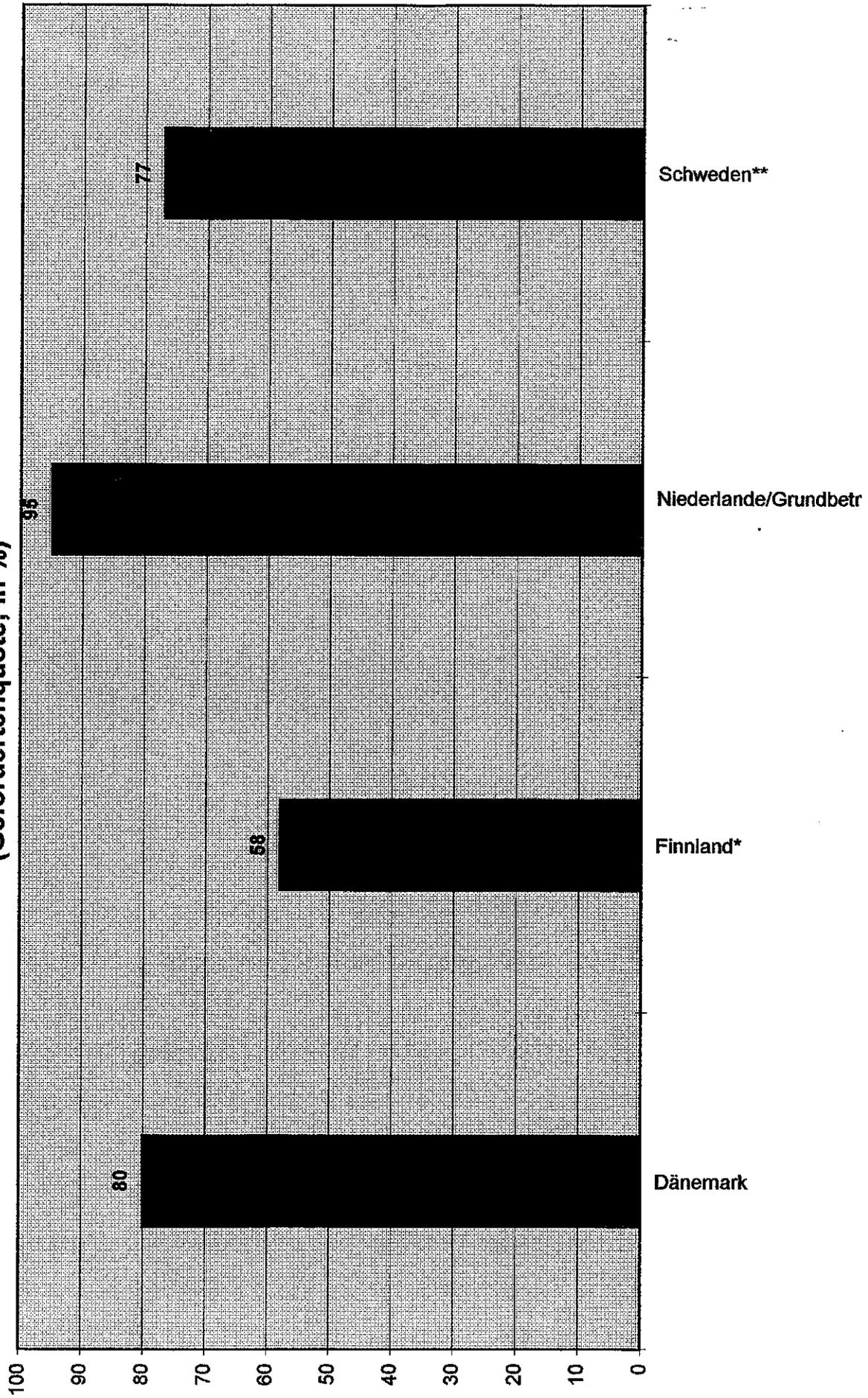
\* Bezogen auf alle Studierenden, auch auf Teilzeitstudierende. Von den Normalstudenten erhalten nur wenige keine Unterstützung.  
 \*\* Stipendienbezieher; mit dem Anteil der über Darlehen Geförderten Quote insgesamt höher.  
 \*\*\* Quelle: DUZ, 1996

**Anteil der mit staatlichen Mitteln direkt geförderten Studierenden an der Gesamtzahl der Studierenden bei elternabhängiger Förderung (Geförderentenquote; in %)**



\* Quelle: DUZ, 1996

**Anteil der mit staatlichen Mitteln direkt geförderten Studierenden an der Gesamtzahl der Studierenden bei elternunabhängiger Förderung (Geförderterquote; in %)**



\* Bezogen auf alle Studierenden, auch auf Teilzeitstudierende. Von den Normalstudenten erhalten nur wenige keine Unterstützung.

\*\* Stipendienbezieher; mit dem Anteil der über Darlehen Geförderten Quote insgesamt höher.

mit staatlichen Transferleistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs, die in Großbritannien und in der Republik Irland nicht gewährt werden (vgl. Kapitel 1.2). Ansonsten umfaßt die Gefördertenquote bis zu etwa einem Viertel der Studierenden.

Die **Graphik 10** zeigt, daß im europäischen Vergleich die Höhe des maximalen monatlichen Förderungsbetrags stark variiert.<sup>1</sup> **Im oberen Bereich (über 500 ECU) liegen die Länder Schweiz, Dänemark, Finnland, Schweden, die Niederlande, Österreich und Deutschland. Dabei weist die Schweiz, gefolgt von Österreich, mit deutlichem Abstand die höchsten Zuschußbeträge in der Förderung auf.**

### 1.3.3 Ausbildungsförderung und Studienerfolg

Die Überprüfung des Studienerfolgs während der Förderung ist in den untersuchten Ländern unterschiedlich streng reglementiert:

In **Belgien** erfolgt die Überprüfung des Studienerfolgs im Rahmen der Jahresprüfungen nach strengen Kriterien. Bei Studienabbruch kann sogar die Zuschußförderung rückwirkend in ein Darlehen umgewandelt werden.

Die Überprüfung des Studienerfolgs bei der Ausbildungsförderung in **Dänemark** erfolgt durch sogenannte Vouchers. Es handelt sich hierbei um Gutscheine für 70 Monate Stipendium, wobei davon ausgegangen wird, daß zusätzlich zur Regelstudienzeit noch zusätzliche zwölf Gutscheine zur Verfügung stehen. Mit diesem System will man dem Studierenden eine persönliche und individuelle Studiengestaltung ermöglichen.

Ausbildungsförderung in **Deutschland** wird in der Regel nur für eine Ausbildung und einen, je nach Studienart unterschiedlich langen Zeitraum (Förderungshöchstdauer) gewährt. Eine Förderung erfolgt dann, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Ab dem fünften Fachsemester wird eine Weiterförderung nur nach Vorlage einer Bescheinigung abgeleistet, mit der der Studierende die Eignung für die gewählte Ausbildung nachweist. Dies geschieht in der Regel durch ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung.

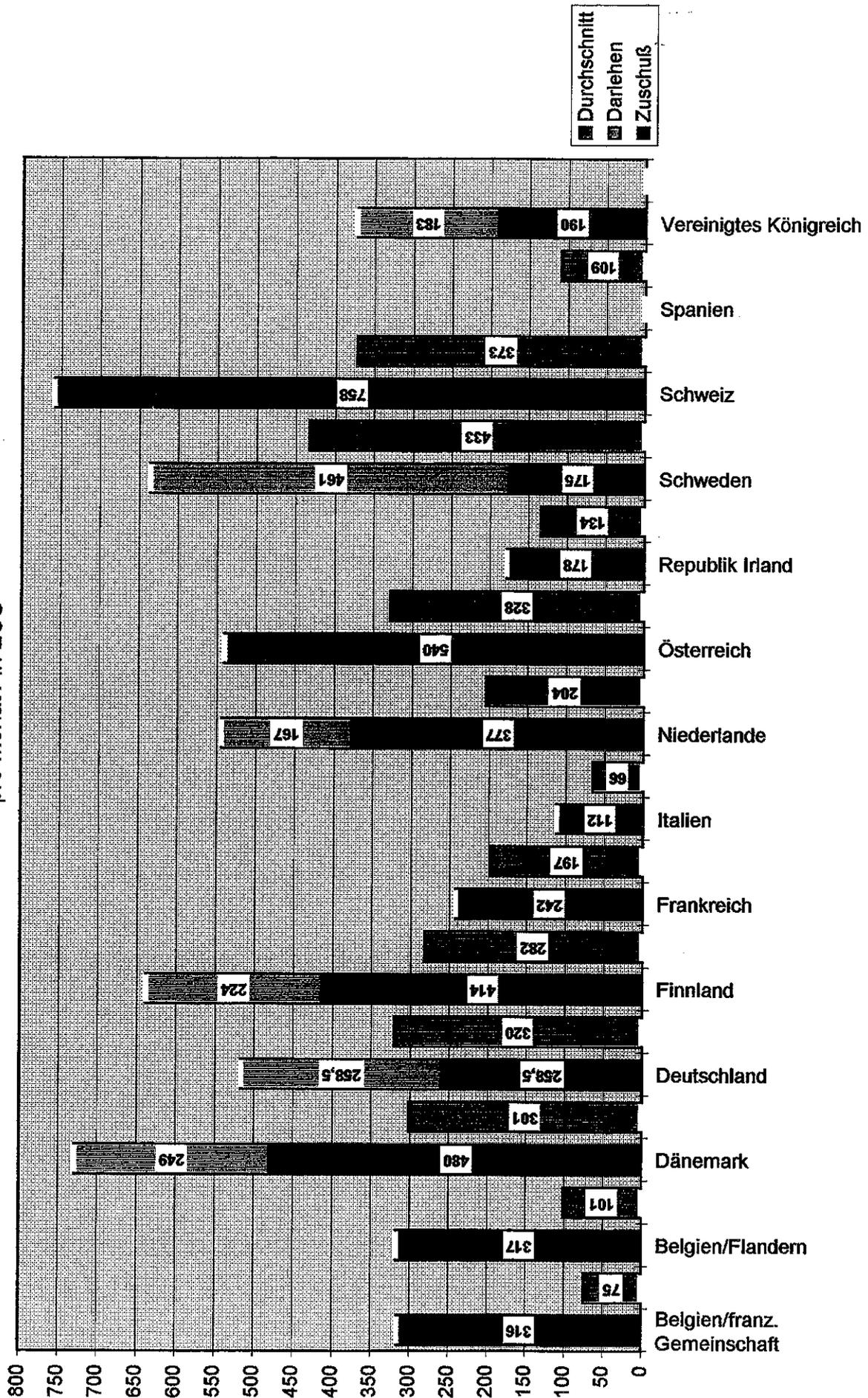
In **Finnland** wird von den Studierenden, die gefördert werden, ein adäquater Studienfortschritt erwartet. Der Förderungszeitraum kann maximal 70 Monate betragen, wobei 55 Monate für einen Master-Studiengang benutzt werden können. Bei einem Fachwechsel erhöht sich nicht die Anzahl von Monaten, die finanziert werden können. Für kürzere Universitätsabschlüsse wurde die maximale Förderungsdauer separat festgelegt. Hierfür ist ein spezieller Ausschuß zur Studienfinanzierung zuständig.

In **Frankreich** ist die Förderung, wie in Belgien, an das Bestehen der jährlichen Prüfungen gebunden. Der Studierende darf nur einmal bei Jahresprüfungen versagen, dann kann er für das Wiederholungsjahr ein Stipendium der zweiten Stufe erhalten (es

---

<sup>1</sup> Bei einem Vergleich muß beachtet werden, daß die Währungen eine unterschiedliche Kaufkraft haben und daß die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sein können. Hier spielt auch der Umfang der indirekten Förderung eine Rolle.

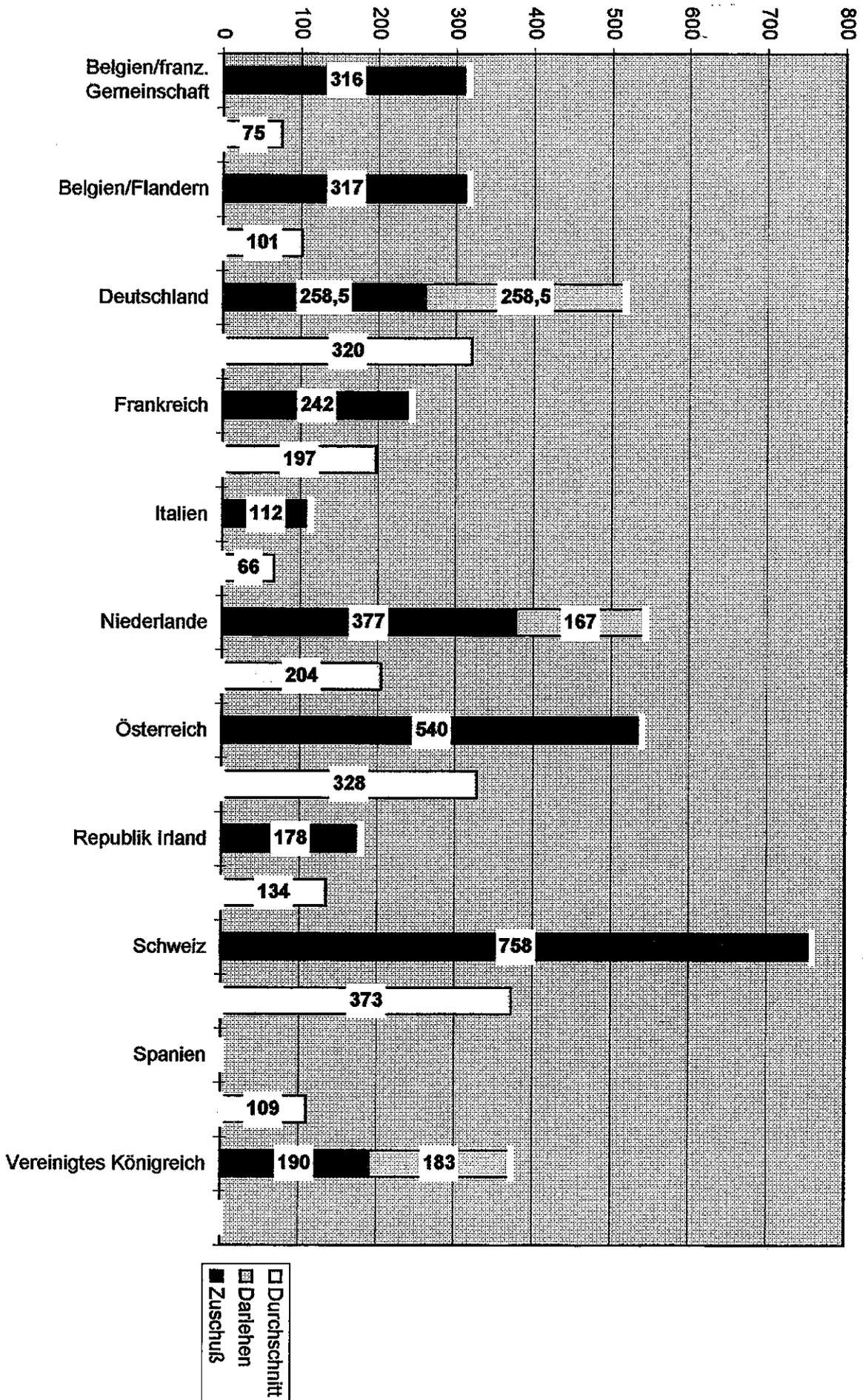
**Maximaler und durchschnittlicher Förderungsbeitrag für einen Studierenden\***  
 (Erststudium, ledig, nicht bei den Eltern wohnend)  
 pro Monat / in ECU



\* Ohne zusätzlich gewährte Mietbeihilfen, kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern etc. In Frankreich z.B. werden bis zu 80% der Mietkosten erstattet, für Italien ist auf hohe Ergänzung durch indirekte Förderung hinzuweisen.

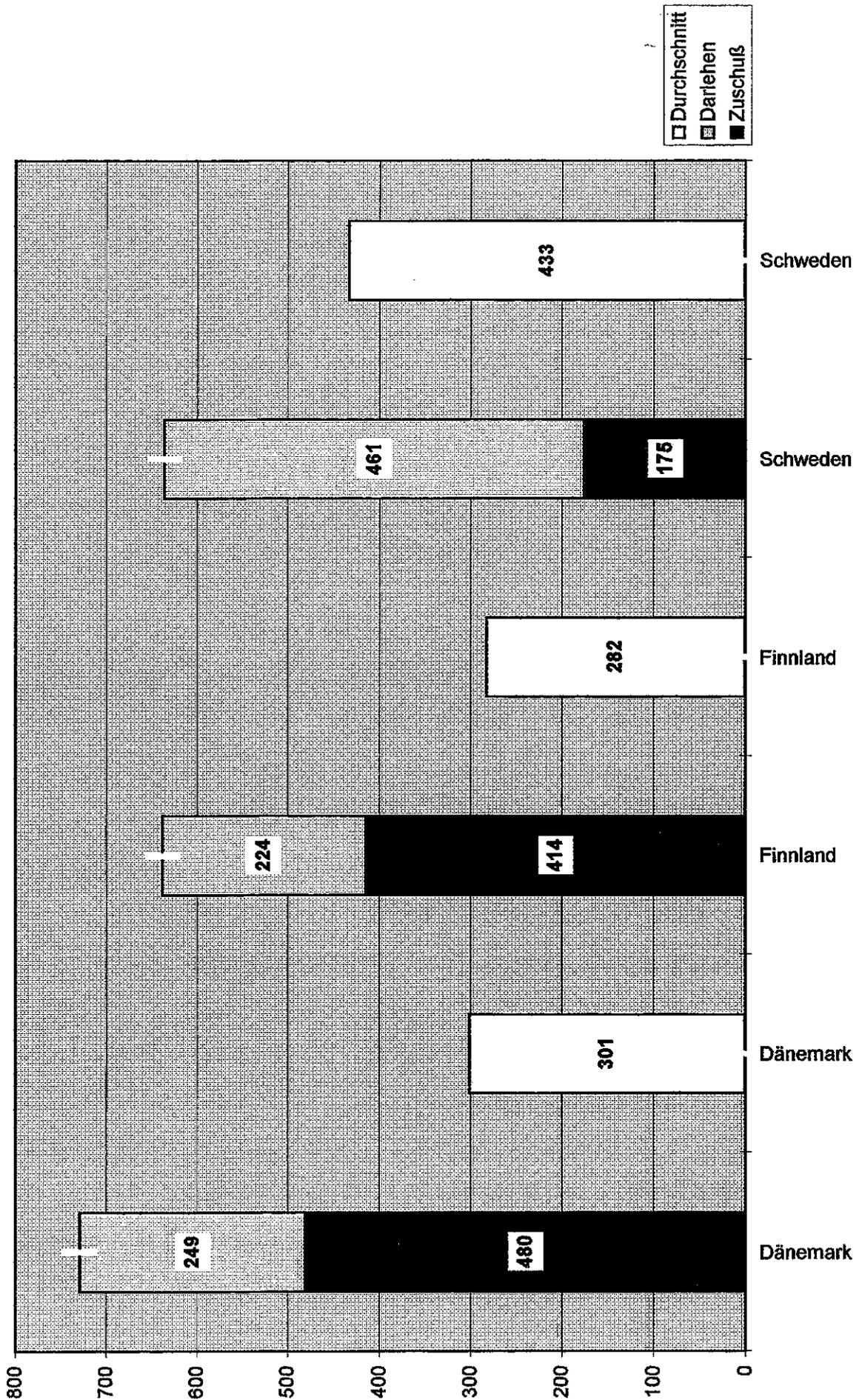
Graphik 10 a

**Maximaler und durchschnittlicher Förderungsbetrag für einen elternabhängig geförderten Studierenden\***  
 (Erststudium, ledig, nicht bei den Eltern wohnend)  
 pro Monat/in ECU



\* Ohne zusätzlich gewährte Mietbeihilfen, kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern etc. In Frankreich z.B. werden bis zu 80% der Mietkosten erstattet, für Italien ist auf hohe Ergänzung durch indirekte Förderung hinzuweisen.

**Maximaler und durchschnittlicher Förderungsbetrag für einen elternunabhängig geförderten Studierenden\***  
 (Erststudium, ledig, nicht bei den Eltern wohnend)  
 pro Monat/in ECU



\* Ohne zusätzlich gewährte Mietbeihilfen, kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern etc. In Frankreich z.B. werden bis zu 80% der Mietkosten erstattet, für Italien ist auf hohe Ergänzung durch indirekte Förderung hinzuweisen.

existieren in Frankreich fünf Förderungsstufen, wobei die fünfte die maximale Förderungshöhe bedeutet). Bei nochmaligem Nichtbestehen kann er nur noch verzinsliche Darlehen erhalten.

In **Italien** erfolgt die Auswahl der Stipendienbewerber nach einer vorangegangenen Festlegung der Anzahl der Stipendien durch die Universitäten und Fakultäten. Bei der Vergabe der Stipendien werden die Auswahlkriterien Bedarf und Qualität der Studienleistungen zugrundegelegt. Die Förderung wird je nach Studiengang vier bis sechs Jahre geleistet, muß jedoch jährlich neu beantragt werden.

In den **Niederlanden** werden Darlehen teilweise in Stipendien umgewandelt, wenn der Studierende seinen Studienerfolg nachweist. Dabei besteht einmal nach dem ersten Studienjahr die Möglichkeit der rückwirkenden Umwandlung von Darlehen in Stipendien bei guten Studienerfolgen, ansonsten kann der Studierende nach 72 Monaten (sechs Jahre) den Studienabschluß nachweisen und erhält dann aus dem Gesamtdarlehen den als elternunabhängig gewährten Darlehensteil sowie gegebenenfalls den als elternabhängig gewährten Darlehensteil in Zuschuß umgewandelt.

In **Österreich** ist ein Studiennachweis nach dem ersten Jahr vorgesehen. Wenn weiterhin nach dem zweiten Semester weniger als die Hälfte des für den Weiterbezug erforderlichen Studienerfolgs nachgewiesen wird, ist ebenfalls die Rückzahlung des Stipendiums vorgesehen. In Österreich darf die vorgesehene Studienzzeit um ein Semester überschritten werden.

In der **Republik Irland** wird keine Förderung gewährt, wenn ein Jahr wiederholt werden muß oder das Studienfach gewechselt wird, ausgenommen bei schwerwiegenden Gründen.

Ausbildungsförderung in **Schweden** wird generell für eine Zeit von sechs Jahren gewährt, die bei besonders langdauernden Studiengängen überschritten werden kann. Es müssen 75 % des Studienpensums erreicht werden. (Angaben über die Folgen des Nichterreichens dieses Prozentsatzes liegen noch nicht vor).

Die Dauer der Förderung in der **Schweiz** wird auf die ordentliche und übliche Studiendauer zuzüglich einer gewissen Toleranz beschränkt. Ein Studienfachwechsel ist möglich. Ansonsten hat der Geförderte halbjährliche Nachweise über die weitere Immatrikulation an der gewählten Ausbildungsstätte vorzulegen.

Für die jährliche Weitergewährung der Förderung in **Spanien** wird das Erreichen bestimmter akademischer Leistungen zur Vorbedingung gemacht. Die geforderten Leistungen werden im Rahmen von Durchschnittsnoten genau festgelegt.

Im **Vereinigten Königreich** wird der Zuschußanteil im Förderungssystem für einen vollständigen Studiengang und nicht für eine bestimmte Anzahl von Jahren gewährt. Die Förderung muß nur zu Studienbeginn beantragt werden. Eine Weiterförderung bei Studienfachwechsel ist nur begrenzt möglich.

### Zusammenfassung

In den untersuchten Ländern wird die Ausbildungsförderung mindestens für die Regelstudienzeit und in der Regel Vollzeitstudierenden für ein Erststudium gewährt. Die Regelstudienzeiten sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich; sie hängen von den Studienfächern und dem allgemeinen Studiensystem ab. Allgemein läßt sich feststellen, daß sich kürzere Studienzeiten in den Studiensystemen finden lassen, die

nach dem angelsächsischen Modell in einen Bachelor- und einen Master-Studiengang unterteilt sind.

Die Mehrheit der untersuchten Förderungssysteme gewährt den Studierenden die Förderung für einen Zeitraum, der sich an der Regelstudienzeit des Studiengangs bemißt und eine zusätzliche Förderungsperiode (z.B. Dänemark) umfassen kann. Der individuellen Gestaltung des Studiums gewähren insbesondere Schweden und Dänemark Raum. Besonders enge Grenzen in dieser Hinsicht setzen Belgien, Frankreich, die Republik Irland und Spanien den Studierenden, da sie die Weiterförderung vom jährlichen Nachweis über erbrachte Studienleistungen im gewählten Studiengang (zumeist im Rahmen von Jahresprüfungen) abhängig machen.

#### 1.3.4 Das Verhältnis zwischen Zuschuß- und Darlehensanteil

Im folgenden werden die Länder im einzelnen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Zuschuß und Darlehen sowie auf die Vergabekriterien bei der Darlehensvergabe betrachtet.

**Belgien** kennt ein System mit reiner Zuschußförderung. Bei Studienabbruch allerdings kann sich das Stipendium rückwirkend in ein Darlehen umwandeln.

In **Dänemark** besteht das Förderungssystem aus Zuschüssen und staatlich subventionierten Darlehen im ungefähren Verhältnis von 70 : 30 %. Es ist das ausdrückliche Ziel des staatlichen Förderungssystems, daß das Studium abgeschlossen werden kann, ohne daß der Studierende in großem Umfang erwerbstätig sein muß oder hohe Schulden auflädt. Studierende müssen das Darlehen ein Jahr nach Studienabschluß während 15 Jahren zurückzahlen, wobei die Verzinsung während des Studiums vier Prozent beträgt und anschließend an den Mindestzinssatz der dänischen Zentralbank gekoppelt ist.

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird in **Deutschland** während der Förderungshöchstdauer je zur Hälfte als nichtzurückzahlbarer Zuschuß und zur Hälfte als zurückzahlbares, aber zinsloses Darlehen gewährt. Der Darlehensanteil muß fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer (bei Universitätsstudiengängen in der Regel neun Semester) in monatlichen Raten von mindestens 200 DM monatlich zurückgezahlt werden, maximal über 20 Jahre hinweg. Mit einer kürzlichen Reform wurde die Weiterförderung bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer, die im Rahmen des Förderungssystems i.d.R. für zwei Semester möglich ist, auf ein privatrechtlich verzinsliches Bankdarlehen umgestellt. Gegenwärtig beträgt der Zins für dieses Darlehen 4,2 %. Für diesen Darlehensteil gelten strengere Kriterien der Rückzahlung: Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Förderungsende fällig.

In **Finnland** besteht das Förderungssystem aus Zuschüssen und Wohnzulage, die nicht zurückzahlen sind, sowie aus Darlehen, die bei Banken für die gleiche Anzahl von Monaten beantragt werden können, wie die Zuschüsse gewährt werden. Das Verhältnis zwischen Zuschüssen und Darlehen verhält sich 54:46 %. Kreditbedingungen werden individuell zwischen der Bank und dem Studierenden festgelegt, wobei davon ausgegangen wird, daß die Banken während des Studiums Zinsen für das Darlehen erheben. Die Regierung garantiert die Rückzahlung für 30 Jahre. 40 % der Studierenden nehmen die Darlehen in Anspruch.

**Frankreich** gewährt seinen förderungsberechtigten Studierenden Zuschüsse, die sich bei mangelndem Studienerfolg rückwirkend in ein Darlehen verwandeln können.

In **Italien** wird Ausbildungsförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Zusätzlich existieren auch Darlehen, die zinsfrei sind oder sehr niedrige Zinssätze aufweisen und die nach Studienende zurückgezahlt werden müssen, insofern der Geförderte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. In dem Gesetz vom 13.04.1994 "Gleichbehandlung für ein Recht auf Universitätsstudium", mit dem eine Reform des Förderungssystems in die Wege geleitet wurde wird ausdrücklich die Betonung auf eine Erhöhung der Förderung in Form von Zuschüssen gelegt.

Das Förderungssystem in den **Niederlanden** besteht aus einem komplizierten Gefüge von Darlehen und Stipendien. Während sich in einigen Ländern (Belgien, Frankreich, Österreich) teilweise bei Nichterbringen von Studienleistungen gewährte Stipendien rückwirkend in Darlehen verwandeln können, ging die jüngste Reform in den Niederlanden in die umgekehrte Richtung: Es wird zunächst ein verzinsliches Darlehen gewährt, das nach Nachweis der erforderlichen Studienleistung für vier Studienjahre in ein Teilstipendium zurückverwandelt wird. Der Darlehensanteil ist verzinslich; der Zinssatz beträgt 6,6 % während des Studiums und ist anschließend abhängig von den Zinssätzen der Staatsdarlehen zzgl. 1,15 %. Die Rückzahlung beginnt zwei Jahre nach Studienende und dauert maximal 15 Jahre. Die Höhe der monatlichen Rückzahlung ist einkommensabhängig.

In **Österreich** wird die Förderung ebenfalls im Rahmen von Zuschüssen geleistet, die allerdings rückzuzahlen sind, wenn nur minimale Studienleistungen erbracht werden. In der **Republik Irland** handelt es sich um ein reines Zuschußsystem, abgesehen von zusätzlichen kommerziellen Darlehen von privaten Banken. Allerdings wird gegenwärtig in Irland über die Einführung von Darlehen anstelle oder in Verbindung mit Zuschüssen diskutiert.

**Schweden** kennt ein kombiniertes System aus Zuschüssen und Darlehen, wobei die Studierenden die Möglichkeit haben, entweder nur den Zuschußanteil oder den Zuschuß und das Darlehen zu wählen. Das Verhältnis zwischen Darlehen und Zuschuß beträgt 70 : 30 Prozent. Bei der Aufteilung ist zu beachten, daß der Zuschußanteil 50 % des Basisbetrags ausmacht, der von der Versicherungsgesetzgebung festgelegt ist. Im europäischen Vergleich liegt daher die Bemessung des Gesamtstipendiums hoch. Die Rückzahlung des Darlehens muß ein Jahr nach Studienende erfolgen und beträgt generell vier Prozent des Jahreseinkommens, bis die Schuld getilgt ist.

In der **Schweiz** gibt es aufgrund der kantonalen Zuständigkeit verschiedene Regelungen. Die direkte Förderung wird insgesamt zu 90% als Zuschuß gewährt. Praktisch alle Kantone gewähren auch Ausbildungsdarlehen mit unterschiedlichen Rückzahlungsbedingungen. Meist ist die Rückzahlung während der Ausbildung zinsfrei. Einige Zeit nach Ausbildungsende wird zumeist ein Zins in Höhe von gegenwärtig 4-5% erhoben.

Die Zuschußförderung in **Spanien** ist zwar von strikten jährlichen Erfolgskontrollen abhängig, es gibt jedoch keine Rückzahlungspflicht.

Das Förderungssystem im **Vereinigten Königreich** ist ein kombiniertes System aus elternabhängigen Zuschüssen und elternunabhängig gewährten Darlehen. Hier kann der Studierende wie in Schweden wählen, ob er die Darlehen in Anspruch nehmen möchte. Die Darlehen, die sogenannten Top-up-loans, wurden 1991 in das System eingeführt und betragen zunächst nur 20 %. Mittlerweile betragen sie etwa die Hälfte

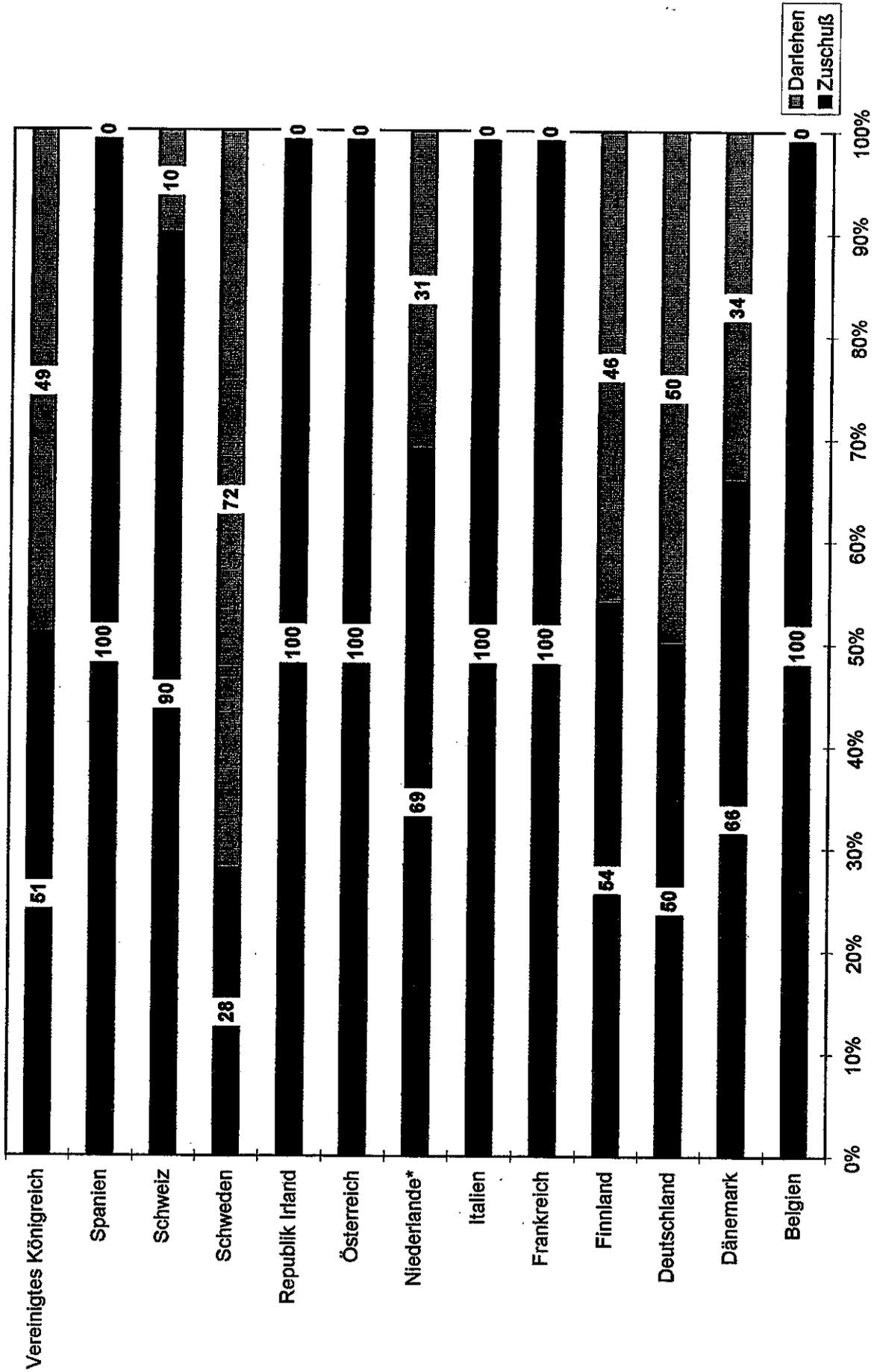
des Förderungsumfanges. Das bedeutet, daß die Studierenden in zunehmendem Maße von Darlehen abhängen, die inflationsgebunden verzinst werden. Die Rückzahlung hängt vom Einkommen des Schuldners ab. Beträgt das Einkommen weniger als 85 % des nationalen Durchschnittseinkommens, wird die Schuld aufgeschoben.

### Zusammenfassung

Wenn man die Fördersysteme der westeuropäischen Länder im Hinblick auf das Verhältnis von Zuschuß- und Darlehensanteilen untersucht (**Graphiken 11 und 12**), stellt man zunächst fest, daß die meisten Länder Mischsysteme aufweisen. Eine reine Zuschußförderung, zumindest für Studierende, die ihr Studium ordnungsgemäß betreiben und abschließen, findet sich in Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, der Republik Irland und Spanien. Es handelt sich hier in allen Fällen um elternabhängige Förderungssysteme. Einen hohen Zuschußanteil im Förderungssystem (über 50 %) weisen Dänemark und die Niederlande (bei maximaler Förderung im elternabhängigen Teil des Förderungssystems) auf. Finnland, Deutschland und das Vereinigte Königreich gewähren Ausbildungsförderung etwa zur Hälfte als Darlehen und zur Hälfte als Zuschuß. Nur in Schweden liegt der Darlehensanteil deutlich über 50 %, bei Inanspruchnahme des Förderungshöchstsatzes sogar bei 70 % und ist zudem verzinslich. Dies bedeutet für den Geförderten eine erhebliche Schuldenlast beim Eintritt in das Berufsleben.

Wenn man die jüngsten Entwicklungen der Förderungssysteme betrachtet und die aktuelle Diskussion über Reformvorhaben verfolgt, so zeigt sich - sicherlich auch bedingt durch Sparzwänge in den Haushalten der europäischen Staaten - eine deutliche **Verschiebung von Zuschußsystemen zu Darlehenssystemen**: In den Niederlanden wird der Zuschußanteil im Förderungssystem seit 1996 zunächst nur in Form verzinslicher Darlehen vergeben; die rückwirkende Umwandlung in Zuschüsse ist an den zügigen Studienabschluß gebunden. In Finnland werden die Darlehen seit 1994 zu marktüblichen Konditionen von privaten Banken vergeben und während des Studiums verzinst, während sie zuvor staatlich subventioniert wurden. Im Vereinigten Königreich hat sich, den Anfang der 90er Jahre entwickelten Plänen der Regierung entsprechend, der Darlehensanteil von 20% auf 49% erhöht. In Deutschland wurden für den Förderungszeitraum von zwei Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer privatrechtlich verzinsliche Bankdarlehen eingeführt. In der Republik Irland und der Schweiz wird über die Einführung von Darlehen (bzw. die Ausweitung des Darlehensanteils) nachgedacht. Nur in Italien, das Land mit der niedrigsten Gefördertenquote, beabsichtigt die Regierung, das Fördersystem in Form von Zuschüssen auszubauen.

### Das Verhältnis zwischen Zuschuß- und Darlehensanteil bei der Ausbildungsförderung in % - die maximale Fördersumme wird zugrunde gelegt



\* Der Grundbetrag und der einkommensabhängige Ergänzungsbetrag (= 69% der Gesamtförderung) werden zunächst als Darlehen gewährt; die rückwirkende Umwandlung in Zuschußkomponenten erfolgt bei Erfüllung bestimmter Leistungskriterien.

**Die Verzinsung des Darlehensanteils  
bei der für ein Regelstudium gewährten Ausbildungsförderung**  
- unter Zugrundelegung des maximalen Förderungsbetrages -

Land	Zuschuß	Darlehen	Verzinsung	Darlehensgeber/Zinssatz/Rückzahlungsbeginn/Bemerkungen
Belgien	100%			
Dänemark	66%	34 %	ja	Darlehensgeber: Staat Zinssatz: während des Studiums: 4%; nach Beendigung des Studiums: Zinssatz orientiert sich am Mindestzinssatz der Dänischen Zentralbank, derzeit: 3 3/4% Rückzahlungsbeginn: 1 Jahr nach Studienabschluss
Deutschland	50%	50%	nein	Darlehensgeber: Staat Rückzahlungsbeginn: 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer
Finnland	54%	46	ja	Darlehensgeber: privatwirtschaftliche Banken Zinssatz: Darlehen wird zu marktüblichen Konditionen aufgenommen und bereits während des Studiums verzinst. Der Zinssatz und die Rückzahlungsbedingungen werden zwischen dem Studierenden und der Bank vereinbart. Der Staat garantiert 30 Jahre für die aufgenommenen Darlehen.
Frankreich	100%			
Italien	100%			
Niederlande	69%	31%	ja	Darlehensgeber: Staat Zinssatz: während des Studiums: 6,6%; nach Beendigung des Studiums entspricht er dem Zinssatz für Staatsdarlehen zzgl. 1,15%. Rückzahlungsbeginn: 2 Jahre nach Studienabschluss Grundbetrag und einkommensabhängiger Ergänzungsbetrag werden zunächst als Darlehen gewährt; die rückwirkende Umwandlung in Zuschußkomponenten erfolgt bei Erfüllung bestimmter Leistungskriterien.
Österreich	100%			
Republik Irland	100%			
Schweden	28%	72%	ja	Darlehensgeber: Staat Zinssatz: 6,1%; Verzinsung bereits während des Studiums Rückzahlungsbeginn: 1 Jahr nach Studienabschluss
Schweiz	90%	10%		Darlehensgeber: Staat (Kantone) Zinssatz: Kantone gewähren Darlehen während des Studiums meist zinsfrei. Nach Studienabschluss wird eine wenige Jahre dauernde zinsfreie Rückerstattung ermöglicht. Zinssatz: 4% - 5%.
Spanien	100%			
Vereinigtes Königreich	51%	49%	ja	Darlehensgeber: Student Loans Company Zinssatz: Die Verzinsung ist inflationsgebunden und wird jährlich an den Retail Prices Index angepaßt, derzeit 3,5%. Das Darlehen wird bereits während des Studiums verzinst. Rückzahlungsbeginn: im April des Jahres, das auf den Studienabschluss folgt

### 1.3.5 Studiengebühren und sonstige Gebühren

In den untersuchten Ländern werden verschiedene Arten von Gebühren von den Studierenden gefordert: Studiengebühren, Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren, soziale Beiträge und Beiträge für die Studentenvertretungen. In manchen der Länder werden die Studiengebühren refinanziert.

In **Belgien** bestehen **Studiengebühren** in unterschiedlicher Höhe: Flanderns Universitäten nehmen Studiengebühren zwischen 75 ECU und 450 ECU, in der französischen Gemeinschaft belaufen sich die Studiengebühren auf bis 625 ECU. An den Fachhochschulen werden niedrigere Studiengebühren, nämlich 250 ECU verlangt. Im Rahmen des nationalen Ausbildungsförderungssystems werden allen geförderten Studierenden die Studiengebühren bis auf einen Betrag von 75 ECU erstattet.

In **Dänemark** werden **keinerlei Studiengebühren** erhoben.

Gegenwärtig werden in **Deutschland** keine Studiengebühren erhoben, wenngleich ihre Einführung seit einiger Zeit kontrovers diskutiert wird. Unabhängig von den Studiengebühren wird in Deutschland jedes Semester ein **Sozialbeitrag** von den Studierenden erhoben, der sich auf ca. 50 DM (26 ECU) im Semester beläuft. Hinzu kommt in einigen Bundesländern eine Einschreibgebühr von 100 DM pro Semester.

Auch in **Finnland** haben die Universitäten nicht das Recht, von Vollzeitstudierenden Einschreibe- oder Studiengebühren zu erheben. Es wird ein **Beitrag für die Studentenvertretungen** erhoben, von dem ein Teil für den studentischen Gesundheitsdienst abgeführt wird. Weiterbildung ist in der Regel gebührenpflichtig. Diese Kurse werden von Arbeitgebern, Arbeitsämtern oder anderen staatlichen Einrichtungen finanziert.

Studiengebühren im eigentlichen Sinne existieren in **Frankreich** nicht. Dies geht zurück auf die französische Verfassung von 1958, wonach der Zugang zu Bildung frei sein soll. Es werden allerdings in Frankreich **Einschreibgebühren** erhoben, die die Verwaltungskosten und Kosten für das nationale Gesundheitssystem abdecken sollen. Im Jahr beträgt die Einschreibgebühr 230 ECU. Studierende, die nach dem Einkommen ihrer Eltern förderungsberechtigt sind, müssen von den Einschreibgebühren nur 100 ECU zahlen. Diese Summe entspricht den Beiträgen zum nationalen Gesundheitssystem.

In **Italien** sind die **Studiengebühren** seit 1991 stark angestiegen und betragen nun durchschnittlich 464 ECU (717 ECU maximal, Studienjahr 1994/95). Mit Beginn des akademischen Jahres 1994/95 trat in Italien ein neues Gesetz in Kraft, das die Studiengebühren und die Ausbildungsförderung betrifft. Es ist das Ziel des Gesetzes, von einem System mit niedrigen Studiengebühren und niedrigem Umfang an finanzieller Unterstützung zu einem System mit hohen Studiengebühren und höherer finanzieller Unterstützung zu gelangen. Dies schließt neben der indirekten Förderung die Erhöhung der Zuschüsse für Studierende aus Familien mit niedrigem Einkommen ein. Eine weitere Erhöhung der Studiengebühren ist in Italien geplant. Die Studiengebühren werden im Rahmen der nationalen Ausbildungsförderung den geförderten

Studierenden erstattet, die allerdings nur unter 5 Prozent der Studierenden in Italien erhalten.

Die **Studiengebühren** für inländische Studierende betragen in den **Niederlanden** im Studienjahr 1996/97 f 2.400 (1.104 ECU). Die Studiengebühren können im Rahmen des elternabhängigen Aufbaustipendiums inländischen Studierenden je nach Förderhöhe teilweise oder ganz erlassen werden. Studierende aus EU-Staaten haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung dieser Studiengebühren und sind in dieser Hinsicht gegenüber den niederländischen Studierenden bessergestellt. Das elterliche Einkommen spielt bei der Erstattung keine Rolle, sie wird allein aufgrund der Staatsangehörigkeit gewährt.

Für andere ausländische Studierende, wenn sie nicht aufgrund des niederländischen Ausländerrechts Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, betragen die Studiengebühren mindestens f 2.400 ( 1.104 ECU). Die Studiengebühren können von den Hochschuleinrichtungen festgelegt werden. Die Studiengebühren in den Niederlanden haben in den letzten Jahren einen Anstieg erfahren, und es ist bereits jetzt festgelegt, daß im Studienjahr 1997/98 die Studiengebühren weiter um f 175 (80,50 ECU) erhöht werden.

In **Österreich** werden keine Studiengebühren erhoben, lediglich ein **Beitrag für die Studentenvertretung** (Österreichische Hochschülerschaft/ÖH). Die Einführung von Studiengebühren ist von seiten des Ministeriums auch nicht vorgesehen.

Bis 1996 wurden in der **Republik Irland** die höchsten Studiengebühren in der Europäischen Union verlangt. Diese deckten ein Drittel der laufenden Kosten der Universitäten. Während aufgrund von budgetären Zwängen in vielen Ländern die Einführung von Studiengebühren diskutiert wird, wurden die beträchtlichen Studiengebühren in Irland für Vollzeitstudiengänge im ersten Studiengang abgeschafft. Weiterhin bestehen **Studiengebühren für Postgraduierte und für Teilzeitstudierende**. Studierende, die ein Jahr wiederholen müssen, müssen ebenfalls Studiengebühren bezahlen, die im Undergraduate-Bereich, d.h. vor dem ersten Studienabschluß, ca. IR£ 2.000 (2.560 ECU) betragen. Für Studierende aus anderen EU-Staaten liegt die Studiengebühr mindestens doppelt so hoch.

Neben der Studiengebühr wird für Postgraduiertenstudiengänge eine sogenannte "**Nichtstudiengebühr**" in Höhe von IR£ 150 (192 ECU) erhoben, die der Studierendenvertretung und Sozial- und Sporteinrichtungen zukommt.

Laut Gesetz ist in **Schweden** die Erhebung von Studiengebühren im Hochschulbereich untersagt. Die Studierenden müssen nur einen kleinen **Beitrag zur Studentenvertretung** leisten. Auch die Einführung von Studiengebühren wird in Schweden nicht diskutiert.

Die **Studiengebühren** in der **Schweiz** betragen jährlich rund 600 ECU. Hinzu kommen Prüfungsgebühren je nach Fach zwischen 120 und 300 ECU. Teilweise wird für ausländische Studierende eine zusätzliche Gebühr von 600 ECU pro Jahr erhoben. Es gibt sozialabhängige Erlassmöglichkeiten. Aufgrund der Finanzknappheit der öffentli-

chen Hand bestehen Überlegungen, die Studiengebühren zu erhöhen. Teilweise werden sogar bei gleichzeitigem Ausbau des Förderungssystems kostendeckende Gebühren gefordert.

In **Spanien** bestehen **Studiengebühren** zwischen 375 und 750 ECU pro Studienjahr in Abhängigkeit von dem jeweiligen Studiengang. Stipendiaten sind von der Studiengebühr befreit. Zusätzliche Erstattungsmöglichkeiten bestehen für Studierende aus kinderreichen Familien und für Studierende mit herausragenden Studienleistungen.

Im **Vereinigten Königreich** bestehen relativ hohe **Studiengebühren** in einer Bandbreite von £ 750 (990 ECU) bis £ 2.800 (3.684 ECU) pro Studienjahr je nach Studiengang. Diese spielen allerdings vor allem im Finanzierungssystem der Hochschulen eine Rolle, da unabhängig vom elterlichen Einkommen die Regierung über die "local education authorities" die Studiengebühren für alle Studierenden bezahlt, die sich in einem ersten Studiengang befinden. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt die gleiche Regelung auch für ausländische Studierende aus EU-Ländern. Studierende aus anderen Ländern haben jedoch hohe Studiengebühren zu tragen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in den Staaten **Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Österreich** und **Schweden** derzeit keine Studiengebühren erhoben werden. In zwei Ländern - **Schweden, Finnland** - haben die Universitäten hierzu auch keine gesetzliche Grundlage. In **Deutschland** wird seit einiger Zeit über die Einführung von Studiengebühren diskutiert. In **Frankreich** und in einigen Bundesländern in Deutschland gibt es sogenannte Einschreibgebühren.

In der **Republik Irland** und im **Vereinigten Königreich**, den beiden Ländern mit den höchsten Studiengebühren, sind Vollzeitstudierende im ersten Studiengang von Studiengebühren befreit. Dabei ist dies in der Republik Irland eine neue Entwicklung.

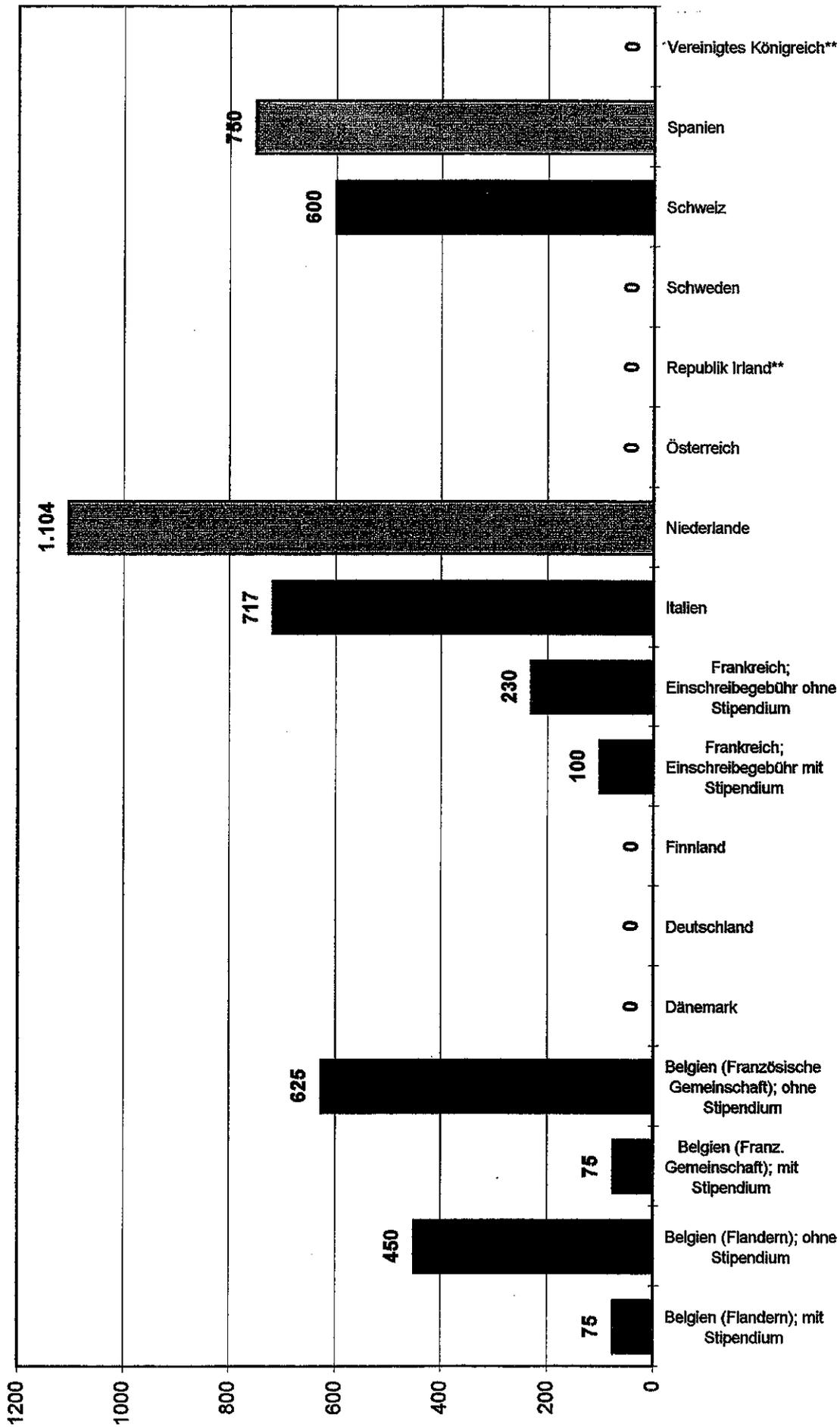
In **Belgien, Italien, den Niederlanden** und **Spanien** existieren Studiengebühren, die im Rahmen elternabhängiger Förderungssysteme (teilweise) geförderten Studierenden erlassen werden.<sup>1</sup> In der **Schweiz** gibt es sozialabhängige Erlaßmöglichkeiten. In Italien und den Niederlanden hat sich die Studiengebühr in jüngster Zeit deutlich erhöht. In den Niederlanden ist eine weitere Erhöhung geplant; in der Schweiz gibt es Überlegungen in gleicher Richtung.

---

1

Es gibt somit in keinem der untersuchten EU-Staaten Studiengebühren, die nicht im Rahmen staatlicher Ausbildungsförderung berücksichtigt werden. Für die Mobilität der Studierenden kann dies gleichwohl ein Hindernis darstellen, da nach den vorliegenden Angaben nur die **Niederlande**, die **Republik Irland** und das **Vereinigte Königreich** Studierende aus EU-Staaten grundsätzlich von den Studiengebühren befreien, und ausländische Studierende zwar nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Anspruch auf Gleichbehandlung im Hinblick auf Studiengebühren (siehe Abschnitt 1.6.2), jedoch in der Regel keinen Zugang zum nationalen Fördersystem haben.

**Maximale Studiengebühren pro Studienjahr\*\*  
für inländische Vollzeit-Studierende im Erststudium; in ECU**



\* Ohne Einschreibgebühren, Beiträge zu Studentenverbänden und Sozialbeiträgen unter 100 ECU  
 \*\* Bei Teilzeitstudium und Postgraduiertenstudiengängen sind Studiengebühren zu entrichten (IRL o 2.672 ECU; GB o 2.290 ECU).

Die **Graphik 13** zeigt die Höhe der Studiengebühren pro Studienjahr im Vergleich. Dunkelblau sind Studiengebühren dargestellt, die i.d.R. von allen Studierende zu zahlen sind und hellblau sind Studiengebühren, die im Rahmen elternabhängiger Förderungssysteme (teilweise) erstattet werden können.

#### **1.4. Zusammenhang zwischen ausbildungsbezogener Unterhaltspflicht, Familienlastenausgleich und Ausbildungsförderungssystemen**

##### **1.4.1 Vorbemerkung**

Ausgangspunkt für eine vergleichende Betrachtung von Ausbildungsförderungssystemen ist das Unterhaltsrecht. Aus der Tatsache und dem Ausmaß der Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren studierenden Kindern ergibt sich die Verantwortung des Staates hier ausgleichend gegenüber Eltern ohne Kinder, auf die keine Unterhaltsbelastungen zukommen, zu wirken. Dies kann in direkter Weise durch Ausbildungsförderung im engeren Sinne geschehen oder indirekt durch die Gewährung von Leistungen des Familienlastenausgleichs.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Unterhaltsrechts während der Hochschulausbildung zeigen sich in den untersuchten europäischen Ländern deutliche Unterschiede, die sich auf die Ausgestaltung der Systeme des Familienlastenausgleichs und auf die Ausgestaltung der Förderungssysteme auswirken. Es lassen sich grundsätzlich zwei Gruppen von Ländern unterscheiden: einerseits Länder, in denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern während der Hochschulausbildung ihrer Kinder besteht, und Länder ohne eine entsprechende gesetzliche Unterhaltspflicht. Die beiden Gruppen werden im folgenden dargestellt.

##### **1.4.2 Länder ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung während der Ausbildung - Dänemark, Finnland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich, Republik Irland und Spanien**

In den genannten Ländern besteht keine Unterhaltspflicht für Kinder in Hochschulausbildung. In der Regel endet die Unterhaltspflicht der Eltern mit Erreichen der Volljährigkeit ihrer Kinder im Alter von 18 Jahren. Eine Ausnahme bilden die Niederlande, wo die Unterhaltspflicht der Eltern endet, wenn die studierenden Kinder das 21. Lebensjahr erreicht haben.

### **Dänemark, Finnland, Schweden: das skandinavische Modell**

Die Förderungssysteme der Länder, in denen es keine ausbildungsbezogene Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern gibt, weisen erhebliche Unterschiede auf. Zunächst soll auf die nordeuropäischen Länder **Dänemark, Finnland und Schweden** eingegangen werden, da in diesen Ländern die fehlende Unterhaltspflicht für Eltern mit Kindern in Hochschulausbildung zu einer konsequenten elternunabhängigen Gestaltung der Förderungssysteme führte und diese Systeme alle durch ein Fehlen von weiteren Transferleistungen des Staates an die Eltern charakterisiert sind. Da es in diesen Ländern keine Unterhaltspflicht der Eltern für Kinder in Hochschulausbildung gibt, besteht auch grundsätzlich **kein Anspruch auf Kindergeld oder Steuererleichterungen**. Anstelle der familiären bzw. privatrechtlichen Unterhaltspflicht der Eltern tritt die staatliche Ausbildungsförderung. Diese Ausbildungsförderung erhalten faktisch alle Studierenden, sofern sie diese - was bei Darlehensmodellen nicht immer der Fall ist - in Anspruch nehmen möchten und ihr eigenes Einkommen nicht eine - sehr hoch bemessene - Einkommensgrenze überschreitet. Aus diesem Grunde ist ein direkter Zusammenhang zwischen der fehlenden Unterhaltspflicht der Eltern und hohen Gefördertenquoten festzustellen: Sie liegen in allen nordeuropäischen Staaten über 70% und höher, wie z.B. in Finnland mit 95%.

Die **elternunabhängigen Förderungssysteme** sind unterschiedlich ausgestaltet. Gemeinsam ist ihnen jedoch weiterhin, daß die Förderungshöhe im Vergleich zu den anderen untersuchten Staaten in Westeuropa sehr hoch ist. Sie liegt bei mindestens 600 ECU im Monat. In den nordeuropäischen Staaten werden die Studierenden als eigenständige, von den Familien unabhängige, erwachsene junge Menschen betrachtet, denen die Ausbildungsförderung zu einer möglichst vollständigen Abdeckung ihrer Lebenshaltungskosten verhelfen soll. Eine weitere Gemeinsamkeit der nordeuropäischen Länder ist, daß sie keine Studiengebühren für ihre Studierenden erheben.

Ein direkter Bezug der fehlenden Unterhaltsverpflichtung der Eltern zur Art der Förderung nach Darlehen und Stipendien ist in diesen Ländern nicht festzustellen.

In Dänemark wird eine vergleichsweise hohe Zuschußförderung gewährt; in Finnland halten sich Darlehen und Zuschuß die Waage. Schweden weist ein Förderungssystem mit hohen Darlehensanteilen (ca. 70 %) und kleineren Zuschußanteilen auf. Ähnliches gilt für Norwegen, das im Rahmen dieser Studie nicht betrachtet werden konnte, jedoch im Hinblick auf die Ausbildungsförderung in einer Linie mit den anderen nord-europäischen Staaten steht.

### **Die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Irland und Spanien**

Die **Niederlande** weisen unter den Ländern ohne ausbildungsbezogene Unterhaltspflicht eine Besonderheit auf, da sich ihr Finanzierungssystem aus einem elternunabhängigen Sockelbetrag als Zuschuß, einem elternabhängigen Aufbaustipendium sowie aus Darlehensanteilen zusammensetzt. In den Niederlanden wurde in den 80er Jahre das Förderungssystem dahingehend reformiert, daß zuvor gewährte staatliche Transferleistungen an die Eltern von Kindern in Hochschulausbildung in einen elternunabhängigen Sockelbetrag zusammenflossen. Dieser Teil des Förderungssystems weist dementsprechend eine sehr hohe Gefördertenquote auf. Trotz fehlender Unter-

haltsverpflichtung ist die zweite Komponente des niederländischen Förderungssystems elternabhängig aufgebaut; die dritte Komponente, der Darlehensanteil, wird wiederum elternunabhängig gewährt. Die nicht unerheblichen Studiengebühren, die

in den Niederlanden erhoben werden, werden im Rahmen des staatlichen Förderungssystems teilweise refinanziert.

Weitere Länder, in denen keine ausbildungsbezogene Unterhaltspflicht besteht, sind die **Republik Irland**, das **Vereinigte Königreich** und **Spanien**. Diese Länder kennen trotz fehlender Unterhaltspflicht eine elternabhängige Förderung. Allerdings weist von diesen Ländern nur das Vereinigte Königreich eine hohe Prozentzahl von Geförderten und relevante Förderungsbeträge auf; in der Republik Irland liegt die Gefördertenquote bei 40 % und fast alle Geförderten in der Republik Irland erhalten nur 40 % des Förderungshöchstsatzes. In Spanien liegt die Gefördertenquote bei 19,5 %. In Spanien werden trotz fehlender gesetzlicher Regelungen über eine ausbildungsbezogene Unterhaltspflicht der Eltern Steuererleichterungen für Kinder in Hochschulausbildung ebenso wie für andere, nicht erwerbstätige Kinder bis zum 30. Lebensjahr auch, gewährt.

Verglichen mit den Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs der Länder mit bestehender Unterhaltspflicht während der Hochschulausbildung liegen die entsprechenden Leistungen in Spanien niedrig.

Die Studiengebühren in Irland wurden 1996 abgeschafft. Im Vereinigten Königreich gibt es zwar weiterhin Studiengebühren, die jedoch für den größten Teil der Studentenschaft von der "local education authority" erstattet werden. In Spanien werden weiterhin Studiengebühren erhoben, die allerdings geförderten Studierenden ganz oder teilweise erstattet werden können.

#### **1.4.3 Länder mit gesetzlicher Unterhaltspflicht während der Ausbildung - Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und die Schweiz**

In den mitteleuropäischen Ländern Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz sowie in Italien umfaßt die Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder ohne Rücksicht auf eine Altersgrenzen eine angemessene Ausbildung zu einem Beruf. Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiter, soweit ein berufsqualifizierender Abschluß noch nicht erreicht ist. In der Regel besteht diese Verpflichtung so lange, bis das Kind seine Ausbildung, für die es geeignet sein sollte, abschließt. Dabei wird zumeist die Regelstudienzeit als indirekte zeitliche Grenze für bestehende Unterhaltspflichten betrachtet; in Österreich und Italien wird die finanzielle Selbständigkeit des Kindes als Grenze der Unterhaltspflicht der Eltern gesehen.

In allen genannten mitteleuropäischen Ländern werden den Eltern von staatlicher Seite erhebliche Entlastungen gewährt, damit sie ihrer Unterhaltspflicht nachkommen können. Sie erhalten **Kindergeld** in Form von fixen Beträgen unterschieden nach dem jeweils ersten und folgenden Kind zuerkannt, für das in allen Ländern eine Altersgrenze existiert. Diese liegt in Frankreich bereits bei 20 Jahren, in der Schweiz

und in Belgien bei einem Alter von 25 Jahren, in Österreich bei 26 Jahren und in Deutschland bei 27 Jahren.

Einen erheblichen Umfang der staatlichen Leistungen stellen verschiedene Arten von **Steuererleichterungen**, d.h. Steuerfreibeträge oder Steuerabzüge, dar. Hier ist eine Altersgrenze nur seltener zu finden: In Belgien und Deutschland gibt es keine Altersgrenze, in Österreich und Frankreich (einige Steuervorteile haben jedoch keine Altersgrenze) liegt sie bei 26 Jahren. In der Schweiz ist das Steuerrecht kantonal geregelt und damit sehr unterschiedlich.

Soweit eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern besteht, führen öffentlich-rechtliche Leistungen des Staates regelmäßig nur zu einer Minderung der privatrechtlichen Unterhaltspflichten; d.h. daß öffentlich-rechtliche Leistungen nicht anstelle der Unterhaltsverpflichteten, sondern lediglich **subsidiär** erbracht werden. Im Regelfall kann der Studierende nur dann Ausbildungsförderung beanspruchen, wenn das elterliche Einkommen trotz Leistungen wie Kindergeld und Steuerfreibeträgen nicht ausreicht. In den Ländern, in denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern in der Hochschulausbildung besteht, hängt - von Ausnahmeregelungen abgesehen - grundsätzlich die Höhe der Ausbildungsförderung von der Einkommenshöhe der Eltern ab.

Dies hat Auswirkungen auf die Gestaltung der Fördersysteme: Die Förderhöhe staffelt sich in teilweise komplizierten Berechnungsverfahren nach der Höhe der elterlichen Einkommens. Die Gefördertenquoten liegen in diesen Ländern mit **elternabhängigen Förderungssystemen** relativ niedrig, d.h. daß bis zu einem Viertel der Studierenden Anspruch auf Förderung in unterschiedlicher Höhe hat. Es ist weiter festzustellen, daß mit der Ausnahme von Deutschland, wo die Förderung zu 50% aus Darlehen besteht, und wenigen Schweizer Kantonen, wo ein kleiner Teil der Förderung als Darlehen gewährt wird, Ausbildungsförderung in Form von Zuschüssen gewährt wird. Es scheint demnach einen Zusammenhang zwischen der Unterhaltspflicht von Eltern für Kinder in der Hochschulausbildung und der Ausgestaltung der Förderungssysteme im Hinblick auf die Kriterien elternabhängige Förderung, vergleichsweise niedrige Gefördertenquote und in der Regel hohe Zuschußkomponente in der Förderung zu geben. Von den genannten Ländern werden Studiengebühren nur in Belgien und der Schweiz erhoben: In Belgien werden geförderte Studierende bis auf einen kleinen Teil von der Studiengebühr befreit, und in der Schweiz führen die Studiengebühren zu einer Erhöhung der Ausbildungsförderung, so daß den Studierenden aus einkommensschwachen Familien hier ebenfalls keine Nachteile gegenüber Studierenden, die über den Unterhalt ihrer Eltern gefördert werden können, entstehen.

Italien nimmt unter den untersuchten Ländern mit gesetzlicher Unterhaltspflicht für Kinder in Hochschulausbildung eine Sonderstellung ein. Die Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs, die in Italien in Form von Familienbeihilfe und Steuervergünstigungen gewährt werden, liegen im Vergleich zu den anderen Staaten sehr niedrig. Es gibt zwar ein nationales Gesetz über die Studienförderung, die Förderung erfolgt jedoch nicht einheitlich, da die zur Verfügung stehenden Stipendien begrenzt sind und sich die Studierenden an den einzelnen Universitäten in einem Wettbewerb befinden, in dem nicht nur das elterliche Einkommen, sondern auch die Qualität der Studienleistungen entscheidend sind. Die Gefördertenquote liegt mit 2,4 % sehr niedrig, ebenso wie die Höhe der Förderung, die als Zuschuß gewährt wird. Förderungsempfänger sind von den Studiengebühren, die in Italien erhoben werden, befreit.

Die Reformvorhaben in Italien gehen jedoch in die Richtung, sich den mitteleuropäischen Ländern anzupassen, indem das elternabhängige Förderungssystem und die Familienbeihilfe aufgestockt werden sollen.

Der Umfang der gesamtstaatlichen Ausgaben für die Förderungssysteme einerseits und die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleichs konnten im Rahmen der Untersuchung nicht behandelt werden. Am Beispiel von Frankreich, Österreich und Deutschland soll jedoch die These aufgestellt werden, daß die Ausgaben des Staates für den Familienlastenausgleich in den mitteleuropäischen Ländern mit gesetzlicher Unterhaltspflicht eine mindestens ebenso bedeutsame Rolle spielen wie das Ausgabevolumen der spezifischen Fördersysteme: 1995 wurde in Frankreich ein Betrag von 6,2 Milliarden Francs für das aufgrund sozialer Kriterien gewährte Ausbildungsförderungssystem ausgegeben. Steuererleichterungen für Familien mit Kindern in der Hochschulausbildung beliefen sich 1995 auf ca. 5 Mrd. Francs.<sup>1</sup>

In Österreich wurden für Familienbeihilfen und Steuererleichterungen 1995 rund 2,95 Mrd. Schilling aufgewendet und für 1996 werden Ausgaben in gleicher Höhe erwartet. Die Gesamtausgaben des Bundes für die Ausbildungsförderung betragen 1996 voraussichtlich 1,8 Mrd. Schilling.

In Deutschland belief sich 1995 das Finanzvolumen für Aufwendungen im Rahmen des BAföG bei abnehmender Tendenz gegenüber den Vorjahren auf 2,2 Mrd. DM. Für 1996 wurde das Volumen auf ca. 2 Mrd. DM geschätzt; die Aufwendungen des Staates für Studierende bzw. ihre Eltern im Rahmen des Familienlastenausgleichs sollen sich dagegen auf 6,2 Mrd. DM belaufen.<sup>2</sup>

Da in Ländern ohne gesetzliche Grundlage für ein ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht entweder keine oder nur sehr geringe Aufwendungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs finden, läßt sich im europäischen Vergleich feststellen, daß in Deutschland die Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs in Relation zu den Ausgaben für die direkte Ausbildungsförderung sehr hoch liegen. Die Quote beträgt ca. 3 : 1, wogegen sie in Frankreich ca. 0,8 : 1 (wobei das Wohngeld unberücksichtigt bleibt) und in Österreich bei ca. 1,6 : 1 liegt.

Es ist weiterhin festzustellen, daß der Staat in Ländern, in denen Steuererleichterungen eine große Rolle spielen, aufgrund der Steuerprogression relativ hohe Aufwendungen für Familien mit hohen Einkommen leistet. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung von Familien mit mittleren Einkommen, deren Kinder nicht mehr vom Förderungssystem erfaßt werden und in denen die Eltern nur beschränkt in den

---

<sup>1</sup> Über das Wohngeld, das Anfang der 90er Jahre in Frankreich für Studierende eingeführt wurde, erhielt das französische Fördersystem unbeabsichtigterweise eine deutliche eltern-einkommensunabhängige Komponente. Die Ausgaben für das Wohngeld (das sog. ALS) beliefen sich 1995 auf 4,5 Milliarden Francs. Die indirekte Förderung für die Leistungen der französischen Studentenwerke beliefen sich auf 1,7 Milliarden Francs.

<sup>2</sup> Quelle: Dieter Dohmen, Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie: "Be- und Entlastung von Familien mit Kindern in schulischer, hochschulischer und beruflicher Ausbildung", Köln, Januar 1996, S. 83.

Genuß von Steuererleichterungen kommen, besteht nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern mit ausbildungsbezogener Unterhaltspflicht.<sup>1</sup>

#### 1.4.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt die Untersuchung der Fördersysteme der dargestellten europäischen Länder folgendes Bild:

Es läßt sich feststellen, daß der Staat in den Ländern, in denen es keine Unterhaltspflicht der Eltern für Kinder in Hochschulausbildung gibt, auch keine Leistungen des Familienlastenausgleichs wie Kindergeld und Steuervergünstigung gewährt.<sup>2</sup> Der Studierende hat in den nordeuropäischen Ländern jedoch einen Rechtsanspruch auf eine elternunabhängige Förderung durch Zuschüsse oder Darlehen in einer Höhe, die seine gesamten Studienfinanzierungskosten abdecken sollen.<sup>3</sup> In Dänemark und Finnland wird diese Ausbildungsförderung sogar als zu versteuerndes Gehalt betrachtet. Die Förderquoten in diesen Ländern sind sehr hoch. Die Niederlande, das Vereinigte Königreich, die Republik Irland und Spanien fördern ihre Studierenden trotz fehlender rechtlicher Grundlage zumindest in Teilen ihres Fördersystems in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen. Förderquoten und Förderhöhe sind dabei sehr unterschiedlich.

Eine Bevorzugung einer speziellen Förderart nach Darlehen oder Zuschüssen ist in allen Ländern ohne rechtliche Grundlage für ein ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht nicht festzustellen.

In den Ländern Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz, in denen es rechtliche Grundlagen für die Unterhaltspflicht der Eltern für ihre in Ausbildung befindlichen Kinder gibt, stellt die ausbildungsbezogene Unterhaltspflicht der Eltern den Grundpfeiler für den relevanten Teil der Unterstützungsleistungen des Staates in Form von Kindergeld und insbesondere Steuervergünstigungen dar. Ausbildungsförderung wird nur subsidiär zumeist in Form von Zuschüssen Kindern von Eltern mit niedrigen Einkommen geleistet. Die Förderquoten sind relativ niedrig.

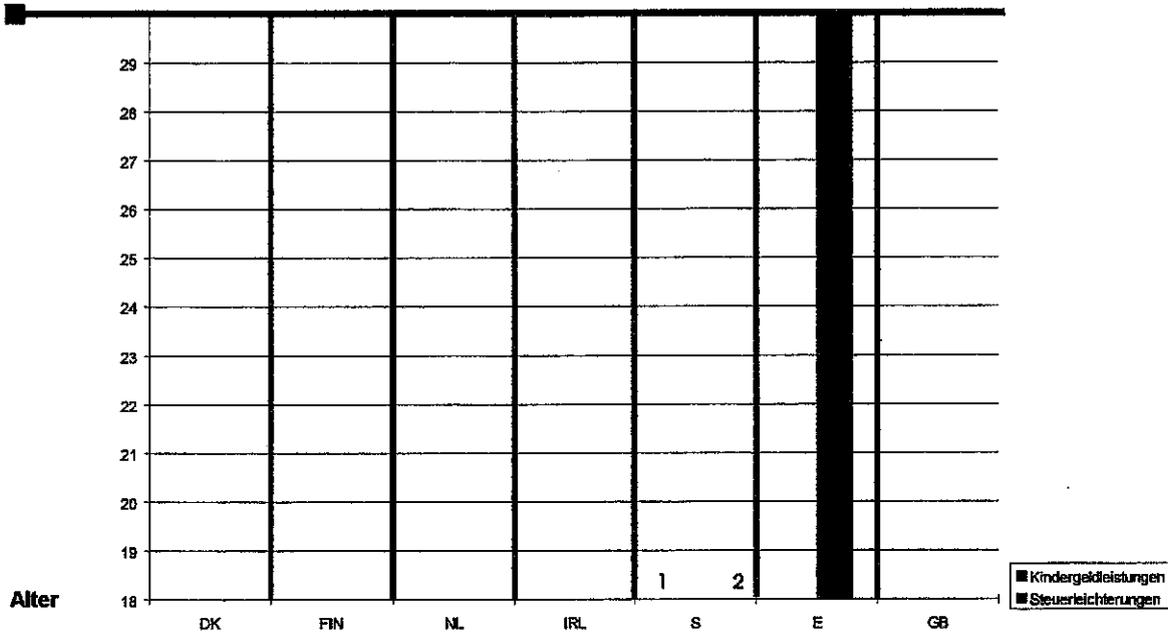
---

<sup>1</sup> Es wird auf die Graphik aus Frankreich im Anschluß an den Länderbericht Frankreich verwiesen.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bilden die Steuererleichterungen in Spanien.

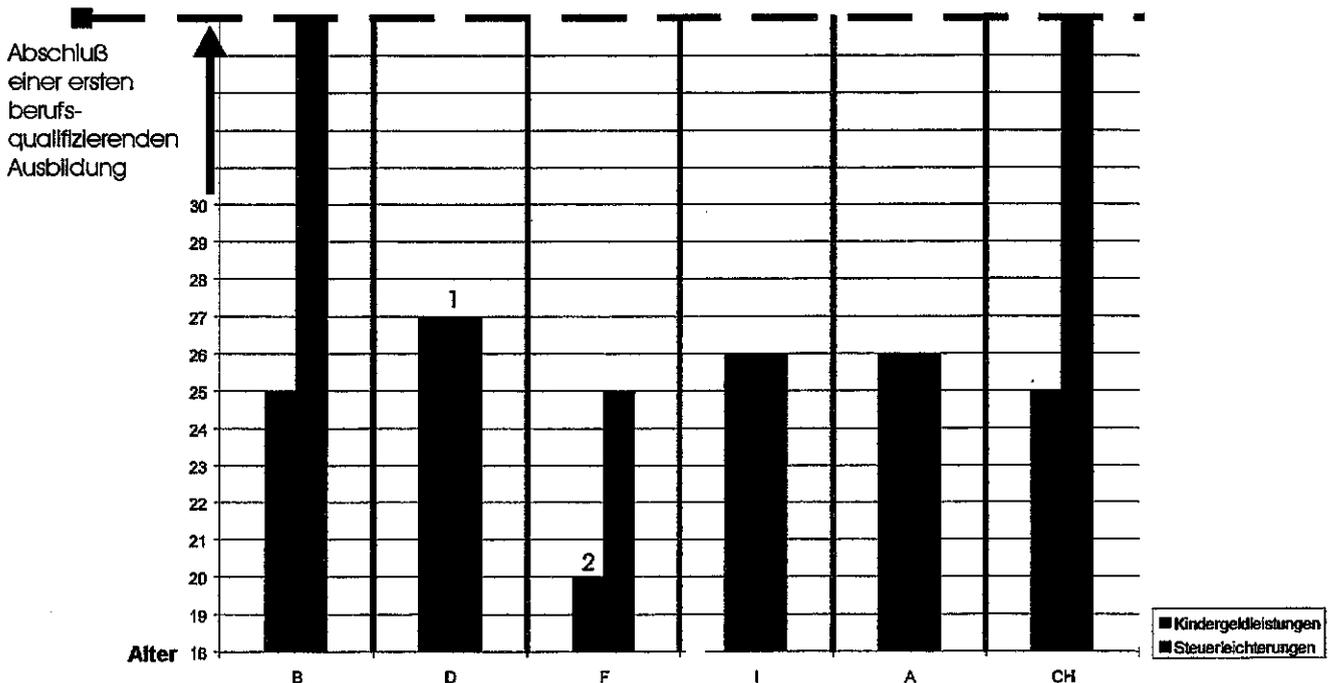
<sup>3</sup> Im Rahmen dieser Untersuchung konnte nicht auf die **indirekte Förderung** in den einzelnen Ländern eingegangen werden. Die mitteleuropäischen Länder (Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz), die von einer Ausbildungsfinanzierungspflicht unter Verwandten ausgehen, kennen auch beträchtliche staatliche Anteile an indirekter Förderung für Einrichtungen wie für Mensen und Wohnheime. Diese Art der indirekten Förderung spielt in den nordeuropäischen Systemen, in denen keine ausbildungsbezogene Unterhaltspflicht besteht, eine vergleichsweise geringe Rolle.

**Dauer der Kindergeldleistungen und Steuererleichterungen während des Studiums in westeuropäischen Ländern ohne gesetzliche Unterhaltspflicht**



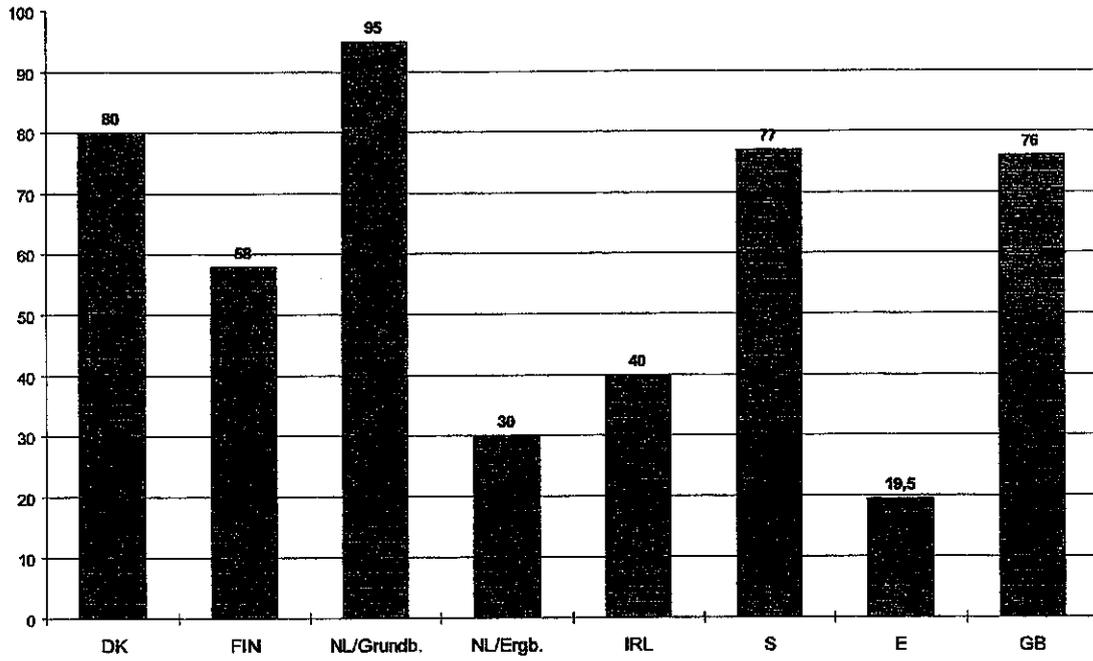
1. Die gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, bis die Kinder die Hochschulausbildung begonnen oder das 20. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kindergeld wird gezahlt, bis das Kind die Sekundarusbildung beendet hat oder bis es das 20. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Eltern von Kindern, die noch zuhause leben, erhalten einen Kinderfreibetrag für jedes Kind unter 30 Jahren, unabhängig davon, ob die Kindern studieren oder nicht.

**Dauer der Kindergeldleistungen und Steuererleichterungen während des Studiums in westeuropäischen Ländern mit gesetzlicher Unterhaltspflicht**

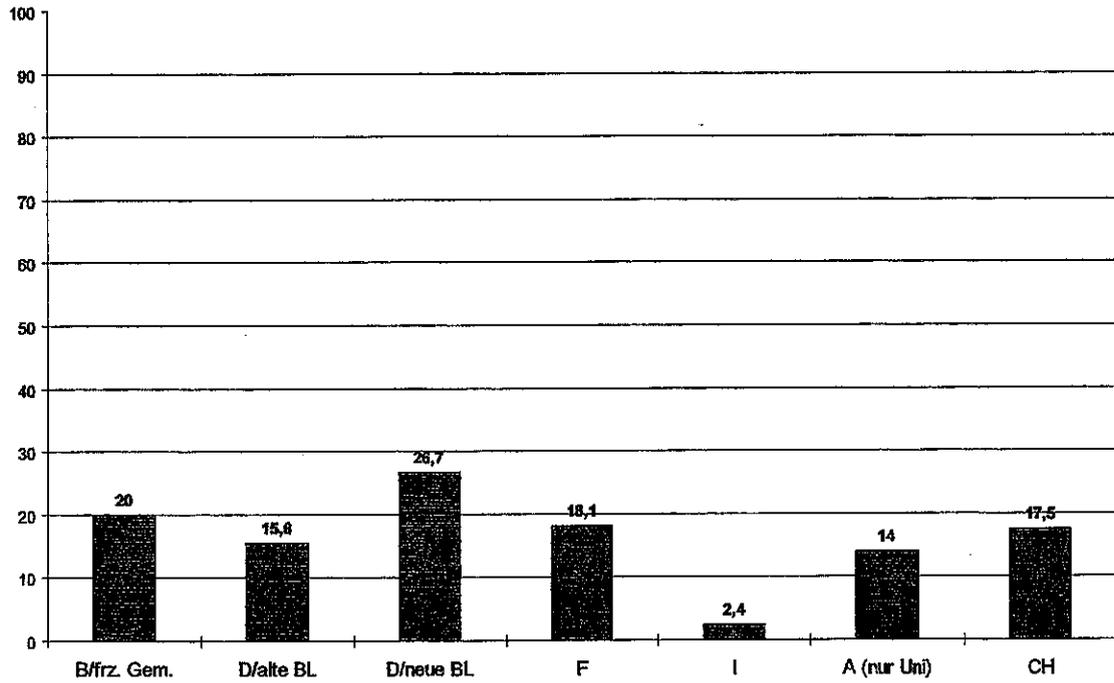


1. Kinderfreibetrag (alternativ zu Kindergeld) und Ausbildungsfreibetrag max. bis zum 27. Lebensjahr.
2. Kindergeld erst ab 2 unterhaltsabhängigen Kindern.

Gefördertenquote in Ländern ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung während der Ausbildung



Gefördertenquote in Ländern mit gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung während der Ausbildung



## **1.5 Die Förderung von Auslandsstudien im Rahmen der nationalen Förderungssysteme**

### **1.5.1 Vergleichende Übersicht: Die Förderung von Auslandsstudien im Rahmen der nationalen Förderungssysteme**

Die Berücksichtigung der Förderung von Auslandsstudien im Rahmen der nationalen Förderungssysteme ist auf der Übersicht auf der folgenden Doppelseite (**Graphik 18**) dargestellt.

### **1.5.2. Die Förderung von Auslandsstudien innerhalb der nationalen Förderungssysteme**

Wenn man die Förderungssysteme im Hinblick auf eine Auslandsförderung analysiert, so zeigt sich, daß die nordischen Länder Dänemark, Finnland und Schweden ein Auslandsstudium in ähnlichem Umfang fördern wie ein Inlandsstudium. Zum Teil übernehmen sie auch zusätzlich entstehende Kosten, wie Studiengebühren oder Reisekosten. In Schweden wurde die Auslandsförderung im Jahre 1989 reformiert, allerdings muß bei der Mitnahme der nationalen Förderung im Hinblick auf ein Auslandsstudium berücksichtigt werden, daß dadurch zusätzliche Darlehen für auslandsbedingte Mehrkosten entstehen. In der Republik Irland wurde 1996 die Mitnahme der nationalen Ausbildungsförderung für ein volles Studium im Ausland innerhalb der EU ermöglicht. Innerhalb des niederländischen Förderungssystems ist es möglich, daß die Studierenden, soweit das Studium mit dem niederländischen System vergleichbar ist, ihre Studien im Ausland absolvieren können. Das gilt zum Beispiel für die Studienaufnahme in den an die Niederlande angrenzenden Staaten, zum Beispiel Belgien und Deutschland mit den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Ein zeitlich begrenztes Auslandsstudium fördern die nationalen Förderungssysteme in Frankreich, Deutschland und Österreich. In Österreich besteht für zehn Monate die Möglichkeit einer zusätzlichen Aufstockung des Stipendiums für die Mehrkosten eines Auslandsstudiums. Ansonsten betragen die Förderungszeiten für ein Auslandsstudium maximal vier Semester. In Deutschland wurde mit einer kürzlichen Reform die maximale Auslandsförderung erhöht, und zwar auf fünf Semester. Das BAföG beinhaltet Auslandszuschläge des Stipendiums für bestimmte Mehrkosten, die durch den Auslandsaufenthalt entstehen. Die Einzelheiten sind in einer besonderen Verordnung festgelegt. Allerdings wird neuerdings der Auslandsaufenthalt auf die Förderungshöchstdauer angerechnet, so daß die Anerkennung der Studienleistung im Ausland eine indirekte Vorbedingung für eine Förderung wird, da der Studierende sonst die Förderungshöchstdauer überschreitet und für diesen Zeitraum dann ein sogenanntes Studienabschlußdarlehen in Form von verzinslichen Darlehen in Anspruch nehmen

Niederlande	ja	<p>1. Antragsteller geht in den Niederlanden einer geregelten Erwerbstätigkeit nach und ist EU- bzw. EWR-Bürger (keine Mindestdauer*).</p> <p>2. Antragsteller ist EU/EWR-Bürger, ist in den Niederlanden einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgegangen (keine Mindestdauer*) und ist ohne sein Zutun arbeitslos geworden.</p> <p>3. Der Antragsteller hatte den Status eines ausländischen Arbeitnehmers (keine Mindestdauer*) aus einem EU-Mitgliedstaat und hat selbst gekündigt, wobei inhaltlich ein Zusammenhang zwischen seiner Ausbildung und seiner ehemaligen Arbeit besteht.</p> <p>4. Antragsteller mit einer begrenzten Aufenthaltserlaubnis, wenn er seinen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in den Niederlanden hat.</p> <p>* gemäß EuGH-Judikatur</p>	ja	<p>1. Der Antragsteller ist das Kind eines ausländischen Arbeitnehmers oder eines ehemaligen ausländischen Arbeitnehmers aus einem EU/EWR-Mitgliedstaat (keine Mindestdauer*).</p> <p>2. Der Antragsteller ist das Kind eines ausländischen Arbeitnehmers aus einem EU/EWR-Mitgliedstaat, der selbst wieder ins Land seiner Herkunft zurückgekehrt ist, in dem Fall muß der Antragsteller selbst über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen.</p> <p>3. Der Antragsteller ist das Kind eines ehemaligen ausländischen Arbeitnehmers aus einem EU-Mitgliedstaat. Er ist zusammen mit dem ehemaligen ausländischen Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in sein Herkunftsland zurückgekehrt, wird jedoch nach einer bestimmten Zeit wieder in den Niederlanden ansässig, weil er nachweisen kann, daß er aufgrund seiner Vorbildung im Land seiner Herkunft nicht zu der von ihm gewünschten Ausbildung zugelassen wird.</p> <p>* gemäß EuGH-Judikatur</p>
Österreich	ja	<p>Antragsteller ist EU/EWR-Bürger und geht in Österreich einer geregelten Erwerbstätigkeit nach (Wanderarbeitnehmer). Inhaltlich muß ein Zusammenhang zwischen der ehemaligen Erwerbstätigkeit und der Ausbildung bestehen. (keine Mindestdauer*).</p> <p>* gemäß EuGH-Judikatur</p>	ja	<p>Eltern des Antragstellers sind EU-Wanderarbeitnehmer (keine Mindestdauer*).</p>
Republik Irland	ja	<p>1. Antragsteller ist EU-Bürger</p> <p>2. Antragsteller lebt seit dem 1. Oktober des Vorjahres (vor Studienbeginn) in der Republik Irland.</p>	nein	* gemäß EuGH-Judikatur
Schweden	ja	<p>1. Antragsteller muß Bürger eines nordischen Staates sein (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen)</p> <p>2. Antragsteller muß zu einem anderen Zweck als zum Studium seit mehr als zwei Jahren in Schweden leben, einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen (mindestens halbtags) und offiziell als Einwanderer anerkannt sein.</p>	nein	
Schweiz	ja	<p>1. Ausländer und deren Kinder haben das gleiche Recht auf Ausbildungsbeiträge wie Inländer, sobald sie sich fünf Jahre ordentlich in der Schweiz aufhalten, d.h. einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich mit der Familie in der Schweiz aufhalten (Aufenthalt zu Ausbildungszwecken begründet keinen Wohnsitz) (Aufenthaltsbewilligung B)*</p> <p>2. Antragsteller lebt seit mindestens fünf, maximal zehn Jahren (je nach Herkunftsland) in der Schweiz und geht dort einer geregelten Erwerbstätigkeit nach (Aufenthaltsbewilligung C)*.</p> <p>3. Antragsteller, dessen Eltern ordentlich in der Schweiz gelebt haben, erwerben einen eigenen Anspruch, wenn sie einen Berufsabschluß in der Schweiz absolviert haben oder selber erwerbstätig gewesen sind*.</p> <p>* gemäß Modellgesetz</p>	ja	<p>Eltern des Antragstellers halten sich seit mindestens fünf Jahren ordentlich in der Schweiz auf (Aufenthaltsbewilligung B oder C*).</p>
Spanien	ja	<p>Antragsteller und seine Familie muß EU-Bürger sein und seit mindestens einem Jahr in Spanien leben.</p>	ja	<p>Die Eltern/der Ehepartner des Antragstellers sind EU-Bürger und leben seit mindestens einem Jahr in Spanien leben (keine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit).</p>
Vereinigtes Königreich	k.A.		k.A.	

Hier hat der EuGH sein Forcheri-Urteil von 1983 bestätigt und auf Studiengebühren ausgedehnt.

#### **1.6.2.7 Echternach-Urteil (EuGH, Urteil vom 15.3.1989, Rs. 389 und 390/87)**

Dem Kind eines Wanderarbeitnehmers, der für den Unterhalt des Kindes aufkommt, ist unabhängig von seinem Wohnsitz unter den gleichen Voraussetzungen wie den Kindern inländischer Arbeitnehmer eine Studienfinanzierung als soziale Vergünstigung zu gewähren.

Dieses Urteil ist in dem Bernini-Urteil vom 26.2.1992, Rs. C - 3/90 bestätigt worden.

#### **1.6.2.8 Di Leo-Urteil (EuGH, Urteil vom 13.11.1990, Rs. C - 308/89)**

Wenn ein Mitgliedstaat seinen Angehörigen eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt, muß das Kind eines EU-Arbeitnehmers dieselbe Vergünstigung erhalten, wenn es außerhalb des Aufnahmestaates studiert. Dies gilt auch für den Fall, daß der Auszubildende beschließt, ein Studium in dem Mitgliedstaat aufzunehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Weder das Wohnortfordernis in Artikel 12 Freizügigkeits-VO noch das Ziel dieser Verordnung rechtfertigen eine räumliche Begrenzung auf das Gebiet des Aufnahmestaates.

#### **1.6.2.9 Raulin- und Bernini-Urteile (EuGH, Urteile vom 26.2.1992 (Rs. C - 357/89 und Rs. C - 3/90)**

Das Gericht hat entschieden, daß auch einem bloßen Gelegenheitsarbeiter der Status eines Arbeitnehmers im Sinne der Freizügigkeits-VO mit den sich daraus für ihn in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergebenden Rechten zuerkannt werden kann. Es soll allerdings nur solchen Personen die Freizügigkeit gewährleistet sein, die im Wirtschaftsleben tätig sind und sein wollen und die einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- oder Arbeitsverhältnis nachgehen.

Arbeiten, die nach Weisung des Arbeitgebers verrichtet werden, einen gewissen wirtschaftlichen Wert haben und von ihrer Dauer her nicht als rein nebensächlich anzusehen sind, begründen den Status des Arbeitnehmers im Sinne des Artikels 48 EWGV und der Freizügigkeits-VO auch dann, wenn sie im Rahmen einer Berufsausbildung erbracht werden.

Ferner hat das Gericht ausgeführt, daß, wer zu einer Berufsausbildung in einem anderen Staat zugelassen worden ist, nach dem Gemeinschaftsrecht ein Aufenthaltsrecht in diesem Mitgliedstaat hat, um diese Ausbildung absolvieren zu können.

Schließlich enthält Artikel 12 der Freizügigkeits-VO nach Auffassung des Gerichtshofs eine allgemeine Regel. Danach ist jeder Mitgliedstaat im Bereich des Unterrichts verpflichtet, die Gleichbehandlung der Kinder der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen

Arbeitnehmer, die Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates sind, mit seinen eigenen Staatsangehörigen sicherzustellen.

#### **1.6.2.10 Gaal-Urteil (EuGH, Urteil vom 4.5.1995, Rs. C - 7/94 = FamRZ 1995 S. 1051 f.)**

Der EuGH hat entschieden, daß der Begriff des Kindes in Artikel 12 Freizügigkeits-VO innerhalb der Gemeinschaft nicht durch eine Altersgrenze oder das Erfordernis einer Unterhaltsgewährung einzuschränken ist. Danach können auch Kinder eines EU-Staatsangehörigen, die 21 Jahre oder älter sind und denen dieser keinen Unterhalt mehr gewährt, einen Anspruch auf Ausbildungsförderung unmittelbar aus Artikel 12 dieser Verordnung herleiten, wenn ihnen in der Vergangenheit "als Kindern Freizügigkeit" gewährt worden war.

#### **1.6.3 Die Förderung von ausländischen Studierenden aus EU-Staaten im Rahmen nationaler Förderungssysteme**

Im Vertrag von Maastricht wurde in den Artikeln 126 und 127 zum ersten Mal ein klarer Rechtsrahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Berufsbildung verankert. Der Vertrag weist jedoch die Vorstellung der Harmonisierung zurück und anerkennt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation des Bildungswesens und die Notwendigkeit, die Vielfalt der Bildungssysteme in der Gemeinschaft zu respektieren. Der Vertrag setzt weiterhin neue Ziele im Hinblick auf die Qualität von Bildung und würdigt die Bedeutung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden.

Dieser vertraglichen Berücksichtigung ging eine Rechtsprechung des EuGH voraus, die wiederholt über die Artikel 48 EWG-Vertrag und das Diskriminierungsverbot in Artikel 7 ein Tätigwerden der Gemeinschaftsorgane im Bildungsbereich für zulässig erklärt und Kompetenzansprüche der Gemeinschaft auch auf dem Gebiet des Hochschulrechts bestätigt hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die Übersicht über wichtige Urteile des EuGH zu diesem Aufgabenspektrum verwiesen.

Entscheidend war das sogenannte Gravier-Urteil aus dem Jahre 1985. Nach Auffassung der EuGH ist der Zugang zur Berufsausbildung - und das Universitätsstudium gehört nach der Rechtsprechung dieses Gerichts zur Berufsausbildung, soweit es nicht ausschließlich der Allgemeinbildung dient - geeignet, die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu fördern. Auf dieser Grundlage hat dann auch der EuGH die unterschiedliche Höhe von Einschreibe- oder Studiengebühren von EG-Ausländern im Verhältnis zu Studierenden aus den jeweiligen nationalen Staaten als Verstoß gegen das in Artikel 7 festgelegte Diskriminierungsverbot bewertet.

Bislang hat es der EuGH allerdings nach dem bisherigen Stand des Gemeinschaftsrechts abgelehnt, eine Gleichstellung der Studierenden aus EU-Ländern mit jeweils inländischen Studierenden im Hinblick auf die Teilhabe an den jeweils nationalen Studienförderungssystemen zu verlangen. Eine über den Umfang von Einschreibe-

bzw. Studiengebühren hinausgehende Förderung ist nach Auffassung des EuGH eine soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft. Diese Vergünstigung kann ein Ausländer aus einem EU-Staat nur unter eingeschränkten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Ein Ausländer aus einem EU-Staat hat, wenn er als Arbeitnehmer in ein anderes Land der EU eingereist und auch als solcher beschäftigt war, unabhängig von der Zeitdauer einer Berufstätigkeit Anspruch auf diese sozialen Leistungen eines EU-Staates, wenn er anschließend ein Hochschulstudium aufnimmt. Wichtig ist aber, daß in diesen Fällen zwischen der früheren Berufstätigkeit und dem Gegenstand des Studiums ein Zusammenhang besteht. Aus der beiliegenden Übersicht wird deutlich, wie dieser Gesichtspunkt in den einzelnen Förderungssystemen der EU-Staaten Berücksichtigung gefunden hat. (vgl. **Übersicht unter 1.6.1**)

Eine andere wichtige Bestimmung innerhalb der Freizügigkeitsverordnung ist der Artikel 12. Dieser Artikel enthält nach Auffassung des Gerichtshofs die allgemeine Regel, daß jeder Mitgliedstaat im Bereich des Unterrichts verpflichtet ist, die Gleichbehandlung der Kinder der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Arbeitnehmer, die Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates sind, mit seinen eigenen Staatsangehörigen sicherzustellen. Dies bedeutet also, daß Kinder von Wanderarbeitnehmern die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilhabe an nationalen Studienförderungssystemen erhalten müssen, wie die jeweils Angehörigen des Staates, in denen der sogenannte Wanderarbeiter beschäftigt ist. Es ist deshalb auch nicht mit Artikel 12 Freizügigkeitsverordnung vereinbar, daß nationale Staaten Auslandsstudien, die sie Kindern ihres eigenen Landes gewähren, im Hinblick auf Kinder von Wanderarbeitnehmern einschränken.

Die **Übersicht unter 1.6.1** gibt einen Überblick über die Voraussetzungen, die ein Wanderarbeiter erfüllen muß, damit seine Kinder eine Förderung nach dem jeweiligen nationalen Förderungssystem erhalten.

Wie oben dargestellt, haben Studierende aus EU-Staaten Anspruch auf Gleichbehandlung im Hinblick auf Einschreibe- bzw. Studiengebühren, jedoch keinen Zugang zum nationalen Förderungssystem nur aufgrund der Staatsangehörigkeit. Wie aus Kapitel **1.3.5 Studiengebühren und sonstige Gebühren** ersichtlich ist, gibt es in einigen Ländern der Europäischen Union die Möglichkeit der Refinanzierung von Studiengebühren über die nationalen Förderungssysteme. In Großbritannien und der Republik Irland wird Studierenden aus EU-Staaten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ebenso wie den einheimischen Studierenden eine Befreiung von den Studiengebühren zugesprochen. In den Niederlanden sind Studierende aus EU-Staaten ebenfalls von den Studiengebühren befreit; in diesem Falle werden den einheimischen Studierenden jedoch nur über das Förderungssystem in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen die Studiengebühren teilweise erstattet. In anderen Staaten, in denen ebenfalls eine Erstattungsmöglichkeit der Studiengebühren im Rahmen des nationalen Förderungssystems vorgesehen ist, gibt es keine entsprechende Regelung für EU-Angehörige.

Auch bei den Reformen von Ausbildungsförderungssystemen wird in einigen Ländern eine Verbindung zwischen Studiengebühren im eigentlichen Sinne und der Studienförderung in Erwägung gezogen. Wie dann in Zukunft der EuGH auf Grund seiner

---

bisherigen Rechtsprechung, daß die Studiengebühren im Zusammenhang mit dem Zugang zur Berufsausbildung gesehen wird, und die Studienförderung im engeren Sinne als soziale Leistung angesehen wird, an der der Angehörige aus einem anderen EU-Staat nicht auf Grund seiner Staatsangehörigkeit automatisch partizipieren kann, entscheiden wird, muß abgewartet werden.

#### **1.6.4 Vergleichende Übersicht: Förderung ausländischer Studierender aus Nicht-EU-Staaten im Rahmen der nationalen Förderungssysteme**

Die Berücksichtigung der Förderung ausländischer Studierender aus Nicht- EU-Staaten im Rahmen der nationalen Förderungssysteme ist der Übersicht auf der folgenden Doppelseite zu entnehmen (**Graphik 22**).

Förderung ausländischer Studierender aus Nicht-EU-Staaten im Rahmen der nationalen Förderungssysteme

	eigener Anspruch	Voraussetzungen	abgeleiteter Anspruch	Voraussetzungen
Belgien	für bestimmte Gruppen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belgien insgesamt: Anerkannte politische Flüchtlinge</li> <li>2. Flämische Gemeinschaft: Wohnsitz der Familie und des Studierenden seit mindestens 2 Jahren in Belgien</li> <li>3. Französische Gemeinschaft: Studierende aus Entwicklungsländern nach mindestens 5 Jahren Aufenthalt und Studium in Belgien</li> </ol>		
Dänemark	für bestimmte Gruppen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anerkannte Flüchtlinge</li> <li>2. Studierende, die zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in Dänemark noch nicht 20 Jahre alt waren und mit ihren Eltern zum Zeitpunkt der Antragsstellung in Dänemark leben</li> <li>3. Studierende, die mindestens 2 Jahre in Dänemark gelebt haben und während dieser Zeit mit einem dänischen Staatsbürger verheiratet waren</li> <li>4. Studierende, die mindestens 2 Jahre ständig in Dänemark gelebt haben und während dieser Zeit zumindest einer Halbtagsbeschäftigung nachgegangen sind oder besondere Beziehungen zu Dänemark haben</li> <li>5. Studierende aus nordischen Staaten, sofern sie mindestens 2 Jahre in Dänemark gelebt haben und während dieser Zeit mindestens einer Halbtagsbeschäftigung nachgegangen sind</li> </ol>	für bestimmte Gruppen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Dänemark lebende Verwandte anerkannter Flüchtlinge</li> </ol>
Deutschland	für bestimmte Gruppen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Heimatlose Ausländer</li> <li>2. Anerkannte Asylberechtigte mit ständigem Aufenthalt in Deutschland</li> <li>3. Anerkannte Flüchtlinge mit ständigem Aufenthalt in Deutschland</li> <li>4. Außerhalb Deutschlands anerkannte politische Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsberechtigung in Deutschland haben</li> <li>5. Studierende, die vor Studienbeginn mindestens 5 Jahre in Deutschland gelebt haben und während dieser Zeit rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.</li> </ol>	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausländer, die einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und deren eines Elternteil Deutscher ist.</li> <li>2. Ausländer, bei denen sich zumindestens ein Elternteil während der letzten sechs Jahre in Deutschland aufgehalten hat und während dieser Zeit mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.</li> </ol>
Finnland	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausländer, die mindestens zwei Jahre vor Studienbeginn ihren ständigen Wohnsitz in Finnland hatten.</li> <li>2. Flüchtlinge; für sie gilt keine Wohnsitzmindestdauer</li> <li>3. Personen finnischer Abstammung, die vor ihrem 18. Lebensjahr nach Finnland eingewandert sind und deren Eltern oder Adoptiveltern in Finnland leben (keine Wohnsitzmindestdauer).</li> <li>4. Ausländer, die wieder nach Finnland eingewandert sind (keine Wohnsitzmindestdauer).</li> <li>5. EWR-Bürger, wenn sie in Finnland arbeiten, und wenn der Studiengang in engem Zusammenhang mit dieser Arbeit steht oder wenn sie unfreiwillig arbeitslos geworden sind.</li> </ol>	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familienangehörige von Flüchtlingen; keine Wohnsitzmindestdauer.</li> <li>2. Familienangehörige von EWR-Bürgern, die in Finnland einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen oder ohne eigenes Zutun arbeitslos sind (keine Wohnsitzmindestdauer).</li> </ol>
Frankreich	ja	Flüchtlinge	nein	
Italien	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anerkannte politische Flüchtlinge</li> <li>2. Staatenlose Personen</li> <li>3. Slowenen (gemäß bilateraler Vereinbarungen)</li> </ol>	ja	Eltern des Antragstellers müssen EWR-Bürger sein und in Italien leben und einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen, wobei der Antragsteller selbst ebenfalls seinen Wohnsitz in Italien haben muß (keine Mindestwohndauer angegeben).

Niederlande	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antragsteller ist EWR-Bürger und geht in den Niederlanden einer geregelten Erwerbstätigkeit nach (keine Mindestdauer).</li> <li>2. Antragsteller ist EWR-Bürger, hat in den Niederlanden gearbeitet (keine Mindestdauer) und ist ohne sein Zutun arbeitslos geworden.</li> <li>3. Antragsteller muß über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen (diese wird in der Regel nach fünfjährigem Aufenthalt in den Niederlanden gewährt).</li> <li>4. Anerkannte Flüchtlinge</li> <li>5. Antragsteller mit einer zeitlich begrenzten Aufenthaltserlaubnis, wenn er seit mindestens drei Jahren in den Niederlanden lebt.</li> </ol>	nein	
Österreich	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatsbürger aus dem Bereich des EWR, insoweit es sich aus diesem Abkommen ergibt (Arbeitnehmer, die sich fortbilden); keine Mindestwohndauer</li> <li>2. Anerkannte Flüchtlinge</li> <li>3. Ausländer und Staatenlose, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vor Studienbeginn gemeinsam mit ihren Eltern mindestens fünf Jahre in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig waren,</li> <li>- während dieses Zeitraums in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten und</li> <li>- eine österreichische Reifeprüfung abgelegt haben, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist.</li> </ul> </li> </ol>	ja	Eltern des Antragstellers müssen Arbeitnehmer aus dem Bereich des EWR sein (keine Mindestdauer).
Republik Irland	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antragsteller ist anerkannter Flüchtling.</li> <li>2. Antragsteller hat Bleiberecht aus humanitären Gründen.</li> <li>3. Antragsteller lebt seit dem 1. Oktober des Vorjahres (vor Studienbeginn) in der Republik Irland.</li> </ol>	nein	
Schweden	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antragsteller muß Bürger eines nordischen Staates sein (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen).</li> <li>2. Antragsteller muß zu einem anderen Zweck als zum Studium seit mehr als zwei Jahren in Schweden leben, einer geregelten Tätigkeit nachgehen (mindestens halbtags) und offiziell als Einwanderer anerkannt sein.</li> <li>3. Antragsteller muß anerkannter politischer Flüchtling sein.</li> </ol>	nein	
Schweiz	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antragsteller ist anerkannter Flüchtling*.</li> <li>2. Ausländer und deren Kinder haben das gleiche Recht auf Ausbildungsbeiträge wie Inländer, sobald sie sich fünf Jahre in der Schweiz aufhalten (Aufenthalt zu Ausbildungszwecken begründet keinen Wohnsitz) (Aufenthaltsbewilligung B)*.</li> <li>3. Antragsteller lebt seit mindestens fünf, maximal zehn Jahren (je nach Herkunft) in der Schweiz und geht dort einer geregelten Erwerbstätigkeit nach (Aufenthaltsgenehmigung C)*.</li> <li>4. Antragsteller, dessen Eltern ordentlich in der Schweiz gelebt haben, erwerben einen eigenen Anspruch, wenn sie einen Berufsabschluß in der Schweiz absolviert haben oder selber erwerbstätig gewesen sind*.</li> </ol> <p>* gemäß Modellgesetz</p>	ja	Eltern des Antragstellers halten/hielten sich ordentlich in der Schweiz auf (Aufenthaltsbewilligung B oder C)*.
Spanien	ja	Antragsteller ist anerkannter politischer Flüchtling.	nein	* gemäß Modellgesetz
Vereinigtes Königreich	k.A.		k.A.	

## **1.7 Politische Perspektiven und Empfehlungen der Experten**

### **1.7.1 Belgien**

In der französischen Gemeinschaft werden dahingehend Reformüberlegungen angestellt, auch andere als die zu versteuernden Einkommen als Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe zu verwenden; z.B. die von öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Leistungen. Auch eine grundlegende Reform des Systems wurde vom zuständigen Minister angeregt, ohne daß detaillierte Informationen hierzu vorliegen. Der nationale Experte befürchtet, daß diese Reformvorschläge vor allem Einsparungen im Haushalt dienen sollen.

Auch in Flandern bestehen Reformpläne. Kurzfristig soll das Fördersystem dahingehend verbessert werden, daß flexibler auf Schwankungen im Familieneinkommen reagiert werden kann. Mittelfristig werden weitgehende Reformvorschläge diskutiert, das Fördersystem durch Einbeziehung der Leistungen im Rahmen von Familienzulagen und Steuerfreibeträgen zu erweitern. Die politische Umsetzung ist allerdings deswegen schwierig, da eine solche Reform sowohl in die Zuständigkeit des Föderalstaats als auch in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fällt. Weiterhin ist es in beiden Teilen Belgiens vorgesehen, auch die indirekten Beihilfen auszuweiten und neu zu gestalten.

### **1.7.2 Dänemark**

In den kommenden Jahren werden nach Angaben der nationalen Expertin im dänischen System der Ausbildungsförderung keine entscheidenden Reformen erwartet.

### **1.7.3 Deutschland**

Bislang wurden in Deutschland von Bundesregierung und Bundesländern verschiedene Modelle für eine Reform der Ausbildungsförderung geprüft: Nach Plänen der Bundesregierung sollte der bislang zinslose Darlehensanteil während der Förderungshöchstdauer marktüblich verzinst werden. Mit den Mehreinnahmen sollten die Bedarfssätze und Einkommensbemessungsgrundlagen erhöht werden. Im Gesetzgebungsverfahren hat sich der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht durchsetzen können. Die Partei der Grünen favorisiert ein Darlehensmodell in Höhe von 1.000 DM während des Studiums, das nach Studienende ab einer bestimmten Einkommenshöhe in Höhe von vier Prozent des Einkommens zurückgezahlt werden soll. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde im Parlament abgelehnt.

Förderung ausländischer Studierender aus EU-Staaten im Rahmen der nationalen Förderungssysteme

	eigener Anspruch	Voraussetzungen	abgeleiteter Anspruch	Voraussetzungen
Belgien	ja	<p>Wohnsitz des Antragstellers war oder ist in Belgien; keine Mindestdauer angegeben</p> <p>oder</p> <p>Antragsteller war oder ist in Belgien <b>erwerbstätig</b>; keine Mindestdauer angegeben</p> <p>Anmerkung: Der Antragsteller muß zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht mehr in Belgien wohnen</p>	ja	<p>Wohnsitz der Eltern des Antragstellers war oder ist in Belgien; keine Mindestdauer angegeben</p> <p>oder</p> <p>Eltern waren oder sind in Belgien erwerbstätig; keine Mindestdauer angegeben</p> <p>Anmerkung: Der Antragsteller/die Eltern des Antragstellers müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht mehr in Belgien wohnen.</p>
Dänemark	ja für Studierende aus nordischen EU-Staaten gelten daneben noch besondere Regelungen (s. Studierende aus Nicht-EU-Staaten)	<p>Gemäß den EU-Richtlinien und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs</p>	ja	<p>Gemäß den EU-Richtlinien und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs</p>
Deutschland	ja	<p>Antragsteller muß zuvor in Deutschland erwerbstätig gewesen sein und es muß ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der vorherigen Beschäftigung und der inzwischen aufgenommenen Ausbildung bestehen.</p>	ja	<p>Den Studierenden muß nach dem Aufenthaltsgesetz/EWVG als Kindern Freizügigkeit gewährt werden oder sie müssen als Kinder verbleibebeberechtigt sein.</p>
Finnland	ja	<p>1. Bürger aus EU- und EWR-Staaten, die in Finnland einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf Studienförderung, - wenn der Studiengang in engem Zusammenhang mit dieser Arbeit steht oder - wenn sie unfreiwillig arbeitslos geworden sind ( Wohnsitz: es besteht keine Mindestwohndauer). 2. Antragsteller muß seinen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren nicht zu Studienzwecken in Finnland haben (diese Regelung gilt für alle ausländischen Bürger).</p>	ja	<p>Antragsteller ist Familienangehöriger von EU/EWR-Bürgern, die in Finnland einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen.</p>
Frankreich	ja	<p>1. Antragsteller lebt seit mindestens zwei Jahren in Frankreich und geht während dieser Zeit einer geregelten Erwerbstätigkeit nach. 2. Antragsteller ist mit einem französischen Staatsbürger verheiratet, der über ein monatliches Einkommen in Höhe des Mindestlohns verfügt.</p>	ja	<p>Eltern des Antragstellers arbeiten oder leben seit dem 1. Oktober des Vorjahres in Frankreich.</p>
Italien	nein		ja	<p>Wohnsitz des Antragstellers und seiner Eltern muß in Italien sein, die Eltern müssen außerdem in Italien einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen und EU/EWR-Bürger sein (keine Mindestwohndauer angeben*).</p> <p>Anmerkung: Antragsteller aus Griechenland müssen nicht in Italien wohnhaft sein.</p> <p>* gemäß EuGH-Judikatur</p>

### **1.6.2.3 Lair-Urteil (EuGH, Urteil vom 21.6.1988, Rs. 39/86 = NJW 1988 S. 2165 ff.)**

Das Gericht hat hier entschieden, daß das Diskriminierungsverbot in Artikel 7 EWGV "beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts" nur für eine Studienförderung gilt, die ein Mitgliedstaat seinen eigenen Staatsangehörigen zur Deckung von Einschreibe- oder Studiengebühren gewährt, die für den Zugang zu Lehrveranstaltungen verlangt werde.

Dieses Urteil ist in dem Brown-Urteil vom 21.6.1988, Rs. 197/86 bestätigt worden.

### **1.6.2.4 Brown-Urteil (EuGH, Urteil vom 21.6.1988, Rs. 197/86)**

Laut dem EuGH hat ein EU-Ausländer, der ursprünglich als Arbeitnehmer eingereist und als solcher tätig war, unabhängig von der Zeitdauer seiner Berufstätigkeit Anspruch auf soziale Vergünstigungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr.1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Freizügigkeits-VO) - dazu zählt eine über den Umfang von Einschreibe- oder Studiengebühren hinausgehende Förderung für den allgemeinen Lebensunterhalt und die Durchführung eines zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden Hochschulstudiums -, wenn er anschließend ein Hochschulstudium aufnimmt. Grundsätzlich muß jedoch zwischen der früheren Berufstätigkeit und dem Gegenstand des Studiums ein Zusammenhang bestehen.

### **1.6.2.5 Urteil in der Rechtssache "Die Kommission gegen Belgien" (EuGH, Urteil vom 27.9.1988, Rs. 42/87)**

Der EuGH hat entschieden, daß die geltende belgische Gesetzgebung insofern gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 7 EWGV und gegen Artikel 12 Freizügigkeits-VO verstößt, als die Anzahl der Studierenden aus den anderen EU-Mitgliedstaaten (bis auf Luxemburg) beim Zugang zu den Einrichtungen der Berufsausbildung auf eine Quote von höchstens 2 % begrenzt wird.

### **1.6.2.6 ERASMUS-Urteil (EuGH, Urteil von 1989, Rs. 242/86)**

Die freie Wahl des Ausbildungsplatzes über die Grenzen hinweg als Voraussetzung einer späteren Berufstätigkeit im Ausland hat der EuGH in diesem Urteil als den Anfang der schrittweisen Verwirklichung einer gemeinsamen Ausbildungspolitik und eine entscheidende Weichenstellung hin zu einem "Europa der Bürger" ausgeführt. Auf dieser Grundlage hat der Gerichtshof die Erhebung von Einschreibe- oder Studiengebühren von EU-Ausländern für die Teilnahme an einem beruflichen Unterricht und damit auch an einem Universitätsstudium als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 7 EWGV für unzulässig erklärt, wenn inländische Studierende von dieser Gebühr befreit sind.

## **1.6 Die Förderung ausländischer Studierender im Rahmen der nationalen Förderungssysteme**

### **1.6.1 Vergleichende Übersicht: Förderung ausländischer Studierender aus EU-Staaten im Rahmen der nationalen Förderungssysteme**

Die Berücksichtigung der Förderung ausländischer Studierender aus EU-Staaten im Rahmen der nationalen Förderungssysteme ist der Übersicht auf der folgenden Doppelseite zu entnehmen (**Graphik 25**)

### **1.6.2 Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, daß aus dem EWG-Vertrag (EWGV) kein Recht auf eine eigene EG-Bildungspolitik hervorgeht. Jedoch hat er ein Tätigwerden der Gemeinschaftsorgane bzgl. des Gebotes der Freizügigkeit in Artikel 48 EWGV und des Diskriminierungsverbotes in Artikel 7 EWGV im Bildungsbereich für zulässig erklärt und Kompetenzansprüche der Gemeinschaft auch auf dem Gebiet des Hochschulrechts bestätigt.

#### **1.6.2.1 Forcheri-Urteil (EuGH, Urteil vom 13.7.1983, Rs. 152/82)**

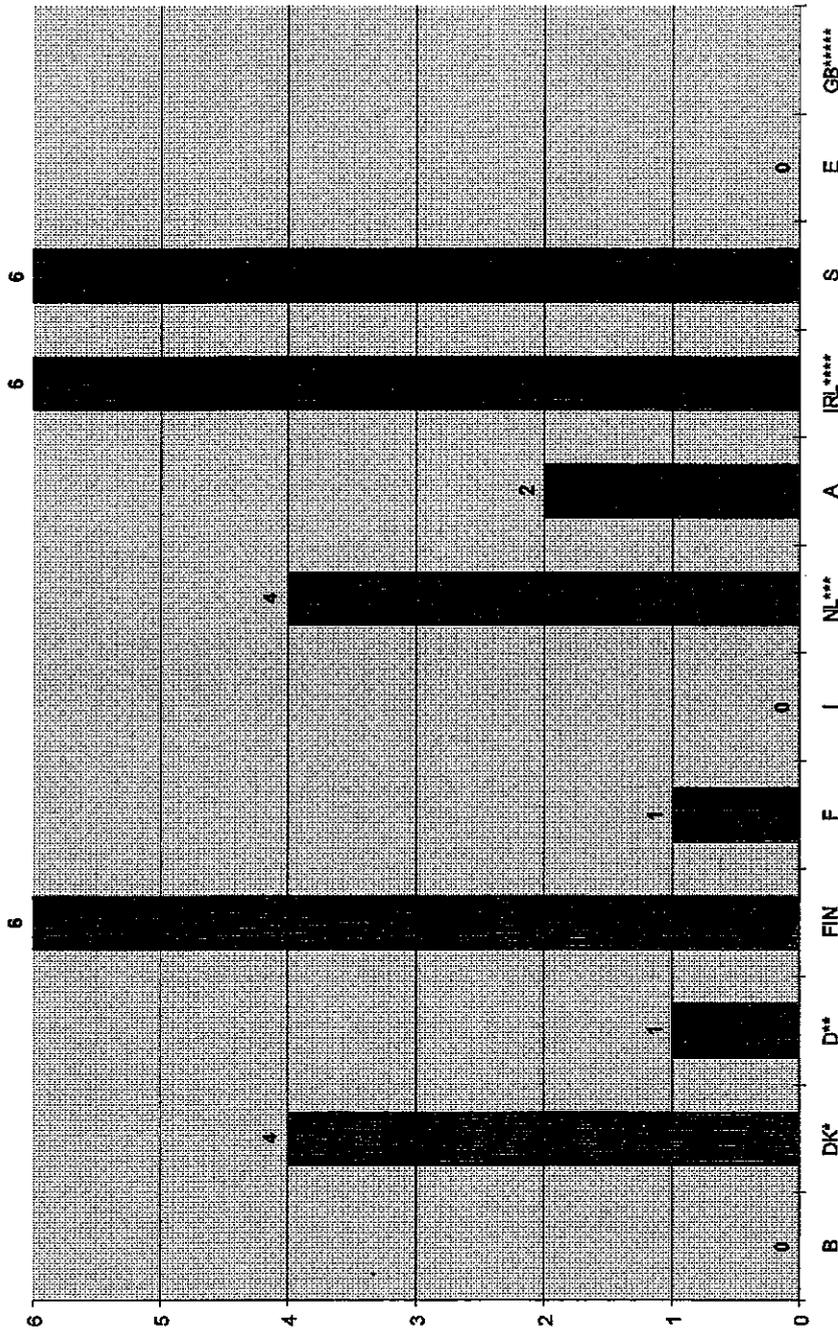
Der Gerichtshof hat die Erhebung von Einschreibengebühren von EU-Ausländern für die Teilnahme an einem beruflichen Unterricht als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 7 EWGV für unzulässig erklärt, wenn inländische Studierende von dieser Gebühr befreit sind.

#### **1.6.2.2 Gravier-Urteil (EuGH, Urteil vom 13.2.1985, Rs. 293/83 = NJW 1985 S. 2085 ff.)**

Nach Auffassung des EuGH ist der Zugang zur Berufsausbildung, zu der die universitäre Ausbildung gerechnet wird, geeignet, die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu fördern. In diesem Sinne wird die freie Wahl des Ausbildungsplatzes in anderen EU-Staaten als Voraussetzung auch für eine spätere Berufstätigkeit in diesen Ländern betrachtet.

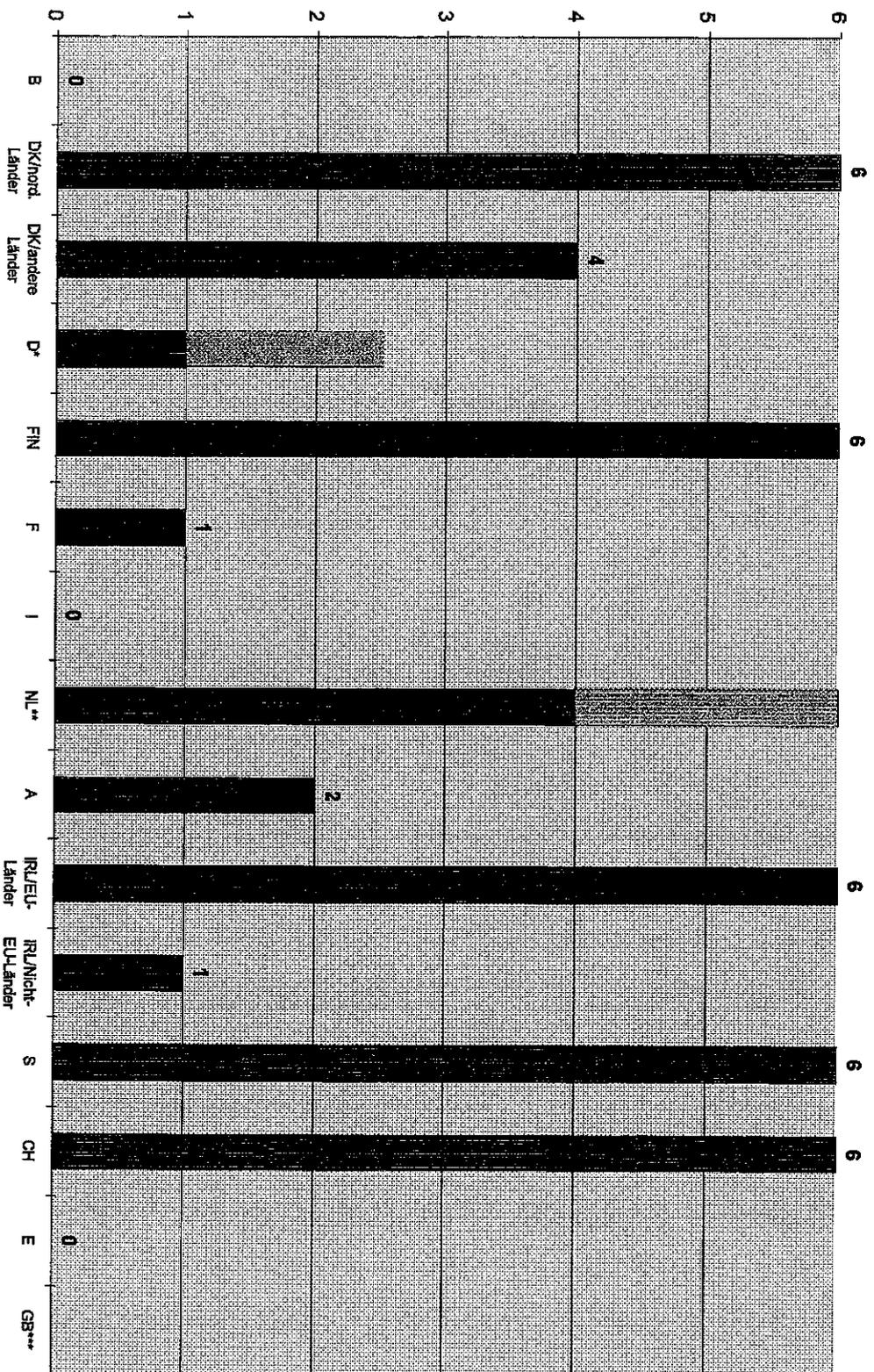
Dieses Urteil ist in dem **Barra-Urteil vom 2.2.1988, Rs. 309/85** und in dem **Blaizot-Urteil vom 2.2.1988, Rs. 24/86** bestätigt worden.

**Berücksichtigung eines Auslandsstudiums in einem EU-Staat  
im Rahmen der nationalen Förderungssysteme  
- Förderungsdauer im Regelfall/Angabe in Jahren -**



\* Nordische Länder: 6 Jahre  
 \*\* Bei einer dem Inland gleichwertigen Ausbildungsstätte ist eine weitere Verlängerung um längstens 3 Semester möglich, wenn dies dem Studium besonders förderlich ist.  
 \*\*\* Es bestehen fachliche und regionale Einschränkungen.  
 \*\*\*\* Nicht-EU-Land: 1 Jahr  
 \*\*\*\*\* Für das Vereinigte Königreich liegen noch keine Informationen vor.

# Berücksichtigung eines Auslandsstudiums im Rahmen der nationalen Förderungssysteme - Förderungsdauer im Regelfall/Angabe in Jahren -



\* Bei einer dem Inland gleichwertigen Ausbildungsstätte ist eine weitere Verlängerung um längstens 3 Semester möglich, wenn dies dem Studium besonders förderlich ist.

\*\* Es bestehen fachliche und regionale Einschränkungen; u.U. kann auch ein Vollstudium gefördert werden.

\*\*\* Für das Vereinigte Königreich liegen noch keine Informationen vor.

	Berücksichtigung	Dauer		Zusatzleistungen	Bemerkungen
		ja, in EU-Land	ja		
Republik Irland	ja		ja		Vollstudium: in EU-Land möglich, wenn dieselben Bedingungen wie bei einem Studium im Inland erfüllt sind; Die Förderung des Studiums der Human- und Tiermedizin sowie Lehramtsstudiums unterliegen Beschränkungen.  Auslandssemester: in EU-Land und Nicht-EU-Land möglich; Förderung in einem Nicht-EU-Land höchstens für ein Jahr möglich
Schweden	ja	ja	ja	Vollstudium: Die Studierenden erhalten einen Grundbetrag, bestehend aus einem Zuschuß, der für jedes Land gleich ist, und aus einem Darlehen, das je nach Land höher oder niedriger ausfällt. Des weiteren werden zusätzliche Darlehen für die Studiengebühren, die Reisekosten und die Auslandskrankenversicherung gewährt.  Auslandssemester: Die Studierenden erhalten zusätzlich zur Inlandsförderung Darlehen für Reisekosten und Auslandskrankenversicherung.	
Schweiz	ja	ja	ja	Kann ein bestimmter Studiengang in der Schweiz nicht oder nicht in gleicher Qualität absolviert werden, können entstehende Mehrkosten anerkannt werden.	Regelungen sind kantonal unterschiedlich Voraussetzungen für die Förderung sind die Gleichwertigkeit der Ausbildung als auch des Abschlusses sowie die Dauer der Förderung.
Spanien	nein				
Vereinigtes Königreich	ja			Zuschuß für Auslandsstudium wird gewährt. Dieser Zuschuß ist in der Höhe gestaffelt entsprechend dem Niveau der Lebenshaltungskosten im Gastland; die Mindesthöhe entspricht der Zuschußhöhe, die für ein Inlandsstudium gewährt wird.	

Berücksichtigung eines Auslandsstudiums im Rahmen der nationalen Fördersysteme

	Berücksichtigung	Dauer		Zusatzleistungen	Bemerkungen
		Vollstudium	Auslandssemester		
Belgien	nein				Auslandsaufenthalte können lediglich gefordert werden, wenn es den entsprechenden Ausbildungsgang in Belgien nicht gibt oder die Familie aus gerechtfertigten Gründen im Ausland lebt.
Dänemark	ja	ja, in nordischen Staaten: Höchstförderungs-dauer: 6 Jahre	4 Jahre		Vollstudium: Studiengang muß dänischem Studiengang entsprechen, die erworbene Qualifikation muß in Dänemark anwendbar sein  Auslandssemester: die erworbene Qualifikation muß den Anerkennungsbestimmungen in Dänemark entsprechen
Deutschland	ja	nein	1 Jahr, Verlängerung um 3 Semester möglich	Zuschläge zusätzlich zur Inlandsförderung als Stipendium (Auslandzuschlag, Erstattung von notwendigen Studiengebühren bis zu einer Höhe von 4.680 ECU/Jahr, Reisekosten, Kosten der Krankenversicherung)	
Finnland	ja	ja	ja	Stipendienanteil wie bei Inlandsförderung erhöhte Wohnbeihilfe: 155,41 ECU erhöhter Darlehensanteil kann beantragt werden: 362,61 ECU	Der gewählte Studiengang muß in Finnland anerkannt sein. Der Studierende darf nur vorübergehend während des Auslandsstudiums im Ausland leben.
Frankreich	ja	nein	2 Semester		Auslandsaufenthalt muß in Studiengang in Frankreich integriert sein.
Italien	nein				
Niederlande	ja	ja	ja	Die bestehende Förderung kann bei Auslandsaufenthalten weiter bezogen werden; eine besondere Auslandsförderung besteht nicht.	Vollstudium: In der Regel wird Ausbildungsförderung geleistet für ein Studium, das an einer Hochschule in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen der Bundesrepublik Deutschland, in Flandern (Belgien), auf den niederländischen Antillen und Aruba absolviert wird. Ferner kann Ausbildungsförderung für eine Reihe von Studiengängen beantragt werden, wenn das Studium in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat absolviert wird und die Ausbildung in der Regel nicht länger als 6 Jahre dauert.
Österreich	ja	nein	4 Semester	Bezieher von Studienbeihilfen erhalten für die Dauer von 10 Monaten eine Beihilfe für das Auslandsstudium, abhängig von den Lebenshaltungs- und Studienkosten des jeweiligen Landes (zwischen 147,36 ECU und 589,43 ECU)	Auslandssemester: Erworbene Qualifikation muß den Anerkennungsbestimmungen in den Niederlanden entsprechen.

kann. In Frankreich besteht eine Förderungsmöglichkeit gegenwärtig nur, wenn es sich um einen im Lehrplan des Heimatlandes integrierten Auslandsaufenthalt handelt. Belgien schränkt die Förderung für ein Auslandsstudium soweit ein, daß nur Studiengänge gefördert werden, die im Inland nicht angeboten werden. Eine Ausnahme besteht für die deutsche Minderheit.

In den südeuropäischen Ländern Italien und Spanien ist die Förderung eines Auslandsstudiums oder eines zeitlich begrenzten Auslandsstudienaufenthaltes im Rahmen der nationalen Förderungssysteme grundsätzlich nicht möglich. Dies hängt in erster Linie auch damit zusammen, daß in diesen Ländern die Unterstützung von Kindern aus einkommensschwachen Familien vor allem durch die Bereitstellung von kostenlosen Wohnungen in Studentenwohnheimen und/oder Freitischen besteht.

Bei der Förderung von Auslandsstudien muß auch berücksichtigt werden, daß in einigen Ländern der EU besondere Organisationen für die Förderung von Auslandsstudien Mittel zur Verfügung stellen. Dies ist in Deutschland zum Beispiel der Deutsche Akademische Austauschdienst. Hinzu kommen auch noch verschiedene Stiftungen. Diese Fördermaßnahmen neben den nationalen staatlichen Förderungssystemen sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Im September 1996 hat die EU-Kommission in dem Grünbuch über die "Allgemeine und berufliche Bildung-Forschung"<sup>1</sup> den Mitgliedsstaaten innerhalb der EU vorgeschlagen, das Territorialprinzip bei einzelstaatlichen Stipendien und Beihilfen vollständig aufzuheben. Ein ähnlicher Vorschlag wurde von den Experten im Rahmen der internationalen Fachtagung im Rahmen des European Council for Student Affairs (ECStA)<sup>2</sup> zum Thema "Studienfinanzierung und Mobilität in Europa" vom 15. bis 18.10.1996 in Straßburg gemacht. Dort wurde die finanzielle Studienförderung als entscheidender Beitrag zur Mobilität, und zwar sowohl innerhalb eines Staates, wie auch innerhalb Europas, angesehen. Dabei bedeutet Mobilität zumindest Studienortwechsel für einen begrenzten Zeitraum. Langfristig sollte auch ermöglicht werden, daß ganze Studiengänge im europäischen Ausland absolviert werden können.

---

<sup>1</sup> Vgl. Europäische Kommission. Allgemeine und berufliche Bildung - Forschung. Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität. Grünbuch, 29.09.1996, S. 22 u. 31.

<sup>2</sup> Der ECStA ist eine 1993 gegründete europäische Organisation mit dem Ziel, die soziale Infrastruktur an Hochschulen in Europa insbesondere unter dem Aspekt der Mobilität der Studierenden zu fördern.

Sowohl die Kultusminister der Bundesländer, die in der Kultusministerkonferenz zusammengeschlossen sind, als auch das Deutsche Studentenwerk schlagen vor, die Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs (Kindergeld und Steuerfreibeträge) in Form von elternunabhängig gewährten Zuschüssen umzuwandeln. Diesem Vorschlag liegt die Auffassung zugrunde, daß Studierende Erwachsene mit Recht auf eine selbständige Lebensführung sind. Dabei plädiert die Kultusministerkonferenz für ein Modell einer hohen Zuschußförderung für drei Jahre und die Vergabe von zinslosen Darlehen für zwei Jahre und verzinsliches Darlehen für weitere zwei Jahre (Drei-Körbe-Modell). Das Deutsche Studentenwerk schlägt ein Modell mit einem elternunabhängigen Sockelbetrag und einer elternabhängigen Ergänzungsförderung (zur Hälfte als Zuschuß und zur Hälfte als zinsloses Darlehen) für die gesamte Studienzeit vor. Hinzu kommt eine Zusatzförderung bestehend aus leistungsbezogenen Zuschüssen oder verzinslichen Darlehen (Drei-Stufen-Modell).

Beim bayerischen Vorschlag werden die ausbildungsbezogenen Familienleistungen weiterhin an die Eltern, aber nur bei Erfüllung der BAföG-Kriterien gewährt.

#### 1.7.4 Finnland

Die Einführung von Studiengebühren wird in Finnland diskutiert. Grund dafür ist die Auffassung, daß die Hochschulausbildung effektiver gestaltet werden könnte, wenn die Studierenden dafür bezahlen würden. Die Kosten, die den Studierenden dadurch entstünden, würden durch Zuschüsse ausgeglichen.

Das Unterhaltsrecht, aufgrund dessen die Eltern ihren Kindern bisher nur bis zu deren 18. Lebensjahr zum Unterhalt verpflichtet sind, wird gerade geändert. Nach dem neuen Unterhaltsrecht sollen Eltern verpflichtet sein, ihren Kindern bis zum 20. Lebensjahr Unterhalt zu leisten. Ausnahmen sind die Kinder, die bereits selbst für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen, verheiratet sind oder selber Unterhaltsverpflichtungen haben.

Das Gesetz zur Ausbildungsförderung wird gerade geändert. Dadurch soll der Zuschuß für einen Studierenden, der 18 bis 19 Jahre alt ist und allein lebt, auf FIM 1.540 pro Monat (früher FIM 1.300 pro Monat) erhöht werden. Der nationale Experte sieht in dieser Änderung ein Problem: Es würde sich für einen Studierenden unter 20 Jahren nicht mehr lohnen, bei seinen Eltern zu wohnen, da der zuhause lebende Studierende als Grundzuschuß FIM 230 pro Monat erhält, und bei einer Erhöhung auch nur höchstens FIM 580 pro Monate bekäme. Dagegen erhält dann ein allein lebender Studierender den Zuschuß von FIM 1.540 pro Monat und kann zusätzlich einen Mietzuschuß von 67 % seiner Miete beziehen.

### 1.7.5 Frankreich

In den letzten Jahren hat das Fördersystem in Frankreich grundlegende Veränderungen erfahren. Zunächst wurde das Fördersystem insgesamt mit beträchtlichen Mitteln aufgestockt, so daß sich der Förderumfang seit 1988 verdreifacht hat. Auf der anderen Seite hat das Fördersystem unbeabsichtigterweise mit der Einführung des Wohngeldes für Studierende Anfang der neunziger Jahre eine elternunabhängige Förderkomponente erhalten. Diese kommt auch Studierenden aus reichen Elternhäusern zu, deren Eltern zudem noch Ansprüche auf beträchtliche Steuervorteile haben. Da das eigene Einkommen des Studierenden bei der Vergabe des Wohngeldes angerechnet wird, haben widersprüchlicherweise gerade die Studierenden, die durch Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt beitragen müssen, Nachteile gegenüber Studierenden aus reicheren Elternhäusern, denen der Lebensunterhalt von den Eltern bezahlt wird.

Obwohl die ursprünglichen Ziele der Fördermaßnahmen im Sinne der Chancengleichheit in entsprechender Staffelung nach dem elterlichen Einkommen gedacht war, hat sich so das Gesamtsystem in den letzten Jahren in eine andere Richtung entwickelt.

Aus den genannten Gründen wird in Frankreich eine Reform des Fördersystems angestrebt, um das System zu vereinfachen und eine gerechtere Verteilung der direkten und indirekten finanziellen Unterstützung zu ermöglichen. Die Reformbestrebungen zielen darauf ab, den Studierenden im Rahmen einer umfassenden Förderung für alle Studierenden, die weiterhin vom Einkommen der Familien abhängen soll, zu mehr Unabhängigkeit von ihren Familien zu verhelfen. Insbesondere sollen Studierende aus Familien mit mittleren Einkommen in die Förderung einbezogen werden, die in Frankreich den größten Teil der Studierenden ausmachen.

### 1.7.6 Italien

Mit dem Studienjahr 1994/95 trat in Italien ein neues Gesetz in Kraft ("Gleichbehandlung für ein Recht auf Universitätsstudium", Gesetz Nr. 537/93). Unter Art. 5 des Gesetzes und dem Erlaß des Präsidenten des Ministerrats vom 13.04.1994 wurde das System der Studiengebühren und der Studienunterstützung neu geregelt. Außerdem wurde eine regionale Steuer für die Umsetzung des Gesetzes erhoben.

Das allgemeine Ziel der neuen Gesetzgebung kann folgendermaßen zusammengefaßt werden: Ein System, daß sich durch niedrige Studiengebühren und niedrigen Umfang an finanzieller Unterstützung an Studierende charakterisierte, soll umgewandelt werden in ein System mit hohen Studiengebühren und größerem Umfang an finanzieller Unterstützung. Diese soll insbesondere benachteiligten Studierenden zukommen, die aus Familien mit niedrigen Einkommen stammen. Das neue Gesetz sieht vor,

daß die Zuschüsse die vollen Lebenshaltungskosten für einen Vollzeitstudierenden umfassen und daß die Regionen, die für die Studienfinanzierung zuständig sind, die Lebenshaltungskosten regelmäßig überprüfen.

Unter Bezugnahme auf die Chancengleichheit, die in Art. 34 der italienischen Verfassung verankert ist, soll einerseits die Situation von Studierenden aus unterprivilegierten sozialen Schichten und andererseits die allgemeinen Dienstleistungen für Studierende verbessert werden. Der Förderbetrag soll aus diesem Grunde beträchtlich ansteigen. Außerdem soll die direkte Förderung an die indirekte Förderung (freie Studentenwohnheime und Verpflegung) gekoppelt werden. Es sollen auch neue Verfahren für die Berechnung des Familieneinkommens zugrunde gelegt werden. Im Rahmen des neuen Fördersystems werden geförderte Studierende nun grundsätzlich von der Studiengebühr befreit werden.

Noch entscheiden gegenwärtig die einzelnen Universitäten über die Vergabe der begrenzten Stipendien nach den Kriterien Bedarf und Studienleistungen. Es ist beabsichtigt, in Zukunft ein nationales Stipendiensystem einzuführen, das auf der Grundlage eines Gesetzes durch ein nationales Amt unter ministerieller Kontrolle geregelt und von den Universitäten verwaltet wird. Mit diesem Gesetz sollen u.a. regionale Unterschiede beseitigt werden.

### **1.7.7 Niederlande**

Seit der grundlegenden Studienreform Mitte der 80er Jahre hat das Ausbildungsförderungssystem in den Niederlanden verschiedene Modifizierungen erfahren. Es ist ein Kennzeichen der jüngsten Entwicklung, die Studienfinanzierung sowohl im Hinblick auf den einzelnen geförderten Studierenden, als auch im Hinblick auf die Finanzierung der Hochschulen, an Leistung und Qualität zu binden. So wurde im Hinblick auf eine Studienzeitverkürzung die Zeitdauer für die Gewährung der Zuschüsse im Ausbildungsförderungssystem auf vier Jahre reduziert. Außerdem erhält der Studierende nach der jüngsten Reform des Fördersystems zunächst nur Darlehen auch für die Zuschußkomponente im Fördersystem, die dann rückwirkend nach Erbringung der entsprechenden Studienleistung in Zuschüsse umgewandelt werden. Das niederländische Finanzierungssystem ist weiterhin durch ein Steigen der Studiengebühren gekennzeichnet. Aber auch hier besteht eine enge Verzahnung im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Hochschulausbildung, die insbesondere darin besteht, daß die Rahmenbedingungen für Studierende verbessert werden, so daß sie das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können.

Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums wird eine nationale Diskussion über Studienfinanzierung vorbereitet.

### 1.7.8 Österreich

In Österreich ist eine grundsätzliche Änderung des Systems der elternabhängig gestalteten und auf Zuschußbasis vergebenen Ausbildungsförderung derzeit nach Auskunft des zuständigen Ministeriums nicht vorgesehen. Es ist keine Änderung des ausbildungsbezogenen Unterhaltsrechts vorgesehen. Das Ministerium plant auch nicht die Einführung von Studiengebühren, allerdings gibt es einen Vorschlag der ÖVP, nach dem australischen Modell Studiengebühren einzuführen.

Jüngste Reformen des Studienfinanzierungssystems betrafen eine Änderung bei der Vergabe der Familienbeihilfe: Diese wird seit 1996/97 an die Erbringung eines Studiennachweises und an die Einhaltung der Studienzeit gebunden, so daß in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung mit den Studierenden erfolgt, die über das Ausbildungsförderungssystem gefördert werden.

### 1.7.9 Republik Irland

Die größte Änderung im Bereich der Studienfinanzierung betrifft die Abschaffung der hohen Studiengebühren, die 1996 in Irland realisiert werden konnte. Im Hinblick auf Reformen des Fördersystems hat die Regierung 1995 ein "White Paper on Education" veröffentlicht, in dem die Absicht geäußert wird, die Förderquoten von Studierenden aus unteren Einkommensgruppen zu verbessern. Einzelheiten über die Reformvorschläge sind noch nicht bekannt. Nach Ansicht des nationalen Experten stehen keine Änderungen im Bereich des Steuersystems, des Sozialsystems oder indirekter Förderungen in Sicht, drei Bereiche, die in Irland im Bereich der Studienförderung so gut wie keine Rolle spielen. Nach seiner Auffassung besteht das größte Defizit des Fördersystems darin, daß die maximale Förderungshöhe von - bereits niedrig gehaltenen - Schätzungen über die tatsächlichen Lebenshaltungskosten weit auseinanderklaffen, insbesondere für Studierende, die zuhause wohnen. Die bemessenen Einkommensgrenzen sind nach seiner Ansicht zu niedrig, was in Irland dazu geführt hat, daß die Anzahl der teilzeiterwerbstätigen Studierenden stark angestiegen ist. Aus diesem Grunde würde er die Wiedereinführung der Studiengebühren zur Realisierung der Reformvorschläge favorisieren, wobei diese in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen abgestuft sein müßten und darauf geachtet werden müßte, daß insbesondere Familien mit mittleren Einkommen nicht benachteiligt werden.

### 1.7.10 Schweden

In Schweden gab es eine staatliche Untersuchung über mögliche Veränderungen im Verhältnis von Zuschüssen und Darlehen im Fördersystem. Im Laufe des nächsten

Jahres wird ein Gesetz hierzu erwartet. Die Vorschläge gehen in die Richtung, die Zuschüsse auf 40 % der gesamten Förderungssumme anzuheben, Studienleistungen stärker zu kontrollieren und den Förderzeitraum von sechs auf fünf Jahre herunterzusetzen.

Im Hinblick auf das Wohngeld, das Studierende bekommen können, gibt es Überlegungen, sowohl dieses auszuweiten, als auch völlig abzuschaffen.

### **1.7.11 Schweiz**

In der Schweiz, wo das Ausbildungsförderungssystem kantonal geregelt ist, wurden in verschiedenen Kantonen parlamentarische Vorstöße unternommen, das Zuschußsystem durch rückzahlbare Darlehen zu ersetzen. Die größten Veränderungen in jüngster Zeit betreffen die Verbilligung der Krankenkassenprämien, wodurch eine gewaltige Umverteilung im Bereich der Gesundheitskosten erwartet wird. Ein wichtiges Thema ist auch der Finanzausgleich zwischen den verschiedenen Kantonen mit und ohne Hochschulen. Da das Familienrecht erst kürzlich neu geregelt wurde, sind hier keine Änderungen zu erwarten.

### **1.7.12 Spanien**

Die neue konservative Regierung, die im Mai 1996 die Regierungsverantwortung übernommen hat, hat bis jetzt noch keinen Ansatz gemacht, das Fördersystem zu reformieren.

Es hat in Spanien jedoch schon Überlegungen gegeben, die Grundlage des Studienfinanzierungssystem derart zu ändern, daß die Studierenden anstelle der derzeit gezahlten Zuschüsse rückzahlbare Darlehen erhalten sollten.

Die Diskussion geht dahin, daß die Ausbildungsförderung für die Studierenden aus zinslosen Darlehen anstelle von Zuschüssen besteht, aber verbunden mit der Möglichkeit, dieses Darlehen in Abhängigkeit vom Studienerfolg der Studierenden in Zuschüsse umzuwandeln. Die Darlehen blieben Darlehen für die Studierenden, die es nicht schaffen, ihr Studium in einer vorgeschriebenen Zeit zu beenden und für diejenigen, die im ersten Studienjahr in einer bestimmten Anzahl von Fächern durchgefallen sind. Dieses System wäre dem aktuellen niederländischen System ähnlich. Es wäre dann möglich, die Anzahl der zu vergebenden Darlehen (die in Zuschüsse umgewandelt werden könnten) durch das Geld zu erhöhen, das die erfolglosen Studierenden dem Bildungsministerium zurückzahlen müßten, um ihr Darlehen zu tilgen.

### 1.7.13 Vereinigtes Königreich

Die letzte umfassende Reformierung des Fördersystems hat das System 1991 mit der Einführung der sogenannten "Top-up-loans" erfahren, die zur Ergänzung der Stipendien und der elterlichen Unterstützung vorgesehen waren. Inzwischen beträgt die Darlehenskomponente ca. 50 % der gesamten Unterstützung. Seit der Reform haben Studierende keinen Anspruch mehr auf andere staatliche Leistungen außer der Ausbildungsförderung, ausgenommen, sie haben eigene Kinder oder sie sind behindert. Sie sind auch nicht mehr wohngeldberechtigt.

Um für einen gewissen Ausgleich zu sorgen und Härtefälle zu vermeiden, wurden von der Regierung sogenannten "Access funds" eingerichtet, die im Ermessensspielraum von der Universität verwaltet werden.

Die Situation, die sich im Vereinigten Königreich zwischenzeitlich entwickelt hat, wird jedoch als reformbedürftig angesehen, da die Studierenden neben dem Stipendiensystem von Darlehen, von Zuwendungen der Eltern, von den "Access funds", von Wohlfahrtseinrichtungen, Teilzeitarbeit und anderen Formen von Bankdarlehen abhängig sind. Aus diesem Grunde hat die Regierung ein "National Committee of Inquiry into Higher Education" mit dem sogenannten "Dearing Review" eingerichtet. Das Komitee wird eine umfassende Analyse des Hochschulsystems vorlegen, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklung und ökonomische und soziale Aspekte. Aus diesem Grunde sind umfassende Reformen im Bereich der Studienfinanzierung und der Hochschulfinanzierung zu erwarten. Im Bereich der Studienfinanzierung wird die Einführung einer sogenannten "Learning Bank" überlegt, das ein Gutschein(Voucher)-System umfassen soll. Es soll nicht länger zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudierenden unterschieden werden, und Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, in Form von Darlehen ihren vollständigen Lebensunterhalt abzusichern.

**2.**

**DIE FÖRDERUNGSSYSTEME  
IN DEN EINZELNEN  
WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN**

# **DAS SYSTEM DER AUSBILDUNGSFÖRDERUNG IN DEUTSCHLAND**

ERSTELLT VON  
BERNHARD LIEBSCHER  
DEUTSCHES STUDENTENWERK  
WEBERSTR. 55  
D-53113 BONN

## 1. Ausbildungsbezogenes Unterhaltsrecht

Das ausbildungsbezogene Unterhaltsrecht richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Unterhaltsrecht ist Teil des Familienrechts und insofern Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18. August 1896 (das Familienrecht ist das Vierte Buch des BGB, §§ 1297 ff. BGB). Das BGB und somit auch das Familienrecht basieren auf dem **römischen Recht (Corpus Juris Civilis)**. Als Grundsatz sind enge Verwandte gegenseitig verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB). Eine Altersgrenze existiert dabei nicht. Eltern sind auch gegenüber ihren Kindern in Ausbildung unterhaltsverpflichtet, weil aufgrund der Ausbildung der Kinder angenommen wird, daß sie nicht neben der Ausbildung selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können (**Bedürftigkeit**). Denn der Unterhalt auch für volljährige Kinder umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf (§ 1610 Abs. 2 BGB). Daher wird Unterhalt in der Regel nur bis zu dem Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung geschuldet. Die Dauer der Unterhaltsverpflichtung für ein Studium bemißt sich nach der Rechtsprechung der Familiengerichte (Zivilgerichte) grundsätzlich an der von den Bundesländern festgelegten sogenannten "Regelstudienzeit" für das jeweilige Studienfach. Der Unterhalt dafür ist auch von der Neigung, Eignung und Leistung des Kindes in Ausbildung abhängig. Die Entscheidung über die Art der Ausbildung ist bei volljährigen Kindern weitgehend die Sache des Kindes. Studienort- und Studienfachrichtungswechsel sind in begrenztem Umfang möglich, ohne daß der Unterhaltsanspruch untergeht. Allerdings können die Eltern von ihren Kindern Informationen und Nachweise über den Fortgang des Studiums verlangen. Die Kinder müssen zügig und zielorientiert studieren.

Die Höhe des Unterhalts bemißt sich nach der wirtschaftlichen **Leistungsfähigkeit** der Eltern. Den Eltern wird dabei von den Familiengerichten ein angemessener Selbstbehalt (mindestens 1.800,- DM (936 ECU) monatlich) für ihr eigenes Existenzminimum zugestanden. Bei darüber liegendem Einkommen der Eltern wird den Eltern für ihre volljährigen Kinder in Ausbildung eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe eines sogenannten "Regelbedarfs" zugemutet, den ebenfalls die Familiengerichte bestimmen. Die Oberlandesgerichte haben dafür Richtlinien und Tabellen als Empfehlung herausgegeben. Die bekannteste, an die sich auch die anderen Oberlandesgerichte orientieren, ist die sogenannte "Düsseldorfer Tabelle" des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Seit dem 1.1.1996 gilt als Orientierungswert für ein volljähriges studierendes Kind, das nicht bei seinen Eltern wohnt, ein Regelbedarf in Höhe von monatlich 1.050,- DM (546 ECU). Dieser Wert entspricht dem Erfahrungswert der Oberlandesgerichte, die Anhaltspunkte für die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den Bedarf der Studierenden zugrundelegen, ohne daß dies empirisch belegbar ermittelt wird.

Nicht nur geringe eigene Einkünfte des Kindes (z.B. aus eigener Erwerbstätigkeit) mindern allerdings entsprechend die Unterhaltspflicht der Eltern, weil insofern für diesen Teil die Bedürftigkeit des Kindes nicht mehr gegeben ist.

Die Eltern können auch bestimmen, daß sie den Unterhalt statt in Form von Geld in Naturalien (Unterkunft und Nahrungsmittel) leisten wollen (§ 1612 Abs. 2 BGB). Diese Entscheidung kann auf Antrag des Kindes durch ein Gericht abgeändert werden.

## 2. Studiengebühren

Derzeit werden in der Bundesrepublik Deutschland keine Studiengebühren erhoben. Die Einführung von Studiengebühren wird gleichwohl diskutiert. Ob Studiengebühren erhoben werden, ist Sache des jeweiligen Bundeslandes, das die Kulturhoheit hat. Einigkeit herrscht darüber, daß Studiengebühren sozial verträglich ausgestaltet sein müssen, d.h. Studierende finanzschwacher Eltern entweder die Studiengebühren erlassen werden oder in gleicher Höhe ein Stipendium erhalten. Dadurch wird allerdings der Ertrag durch die Studiengebühren gemindert. Die Hochschulen erwarten ihrerseits dabei, daß sie die Studiengebühren selbst für ihren Haushalt erhalten und nicht in den Haushalt des jeweiligen Bundeslandes fließen. Sie stellen sich vor, daß die gebührenzahlenden Studierenden dann auch eine entsprechende Gegenleistung in Form verbesserter Ausstattung und Betreuung erhalten können. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat die Diskussion über Studiengebühren auf unbestimmte Zeit zurückgestellt, bis die Studienfinanzierung kräftig angehoben ist und insgesamt ein ausreichendes Ausmaß erreicht hat.

Völlig unabhängig von Studiengebühren werden in Deutschland jedes Semester Studentenwerksbeiträge von den Studierenden erhoben. Die Höhe des Studentenwerksbeitrags ist von Hochschulort zu Hochschulort unterschiedlich. Im Durchschnitt beträgt der Studentenwerksbeitrag ca. 50,-- DM (26 ECU).

## 3. Lebenshaltungskosten

Die monatlichen Ausgaben der Studierenden werden empirisch alle drei Jahre durch die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks ermittelt.

Zur Zeit belaufen sich die monatlichen Ausgaben für einen Studierenden in den alten Bundesländern, der nicht im Elternhaus wohnt, ledig ist und sich im Erststudium befindet (= 63% aller Studierenden), auf etwa 1.231,-- DM (640 ECU) je Monat (Bild 8.1, S. 216 der 14. Sozialerhebung des DSW). Davon entfallen auf die Miete 415,-- DM (216 ECU), auf die Ernährung 273,-- DM (142 ECU), auf Kleidung/Wäsche 111,-- DM (58 ECU), auf Fahrtkosten 118,-- DM (61 ECU), auf Lernmittel 61,-- DM (32 ECU) und auf Sonstiges (eigene Krankenversicherung, Telefon und Porto, Hobby, Sport usw.) 253,-- DM (132 ECU).

50 % dieser Studierenden in den alten Bundesländern gaben allerdings weniger als 1.160,-- DM/mtl. (603 ECU) aus, 50 % gaben mehr als 1.160,-- DM/mtl. (603 ECU) aus (Zentralwert).

Die Studierenden in den neuen Bundesländern hingegen geben durchschnittlich im Monat 847,-- DM (440 ECU) aus (Stand Mai/Juni 1994). Davon entfallen auf die Miete 212,-- DM (110 ECU), auf die Ernährung 215,-- DM (112 ECU), auf Kleidung/Wäsche 95,-- DM (49 ECU), auf Fahrtkosten 118,-- DM (61 ECU), auf Lernmittel 48,-- DM (25 ECU) und auf Sonstiges 159,-- DM (83 ECU). Aufgrund der inzwischen angestiegenen Preise in den neuen Ländern ist mit höheren Ausgaben zu rechnen.

#### 4. Organisation der finanziellen Förderung der Studierenden

Die Administration richtet sich nach der Art der Förderung, ob sie direkt, indirekt oder auf sonstige Weise erfolgt.

- 4.1 Die **direkte** finanzielle Förderung der Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (BAföG) wird nicht automatisch, sondern nur auf Antrag gewährt. Hierzu muß der Studierende bei dem zuständigen **Amt für Ausbildungsförderung** den Antrag stellen. Die Ausführung des BAföG als Bundesgesetz erfolgt **im Auftrag des Bundes durch die Bundesländer** (§ 39 Abs. 1 BAföG). Diese haben ihrerseits mittelbar oder unmittelbar die **Studentenwerke** mit der Durchführung des BAföG beauftragt (§ 40 Abs. 2 BAföG). Die Ämter für Ausbildungsförderung sind deshalb organisatorisch jeweils **Abteilungen der Studentenwerke**. Das gilt nicht für das Bundesland Rheinland-Pfalz, wo die Hochschulen Träger der Ämter für Ausbildungsförderung sind. Für die Förderung einer Ausbildung im Ausland nach dem BAföG sind je nach Staat/Kontinent bundeseinheitlich besondere **Ämter für Ausbildungsförderung mit Auslandszuständigkeit** eingerichtet worden.

Die Kosten für die Verwaltung trägt das jeweilige Bundesland.

Die Kosten für die Förderung nach dem BAföG tragen unabhängig davon der Bund zu 65 % und die Bundesländer zu 35 % (§ 56 Abs. 1 BAföG).

Die Ämter für Ausbildungsförderung entscheiden darüber, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung und in welcher Höhe dieser besteht, auf der Grundlage des Einkommens und Vermögens der Eltern/Ehegatten und auch des Auszubildenden.

Gegen den BAföG-Bewilligungsbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung können die Studierenden bei der Verwaltungsbehörde Widerspruch einlegen und bei Erfolglosigkeit über **3 Verwaltungsgerichtsinstanzen** ihr Recht einzuklagen versuchen. Die Gerichtsverfahren in BAföG-Angelegenheiten sind gerichtskostenfrei.

BaföG wird während der Förderungshöchstdauer je zur Hälfte als nicht zurückzahlbaren Zuschuß und zur Hälfte als zurückzahlbares, aber zinsloses Darlehen gewährt. (Zwischen 1983 und 1990 bestand eine reine, aber zinslose Darlehensregelung.) 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer (bei Universitätsstudiengängen in der Regel 9 Semester (=4,5 Jahre) lang, für Fachhochschulstudiengänge 7-8 Semester lang) muß der zinslose Darlehensanteil in monatlichen Raten von mindestens 200,-- DM/mtl. (104 ECU) an das **Bundesverwaltungsamt** zurückgezahlt werden, je nach Darlehenshöhe notfalls über 20 Jahre hinweg.

Das Bundesverwaltungsamt ist als Obere Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums für völlig unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte zuständig. Es zahlt seine Einnahmen aus den BAföG-Rückflüssen zu 35 % an die Länder während 65 % bei der Bundeskasse verbleiben.

Gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung kann ebenfalls Widerspruch und bei Erfolglosigkeit Klage vor den **Verwaltungsgerichten** erhoben werden.

Seit dem 1.8.1996 wurde die Förderungsart bei einer Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (in der Regel für zwei Semester (= 1 Jahr) von 50 % Zuschuß und 50 % zinslosem Darlehen auf ein privatrechtliches verzinsliches Bankdarlehen umgestellt.

Ob eine solche Förderung möglich ist und die Höhe des verzinslichen Bankdarlehens entscheidet das **Amt für Ausbildungsförderung**. Die Höhe des Bankdarlehens hängt ebenfalls vom Einkommen/Vermögen der Eltern/Ehegatten ab. Die Studierenden erhalten vom Amt für Ausbildungsförderung einen Bescheid, in welcher Höhe sie ein Bankdarlehen in Anspruch nehmen können. Innerhalb eines Monats muß dann ein privatrechtlicher Darlehensvertrag zwischen den Studierenden mit der **Deutschen Ausgleichsbank** abgeschlossen sein. Die Deutsche Ausgleichsbank gehört zu 100 % der Bundesrepublik Deutschland und arbeitet nicht gewinnorientiert.

Das Bankdarlehen ist von der Auszahlung an mit derzeit 4,2 % verzinsen; bis zur Rückzahlung werden die Zinsen gestundet.

Die erste Rate ist 6 Monate nach dem Ende der Förderung durch das Bankdarlehen an die **Deutsche Ausgleichsbank** zurückzuzahlen. Innerhalb von 20 Jahren ist das Bankdarlehen in Raten von mindestens 200,-- DM (104 ECU) zu zahlen.

- 4.2 Die **indirekte** Förderung der Studierenden über ihre Eltern erfolgt im wesentlichen über Steuerfreibeträge (Kinder-, Ausbildungs-, Unterhalts- und Haushaltsfreibeträge), die das zu versteuernde Einkommen der Eltern mindern. Für die Gewährung der Steuerfreibeträge sind die **Finanzämter** zuständig. Dagegen wird das alternativ zu dem steuerlichen Kinderfreibetrag erhältliche Kindergeld vom **Arbeitgeber** ausgezahlt. Beamte, Angestellte und Arbeiter **im öffentlichen Dienst** erhalten für ihre Kinder in Ausbildung erhöhte Ortszuschläge und Beihilfen zur Krankenversicherung **im Rahmen ihrer Bezüge oder Gehälter**.

- 4.3 Neben der auf Rechtsgrundlage des BAföG gewährten staatlichen Ausbildungsförderung vergeben **staatliche und private Stiftungen, Gewerkschaften und Kirchen** unter speziellen Voraussetzungen Stipendien. Einige der wichtigsten und bekanntesten Stipendienggeber sind die Studienstiftung des Deutschen Volkes, die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Konrad-Adenauer-Stiftung, die Friedrich-Naumann-Stiftung, die Hanns-Seidel-Stiftung, die Hans-Böckler-Stiftung, der Stiftungsverband Regenbogen, die Stiftung der Deut-

schen Wirtschaft, das Evangelische Studienwerk und die Bischöfliche Studienförderung (Cusanuswerk)<sup>1</sup>.

In bestimmten Härtefällen können die **Studentenwerke** durch ihre Darlehenskassen kurzfristige Überbrückungszahlungen leisten.

## 5. Direkte staatliche Ausbildungsförderung im engeren Sinne

Das erste Modell einer staatlichen Studienfinanzierung entstand Ende der 50er Jahre in der Form des sogenannten Honnefer bzw. Rhöndorfer Modells. 1971 wurden diese Förderungsmodelle durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) abgelöst. Danach hat jeder Studierende einen Rechtsanspruch auf staatliche Ausbildungsförderung für eine seiner Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung, wenn ihm die für seinen Lebensunterhalt und seiner Ausbildung notwendigen Mittel anderweitig, d.h. vorrangig aus dem Einkommen der Eltern, nicht zur Verfügung stehen (§ 1 BAföG). Das Gesetz enthält genaue Bestimmungen darüber, wann und in welchem Umfang Einkommen der Eltern bzw. des Studierenden zur Deckung der im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden Kosten herangezogen wird, und in welchem Umfang die staatliche Ausbildungsförderung ergänzend gezahlt wird.

Die Höhe der staatlichen Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist nicht nur von den Einkommensverhältnissen der Eltern bzw. des Ehegatten des Studierenden abhängig, sondern richtet sich auch nach dem eigenen Einkommen des Studierenden sowie danach, ob der Studierende bei seinen Eltern wohnt oder nicht. Die Ausbildungsförderung wird in der Regel nur für eine Ausbildung und einen je nach Studienfach unterschiedlich langen Zeitraum (Förderungshöchstdauer) gewährt. Ausbildungsförderung wird durchgehend, auch während der Semesterferien, zur Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten (Bedarf) geleistet.

Als Bedarf gilt für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, ein monatlicher Betrag von 670,- DM (348 ECU) (in den neuen Bundesländern 625,- DM (325 ECU)). Von dem Bedarf des Studierenden (595,- DM (309 ECU) Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung, 235,- DM (122 ECU) für nicht bei den Eltern wohnende, 75,- DM (39 ECU) für bei den Eltern wohnende Studierende, maximal 75,- DM (39 ECU) Zuschlag bei höherer Miete, 75,- DM (39 ECU) für eigene Krankenversicherung und 15,- DM (8 ECU) für eigene Pflegeversicherung (Stand Oktober 1996; alle hier genannten Beträge sind Höchstsätze)) wird letztlich das Einkommen/Vermögen (unter Abzug der Freibeträge) subtrahiert, so daß der individuelle Förderungsbetrag übrigbleibt. Der Förderungsbetrag kann zwischen 30,- (16 ECU) und 995,- DM/mtl. (517 ECU) liegen. Durchschnittlich betrug der Förderungsbetrag 1995 in den alten Bundesländern 615,- DM/mtl. (320 ECU). Nur ein Drittel der BAföG-geförderten Studierenden erhalten die volle Förderung, zwei Drittel nur einen Teil der Höchstförderung.

---

<sup>1</sup> Einen genauen Überblick über staatliche und nichtstaatliche Förderungsmöglichkeiten gibt die vom DSW herausgegebene Schrift "Förderungsmöglichkeiten für Studierende".

sen jedoch die Aufwendungen für das Existenzminimum (12.095,--DM/p.a. (6.289 ECU) für das Kind steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Als Ausnahme können Eltern für ihre Kinder, wenn sie für dieses Kind weder Anspruch auf Kindergeld oder den steuerlichen Kinderfreibetrag haben und ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihrem Kind nachkommen, eine steuerliche Entlastung in Form eines **Unterhaltsfreibetrages** erhalten, der das bei der Steuer zugrundegelegte Einkommen der Eltern um bis zu 12.000,-- DM (6.240 ECU) pro Jahr mindert (§ 33a Abs. 1 Satz 1 und 2 Einkommenssteuergesetz).

Alleinerziehende erhalten eine steuerliche Entlastung in Form eines **Haushaltsfreibetrages**, der das bei der Steuer zugrundegelegte Einkommen der Alleinerziehenden um 5.616,-- DM (2.920 ECU) pro Jahr mindert, wenn sie einen steuerlichen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhalten (§ 32 Abs. 7 Satz 1 Einkommenssteuergesetz).

Des weiteren erhalten Beamte, Angestellte und Arbeiter **im öffentlichen Dienst** für ihre Kinder erhöhte Ortszuschläge und Beihilfen zur Krankenversicherung **im Rahmen ihrer Gehälter und Bezüge**. Diese sind von der Kinderzahl abhängig, aber wegen der Verknüpfung mit den Gehältern und Bezügen schwer bezifferbar.

## 7. Förderung ausländischer Studierender im Rahmen des nationalen Förderungssystems

Nach dem BAföG können auch Ausländer während ihres gesamten Studiums in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden, wenn sie deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Diese Voraussetzung trifft nach dem Gesetz zu für

- heimatlose Ausländer,
- Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt sind,
- Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben, wenn ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist,
- Studierende, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird.

Darüber hinaus können solche Ausländer aus EU-Staaten nach dem BAföG gefördert werden, die vor Beginn ihres Studiums in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, sofern zwischen der in diesem Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand des Studiums ein inhaltlicher Zusammenhang besteht.

Nicht EU-Ausländer werden nach dem BAföG in der Bundesrepublik Deutschland für ein Studium gefördert, wenn sie entweder

- sich selbst vor Beginn des Studiums mindestens fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und während dieser Zeit rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- zumindest ein Elternteil des Studierenden sich während der letzten sechs

Jahre mindestens drei Jahre in der Bundesrepublik aufgehalten hat und während dieser Zeit rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Im Jahre 1994 wurden nach dem BAföG rund 21.000 ausländische Studenten in Deutschland gefördert, davon etwa 3.800 EU-Ausländer.

## **8. Förderung von Auslandsstudien im Rahmen des nationalen Förderungssystems**

Eine Ausbildung im Ausland wird im Rahmen des BAföG gefördert, wenn sie für die Ausbildung im Inland förderlich ist und zumindest ein Teil auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Ein volles Auslandsstudium wird nicht gefördert. Zunächst wird ein Auslandsstudium für maximal ein Jahr unterstützt. Eine Verlängerung um weitere drei Semester (= 1,5 Jahre) ist jedoch möglich. Ein im Rahmen des Studiums vorgeschriebenes Praktikum kann im Ausland ebenfalls gefördert werden, wenn die Anerkennung des Praktikums gewährleistet ist. Ein förderungsfähiges Praktikum im Ausland muß mindestens drei Monate dauern. Bei einer Ausbildung im Ausland ist der Bedarf der Studierenden höher. Deshalb werden Auslandszuschläge (als Kaufkraftausgleich), Reisekosten, Krankenversicherungskosten und Studiengebühren bis zur Höhe von 9.000,- DM (4.680 ECU) im Jahr geleistet. Diese zusätzlich gewährten Auslandszuschläge werden als Zuschuß bezahlt.

Die Zeit der Ausbildung im Ausland wird auf die BAföG-Förderungshöchstdauer angerechnet. Allerdings gilt ein "Zeitverlust" durch die Auslandsausbildung als Verlängerungsgrund für eine BAföG-Förderung (als verzinsliches Bankdarlehen) nach Überschreiten der BAföG-Förderungshöchstdauer.

Insgesamt haben 1994 ca. 40.000 deutsche Studenten im Ausland studiert, davon wurden 12.000 nach dem BAföG gefördert.

Neben der Ausbildungsförderung nach dem BAföG können deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt auch Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) erhalten. Diese werden i.d.R. nach Leistungskriterien und meistens für die Dauer eines Jahres vergeben.

## **9. Aktuelle Entwicklungen und politische Perspektiven (Stand Februar 1997)**

Die Entwicklung des BAföG ist rückläufig. So ist die Zahl der Studierenden von 600.000 Studierende 1971 auf 1,8 Mio. Studierende 1995 gestiegen. Die Zahl der BAföG-geförderten Studierenden blieb jeweils bei ca. 300.000 stehen. Wurde 1971 fast jeder zweite Studierende gefördert, sind es heute nur noch unter 15 %. Dies liegt u.a. daran, daß die BAföG-Freibeträge und Bedarfssätze nicht in der Höhe der Entwicklung der Einkommen und Preise angepaßt wurden. Es fand z.B. nur eine unzureichende Anhebung der BAföG-Freibeträge und Bedarfssätze statt. Schon deshalb fallen immer wieder von den bisher Geförderten einige aus der Förderung ganz heraus, andere bekommen weniger. Bei denjenigen, die noch Förderung erhalten, ist die Förderung wegen der gesunkenen Kaufkraft weniger wert.

Den sinkenden Beitrag des Staates bei der Finanzierung der Lebenshaltungskosten versuchen die Studierenden mit eigener Erwerbstätigkeit zu kompensieren. 61 % der Studierenden arbeiten nicht nur während der Semesterferien, sondern auch während der Vorlesungszeit. Die Arbeitszeit während des Semesters geht zur Hälfte zu Lasten des Studiums. Dadurch verlängert sich die Studienzeit.

Diese Situation beim BAföG hat u.a. dazu geführt, daß sich die soziale Struktur der Studierenden immer mehr verschiebt: Während bei steigenden Studentenzahlen die Zahl der Studierenden aus Elternhäusern mit geringem Einkommen im Zeitraum 1982 bis 1994 mit ca. 240.000 gleichblieb, hat sich demgegenüber die Zahl der Studierenden aus Elternhäusern mit hohem Einkommen von 200.000 auf 460.000 mehr als verdoppelt.

Dies alles hat dazu geführt, daß inzwischen alle Parteien, Verbände und Institutionen die Dringlichkeit einer grundlegenden Strukturreform der Ausbildungsförderung erkannt haben. Bund und Länder haben eine Arbeitsgruppe zur Reform der Ausbildungsförderung gebildet, die eine Lösung bis zum Ende dieser Legislaturperiode erarbeiten soll:

Folgende fünf Modelle wurden bislang hauptsächlich diskutiert:

Die **Bundesregierung** wollte den bislang 50 % zinslosen Darlehensanteil marktüblich verzinsen und damit die BAföG-Freibeträge und Bedarfssätze erhöhen, den Überschuß für den Hochschulbau und die Forschung verwenden. Die Verzinsung sei zumutbar, weil die Akademiker über ein höheres Lebensinkommen verfügten. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung hat sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen können.

Den gleichen Ansatz verfolgt die Partei der **Grünen**. Sie wollen eine neue Beitragskasse gründen, ähnlich der Rentenkasse. Jeder Studierende kann unabhängig vom Einkommen der Eltern 1.000,- DM/mtl. (520 ECU) aus der Kasse entnehmen, über maximal 6 Jahre hinweg. Bei Erwerbstätigkeit sind dann bis zu 4 % des Einkommens in die Kasse einzuzahlen. Während Arbeitslosigkeit braucht nichts in die Kasse zurückgezahlt werden, bei geringem Einkommen entsprechend wenig.

Selbst wenn nicht alle Studierenden die Kasse in Anspruch nehmen, ist eine hohe Anschubfinanzierung erforderlich, die Akademiker wie Nichtakademiker leisten müssen. Die bisherigen Leistungen des Familienlastenausgleichs, die unter anderem die Eltern erhalten haben, sollen wegen der Elternunabhängigkeit in der Kasse aufgehen.

Der entsprechende Antrag der Grünen ist im Juli 1996 von der Mehrheit des Deutschen Bundestages abgelehnt worden.

Die **Kultusminister der Bundesländer** (KMK) wollen Kindergeld und Steuerfreibeträge in eine Zuschußförderung für jeden Studierenden umwandeln. Diese Förderung soll über drei Jahre hinweg bestehen. Hintergrund ist, daß die Studierenden Erwachsene mit selbständigen Rechten und Pflichten sind. Ca. 10-15 % aller Eltern leisten ihren studierenden Kinder weniger an Unterhalt, als sie selbst vom Staat zweckgebunden an die Ausbildung der Kinder erhalten. Weitere zwei Jahre sollen ein zinsloses Darlehen vergeben werden, danach kann über weitere zwei Jahre ein marktüblich verzinstes Darlehen in Anspruch genommen werden. Das **Deutsche Studentenwerk** (DSW) schlägt ebenfalls vor, Kindergeld und Steuer-

freibeträge in eine elternunabhängige Sockelförderung als Zuschuß für jeden Studierenden umzuwandeln, weil die Studierenden Erwachsene sind. Das würde ca. 400,- DM/mtl. (208 ECU) ergeben, wenn diese staatliche Förderung anders als bisher an den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums geknüpft vergeben würde. Bis zur Unterhaltsgrenze von 1.050,- DM/mtl. (546 ECU) könnte ein Ausbildungsförderungssystem aufbauen, das vom Einkommen der Eltern abhängig ist. Diese Förderung würde wie bisher je zur Hälfte als Zuschuß und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Da die Ausgaben der Studierenden noch etwas über diesem Betrag von 1.050,- DM/mtl. (546 ECU) liegen ist eine leistungsbezogene Zusatzförderung für die Bedarfsspitze vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Studierenden wählen können, ob sie weitere 200,- DM/mtl. (104 ECU) als marktüblich verzinsliches Darlehen oder sich diesen Betrag durch Erwerbstätigkeit im geringen Umfang selbst erwirtschaften wollen.

Der sogenannte **bayerische Vorschlag oder Bayern-Modell** hält im wesentlichen unverändert an der Ausbildungsförderung nach dem BAföG fest. Er sieht jedoch vor, daß die ausbildungsbezogene Familienförderung (Kindergeld und Steuerfreibeträge) künftig von den gleichen Voraussetzungen abhängig sein soll, wie sie nach dem BAföG gelten. Dies bedeutet, daß die ausbildungsbezogene Familienförderung bezüglich der Förderungshöchstdauer, des Studienfachwechsels und bei Zweitstudien an bestimmte Bedingungen geknüpft wird und - entsprechend den Regelungen des BAföG - Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Diejenigen, die die Kriterien bisher nicht erfüllen mußten, sie künftig nicht erfüllen und bisher trotzdem die ausbildungsbezogene Familienförderung erhalten haben, schaffen für das BAföG neue finanzielle Spielräume für eine Verbreiterung der Förderung.

## 10. Statistik zur sozialen Lage der Studierenden

Die soziale Lage der Studierenden wird seit 1951 durch die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks ermittelt. Diese repräsentative Befragung der Studierenden wird **alle drei Jahre** von der Hochschul-Informationssystem GmbH durchgeführt und vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie finanziell unterstützt. Darin wird eine Momentaufnahme der sozialen Situation der Studierenden wiedergegeben.

Die aktuelle 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks bezieht sich auf die Befragung im Mai/Juni 1994 und ist als Auswertung im Jahr 1995 erschienen. In der Sozialerhebung werden die Themen Bildungsbeteiligung, soziale Zusammensetzung der Studentenschaft, Studienfinanzierung, Studienförderung, Finanzausgaben, studentische Erwerbstätigkeit, studentisches Wohnen, Verkehrsmittelwahl auf dem Weg zur Hochschule, Essensversorgung und gesundheitliche Lage behandelt und soweit relevant, im Kontext mit der Studiensituation und dem Studienverlauf dargestellt und analysiert. Studieneingangs- und -verlaufsdaten sowie Angaben zum Zeithaushalt der Studierenden werden durchgehend in ihrer Wechselbeziehung zur sozio-ökonomischen Lage der Studierenden einbezogen.

Hieraus noch einige wichtige Daten zur Studienfinanzierung:

Die deutschen Studierenden finanzierten 1994 ihr Studium hauptsächlich aus drei Quellen, nämlich durch die Unterstützung der Eltern, durch eigene Erwerbstätigkeit und durch die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Am häufigsten wird in den alten Bundesländern mit 83% die Finanzierung durch das Elternhaus von den Studierenden genannt, gefolgt von der Finanzierung durch eigenen Verdienst aus Erwerbstätigkeit neben dem Studium (67%). An dritter Stelle folgt die Finanzierung durch den Staat (30%) (Bild 7.1, S. 157 der 14. Sozialerhebung des DSW). Die Studierenden haben in der Regel bis zu neun unterschiedliche Finanzierungsquellen. Aus diesem Grunde addieren sich die hier angegebenen Prozentsätze auch nicht zu Hundert, da der größte Teil der Studierenden mehr als eine Finanzierungsquelle in Anspruch nimmt.

In den neuen Bundesländern sieht die Situation anders aus. Aufgrund der Einkommenssituation gaben über 58% der Studierenden an, Leistungen nach dem BAföG zu erhalten. Dagegen spielt der eigene Verdienst aufgrund der großen Probleme am Arbeitsmarkt in den neuen Ländern eine geringere Rolle. Nur 49% der Studierenden gaben an, ihr Studium teilweise aus eigener Erwerbstätigkeit zu finanzieren.